

Stellungnahme

zu den Ausführungen der Bundesregierung

zur Ermittlung der Höhe von

SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung

in den Verfahren

BVerfG 1 BvL 1/09

BVerfG 1 BvL 3/09

BVerfG 1 BvL 4/09

von:

Diplom-Kaufmann Rüdiger Böker
Mitglied des Deutschen Sozialgerichtstag e.V.
<http://www.sozialgerichtstag.de>

29. September 2009

Zusammenfassung:

- Die Ausführungen der Bundesregierung sind widersprüchlich, irreführend, unpräzise und in wesentlichen Punkten unwahr
- Der Gesetzgeber hat in § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022) das Ermittlungs-Verfahren für das sozio-kulturelle Existenzminimum festgelegt
- Die Bundesregierung weigert sich, die Festlegungen des Gesetzgebers zu respektieren und hat stattdessen eine andere, unzulässige Berechnungsbasis genommen
- Der Gesetzgeber hat das Ergebnis der unzulässigen Berechnung (EUR 345) in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954) übernommen
- Bei dem in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954) genannten Betrag (EUR 345) handelt es sich nicht um eine „Willens-Erklärung“ des Gesetzgebers, sondern lediglich um die Wiedergabe einer unrichtigen Behauptung der Bundesregierung
- Bei gesetzes-konformer Umsetzung der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Vorgaben des Gesetzgebers (BGBl 1 2003, Seite 3022) ergibt sich ein Regelsatz in Höhe von EUR 460 monatlich für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006

60 % von	EUR 460	=	EUR 276
70 % von	EUR 460	=	EUR 322
80 % von	EUR 460	=	EUR 368
90 % von	EUR 460	=	EUR 414
100 % von	EUR 460	=	EUR 460

- Abschläge in Höhe von jeweils 10 % für „Partner“ einer „ehe-ähnlichen Gemeinschaft“ lassen sich mit Daten der EVS nicht rechtfertigen
- Abschläge in Höhe von 20 %, 30 % oder 40 % für „Kinder“ lassen sich mit Daten der EVS nicht rechtfertigen
- Ein um EUR 14 monatlich niedrigerer Regelsatz für Hilfebedürftige in den Neuen Bundesländern im Zeitraum 01. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 lässt sich mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnissen der EVS 1998 nicht rechtfertigen
- Eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist zur Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums nicht geeignet
- EVS 1998 und EVS 2003 entsprechen nicht den Vorgaben des Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (BGBl. III Gliederungs-Nr. 708-6)
- Weder in ihrer „Stellungnahme ...“ vom 15. Juli 2009 noch in ihren „Erläuterungen ...“ vom 20.08.2009 hat die Bundesregierung erläutert, weshalb die Bundesregierung (BMGS / BMAS) bei der Berechnung des Regelsatzes von den Vorgaben des Gesetzgebers zur Auswahl der Referenzgruppe abgewichen ist und stattdessen eine nicht zulässige Referenzgruppe ausgewertet hat

- Die von der Bundesregierung ohne Rechtsgrundlage herangezogenen Daten der EVS 1998 - Früheres Bundesgebiet - Ein-Personen-Haushalte - wurden um Beträge gekürzt, die sich nicht mit den im Rahmen der EVS 1998 erhobenen Daten rechtfertigen lassen
- Die in der „Stellungnahme ...“ der Bundesregierung behauptete „Gesamt-Pauschale“ für Kinder-Bedarfe, die keine Aufteilung auf Einzel-Bedarfe zulasse, widerspricht den Anrechnungs-Anweisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- Die in den „Erläuterungen zur Ermittlung des eigenständigen Kinderregelsatzes“ vom 20.08.2009 von der Bundesregierung auf Seite 2 behauptete Rechtsgrundlage („nach geltendem Recht“) für die Auswertung von „Ein-Personen-Haushalten“ existiert nicht und widerspricht den Behauptungen der Bundesregierung in ihrer „Stellungnahme ...“ vom 15. Juli 2009, insbesondere auch Seite 95 „aller Haushalte“
- Die Bundesregierung weist mehrfach ausdrücklich darauf hin, dass ihre „Kinder-Regelsätze“ lediglich auf „Annahmen“ beruhen
- Obwohl bereits seit mehreren Jahrzehnten die Bedarfe auch für Kinder festgelegt werden, gibt es offenkundig keinerlei belastbares statistisches Material, das Ausgaben für Kinder realitäts-gerecht abbildet
- Die „Stellungnahme namens der Bundesregierung ...“ enthält offenkundig unwahre Behauptungen, insbesondere können steigende „Bedarfsdeckungskosten“ (Seite 95) nicht dadurch gedeckt werden, dass Regelsatz / Regelleistung „an den aktuellen Rentenwert“ angekoppelt werden, weil die Preis-Entwicklung nicht von der Renten-Entwicklung abhängt und die Renten-Entwicklung ebenfalls nicht der Preis-Entwicklung folgt
- In einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden entgegen der Bezeichnung keine „Verbräuche“ erfasst, sondern Einnahmen und Ausgaben
- Zwischen den in einer EVS erfassten Ausgaben und dem tatsächlichen Verbrauch von Haushalten bestehen beträchtliche Unterschiede
- Der tatsächliche Verbrauch von Haushalten ist empirisch kaum nachzuweisen
- Bei den in einer EVS erfassten Ausgaben wird nicht ermittelt, ob mit diesen Ausgaben alle notwendigen Güter erhältlich sind
- In einer EVS werden Ausgaben der „Haushalte“ erfasst, es erfolgt jedoch keine Zuordnung für welche Person (Eigenverbrauch / Geschenk) die Ausgabe erfolgte, es findet somit keine „Eigen-Verbrauchs-Messung“ statt, sondern lediglich eine „Geld-Ausgaben-Zählung“ der erfassten „Haushalte“
- Als Geschenk erhaltene Waren (z.B. für Kinder), die sonst notwendige eigene Ausgaben des Haushalts ersetzen, werden in der EVS nicht erfasst, zumal Preise für erhaltene Geschenke tendenziell unbekannt sind
- Der Verbrauch von Lager-Beständen der „Haushalte“ wird im Rahmen der EVS nicht erfasst
- Die Bundesregierung hat die Bundesagentur für Arbeit (ALG II-Bescheide) angewiesen, Gesetzgebung (§ 41 Abs. 2 SGB II, Rundung) und BSG-Rechtsprechung (Warmwasserbereitung) zu ignorieren

I. Grundsätzliches:

Vorliegend geht es darum, dass der Gesetzgeber seine Vorstellungen zur Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

Operativ hat der Gesetzgeber **zwei** Gesetze geschaffen, das SGB II und das SGB XII.

Im SGB XII ist definiert (§ 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII, BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>), auf welcher Basis der Leistungsanspruch von Hilfebedürftigen zu ermitteln ist, nämlich „die tatsächlichen, statistisch ermittelten Ausgaben von **Haushalten in unteren Einkommensgruppen**“ aus der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“.

Die Bundesregierung hat sich nicht an diese Vorgaben des Gesetzgebers gehalten und hat stattdessen eine andere, **unzulässige Referenzgruppe**, nämlich „**Ein-Personen-Haushalte**“ statt „**Haushalte**“, ausgewertet und dem Gesetzgeber vorgegaukelt, die von der Bundesregierung „errechnete“ Höhe von EUR 345 sei die Höhe des Leistungsanspruchs, der sich bei korrekter Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers ergibt.

Aufgrund dieser **Täuschung durch die Bundesregierung** hat der Gesetzgeber EUR 345 als Leistungsanspruch in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s2954.pdf>) aufgenommen.

Ob es sich bei „EUR 345“ somit um den „Willen“ des Gesetzgebers handelt, darf bezweifelt werden.

Die Leistungshöhe „EUR 345“ (bzw. „EUR 331“ für die neuen Bundesländer) entspricht somit nicht dem „Willen“ des Gesetzgebers, sondern es handelt sich um die bloße Wiedergabe von unwahren Behauptungen der Bundesregierung .

Die „Stellungnahme namens der Bundesregierung zu den Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 sowie 1 BvL 4/09“ vom 15. Juli 2009 versucht die Zulässigkeit der Klagen zu widerlegen, enthält jedoch keinerlei Material, dass eine „Begründetheit“ der bisherigen Höhe von Regelsatz bzw. Regelleistung rechtfertigen könnte.

Ebenso wenig wird dargelegt, weshalb sich die Bundesregierung (BMGS / BMAS) weigert, die vom Gesetzgeber vorgegebene Referenzgruppe („Haushalte“ § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, BGBl 1 2003 Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>) zu verwenden.

Die „Erläuterungen zur Ermittlung des eigenständigen Kinderregelsatzes“ vom 20.08.2009 der Bundesregierung machen deutlich, dass es sich nicht um tatsächliche Ergebnisse der Erhebungen im Rahmen der EVS 2003 handelt, sondern lediglich um „**Annahmen**“ der Bundesregierung, somit etwaige „Rechen-Ergebnisse“ bereits durch die Auswahl der „Annahmen“ vorbestimmt sind.

Mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten der EVS 2003 sind die „Annahmen-Ergebnisse“ der Bundesregierung nicht zu rechtfertigen.

Zuzustimmen ist der Bundesregierung jedoch in ihrer Erkenntnis („Erläuterungen ...“, Seite 3), dass die **EVS zu geringe Fall-Zahlen** enthält, um daraus „valide“ Erkenntnisse zu ziehen.

Weshalb die Bundesregierung die von der Bundesregierung angestellten „Berechnungen“, die lediglich auf „Annahmen“ der Bundesregierung beruhen, trotz zu geringer Fall-Zahlen (eigene Erkenntnis der Bundesregierung), für aussagekräftig hält, hat die Bundesregierung nicht dargelegt.

Angaben über die **Anzahl** der von der Bundesregierung **untersuchten Haushalte „mit 1 Kind“ fehlen**.

Die Bundesregierung weist diesbezüglich ausdrücklich auf den „regelsatz-relevanten Verbrauch“ von Kindern hin, d.h. Ausgaben für „EVS Abteilung 10 Bildungswesen“ sind darin **nicht** enthalten.

Die davon betroffenen Ausgaben sind dem SEA 98 zu entnehmen:

Statistisches Bundesamt - IV E - Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 1998 (SEA 98)

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/GueterWirtschaft/klassifikationen/SEA98.property=file.pdf>

Da die Bundesregierung nach eigenen Angaben (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, „Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003“, Ausschuss-Drucksache 16(11)286) „**Ein-Personen-Haushalte**“

(= unzulässige Referenzgruppe) ausgewertet hat, sind Ausgaben für „Schul-Besuch“ in den Daten des BMAS **nicht enthalten**, da „Schul-Kinder“ tendenziell keinen eigenen „Ein-Personen-Haushalt“ bilden und somit deren Ausgaben im Rahmen der EVS gar nicht erhoben worden sein können.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Auffällig ist die Verwendung von Daten aus der EVS 2003 durch die Bundesregierung.

Die hier anhängigen Verfahren betreffen ältere Zeiträume, für die zweifellos lediglich die Daten der **EVS 1998** relevant sein können.

Weshalb sich die Bundesregierung in ihrer Argumentation nicht auf die Daten der EVS 1998 bezieht, hat die Bundesregierung nicht dargelegt.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 sowie 1 BvL 4/09 obliegt dem Bundesverfassungsgericht und nicht der Bundesregierung.

II. Die Stellungnahme der Bundesregierung:

Die „Stellungnahme namens der Bundesregierung zu den Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 sowie 1 BvL 4/09“ vom 15. Juli 2009 enthält einige Auffälligkeiten:

„Stellungnahme ...“ Seite 3:

Der Hinweis auf eine vom BVerfG (1 BvL 18/09) geforderte „Auseinandersetzung“ mit der „Gesamtkonzeption“ führt u.a. zum Bericht „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ der sogenannten „Hartz-Kommission“.

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/02_politik/hartz_kommission/berichte/2002_08_16_gesamt.pdf

Auf Seite 129 des Abschluss-Berichtes der „Hartz-Kommission“ wurde bereits die Höhe von Regelsatz und Regelleistung definiert, nämlich in Höhe des Regelsatzes der damaligen BSHG-Sozialhilfe:

„Das Sozialgeld entspricht der bisherigen Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG) mit der Maßgabe, dass diese Leistung nur an nicht erwerbsfähige Personen erbracht wird.“

Nicht erwerbsfähige Personen erhalten Leistungen nach dem SGB XII, erwerbsfähige Personen oder mit erwerbsfähigen Personen zusammen lebende Personen erhalten Leistungen nach dem SGB II.

Die Leistungs-Höhe (Regelsatz / Regelleistung) ist in beiden Systemen grundsätzlich identisch, mit Abweichungsmöglichkeiten im SGB XII.

„Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe.“ Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1516, 05.09.2003, Seite 46
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501516.pdf>

Da die SGB XII (nicht erwerbsfähige Personen) Leistungshöhe bereits im Hartz-Konzept festgelegt wurde und SGB II-Leistungen nicht höher sein sollen, stand somit bereits vor Beginn irgendwelcher Auswertungen irgendeiner EVS das zu „errechnende“ Ergebnis fest.

Das zu „errechnende Ergebnis“ der „Auswertung“ der EVS 1998 steht bereits im Gesetzentwurf vom 05.09.2003 auf Seite 55:

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501516.pdf - Microsoft Internet Explorer von T-Online

Adresse http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501516.pdf

Pauschale Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres jeweils
	100 %	60 % RL	80 % RL	90 % RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
	<p>jeweils zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, • für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und • für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. 			

209,9 x 296,7 mm

55 von 92

Fertig

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Drucksache 15/1516, 05.09.2003, Seite 55 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501516.pdf>

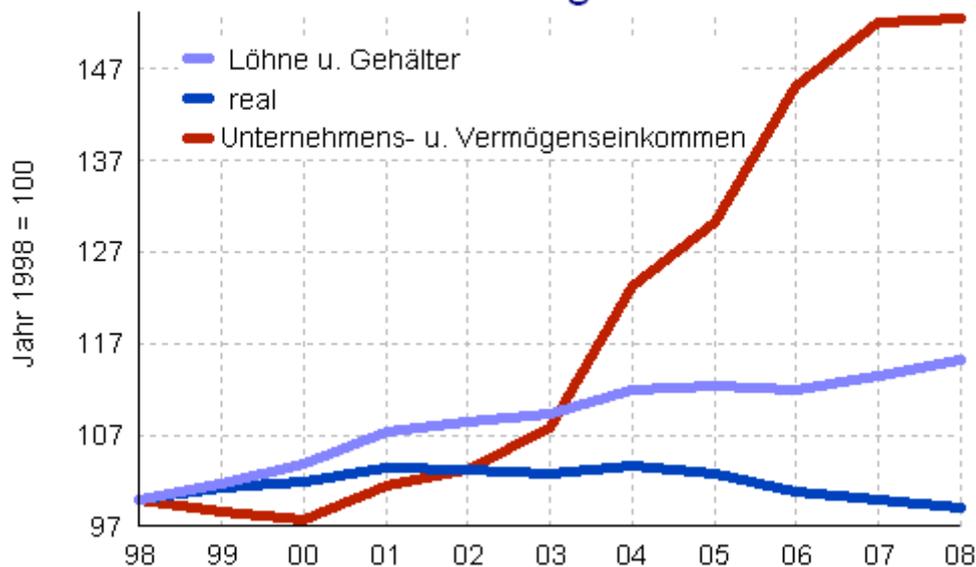
Die „Ergebnisse“ der „Hartz-Kommission“ beruhen offensichtlich auf „Vorarbeiten“ der Bertelsmann-Stiftung., „**War die Hartz-Reform auch ein Bertelsmann Projekt?**“ Professorin Dr. Helga Spindler, Professorin für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Arbeitsrecht an der Universität Duisburg-Essen <http://www.nachdenkseiten.de/?p=4212>

Zu den Auswirkungen der „Gesamtkonzeption“ schrieb Jahnke:

„In diesem Zeitraum wurde Deutschland, vor allem durch einen wuchernden Niedriglohnsektor, die damit zusammenhängenden Hartz-Reformen und durch massive Steuersenkungen für Unternehmen und Spitzenverdiener, und unter bewußter Ausnutzung der Druckmechanik aus der Globalisierung zum neoliberalsten Land in Europa. Pro Kopf der Bevölkerung konnte es in der Zahl der Milliardäre sogar die USA überholen. Ich habe das in meinem jüngsten Buch "Über den Zaun geblickt" eindringlich zusammengestellt.

Zwischen 1998 und 2008 sind die Nettolöhne und -gehälter im Jahresdurchschnitt um 1,5 % gestiegen. Doch die Verbraucherpreise stiegen in diesem Zeitraum im Jahresdurchschnitt um mehr als 1,7 %, so daß die Arbeitnehmer im Durchschnitt real verloren. Hinzu kommt die sich bis zu Spitzenverdienern wie Ackermann stark spreizende Einkommensstruktur, die für die Mehrheit der Arbeitnehmer real noch größere Verluste bedeutete. Dagegen haben die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen im selben Zeitraum 5,2 % pro Jahr oder nominal das Dreieinhalbfache der Löhne zugelegt (Abb. 16010).

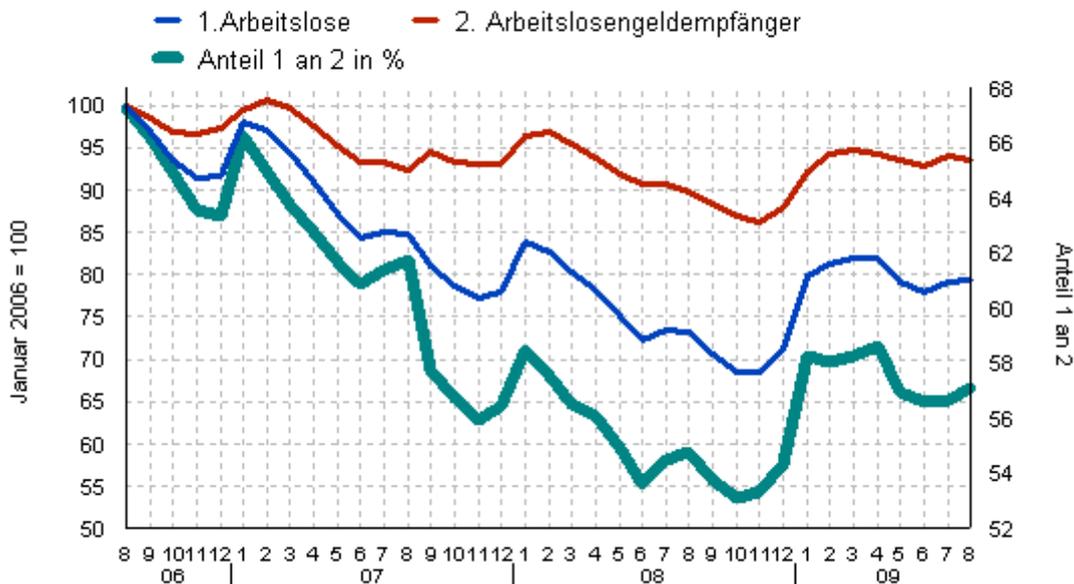
16010: Entwicklung von Löhnen u. Gehältern sowie Unternehmens- u. Vermögenseinkommen



Quelle: Statistisches Bundesamt. © Jahnke - <http://www.jjahnke.net>

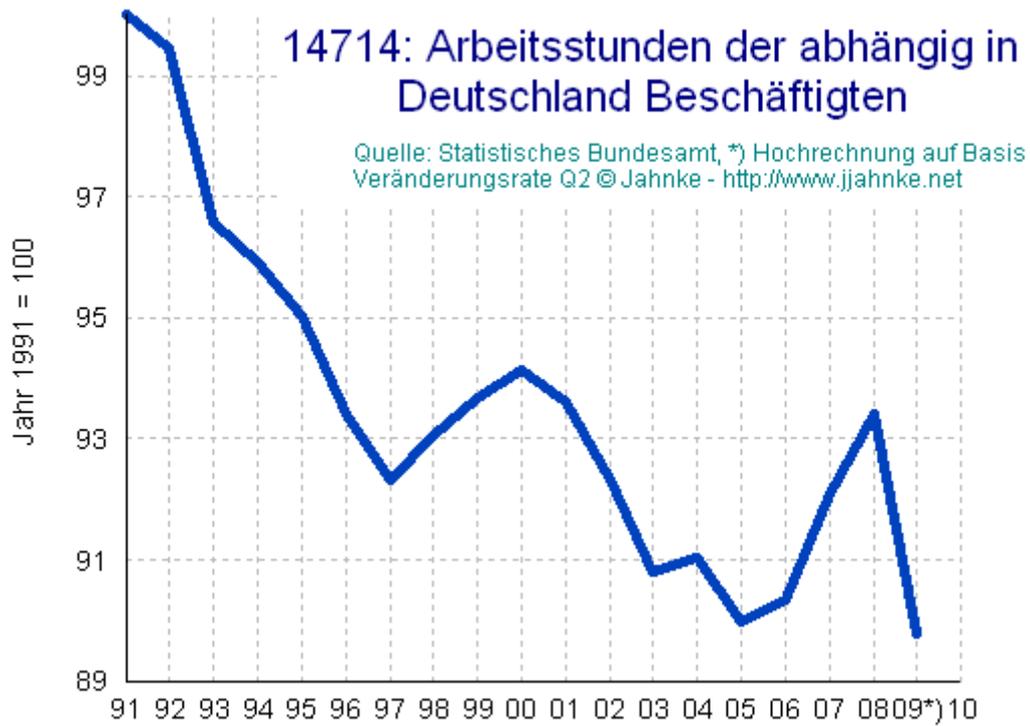
In dieser Zeit entstand in Deutschland ein wuchernder Niedriglohnsektor und ein ebenso wuchernder Sektor von unsicherer und unterbezahlter Leiharbeit. Aufgrund einer Unmenge an statistischen Manipulationen fiel der Anteil der amtlich registrierten Arbeitslosen an allen Empfängern von Arbeitslosengeld besonders seit 2006 auf zuletzt nur noch 57 % immer weiter (Abb. 14762).

14762: Arbeitslose und Arbeitslosengeldempfänger



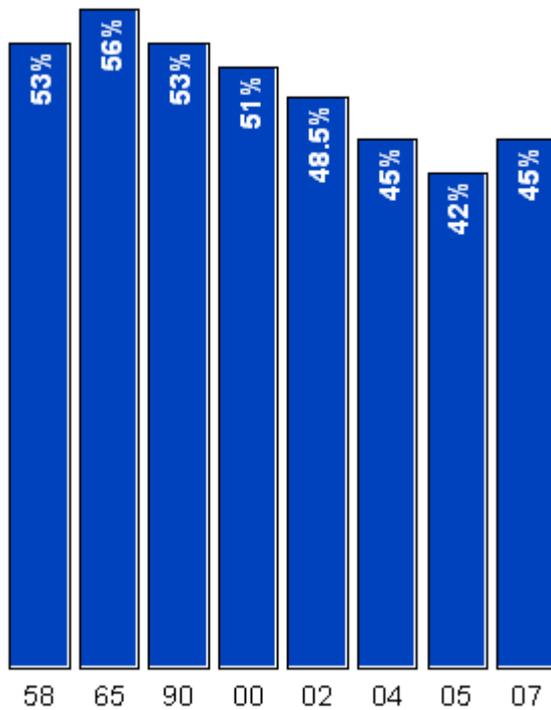
Quelle: Bundesagentur für Arbeit. © Jahnke - <http://www.jjahnke.net>

Bei einer auf Eis gelegten Binnenkonjunktur ging die Zahl der nachgefragten Arbeitsstunden immer weiter zurück (Abb. 14714). Nur durch einen gigantischen Jobklau bei unseren Handelspartnern über einen unfairen Niedriglohnwettbewerb und entsprechend expandierende Handelsbilanzüberschüsse gelang es, die amtlich registrierte Arbeitslosigkeit zeitweilig herunterzufahren. Doch kommt nun prompt die Rechnung, nachdem der Export nach definitivem Ausfall der künstlichen Kreditmaschine auf sein Normalniveau zurückfällt.



Der Steuersatz auf Gewinne der Kapitalgesellschaften wurde von 56 % auf nur noch 29,8 % halbiert (Abb. 14541). Die Vermögenssteuer wurde abgeschafft. Der Spitzensteuersatz der Einkommenssteuer wurde von 53 % auf nur noch 45 %, einschließlich Reichensteuer, gesenkt (Abb. 14658). Außerdem wurden so viele Steuerbefreiungsgründe geschaffen, daß bei den obersten 10 % der Einkommensbezieher (etwa 5 Millionen Menschen) nur 50,9 % der Kapitaleinkommen tatsächlich zur Versteuerung herangezogen werden.



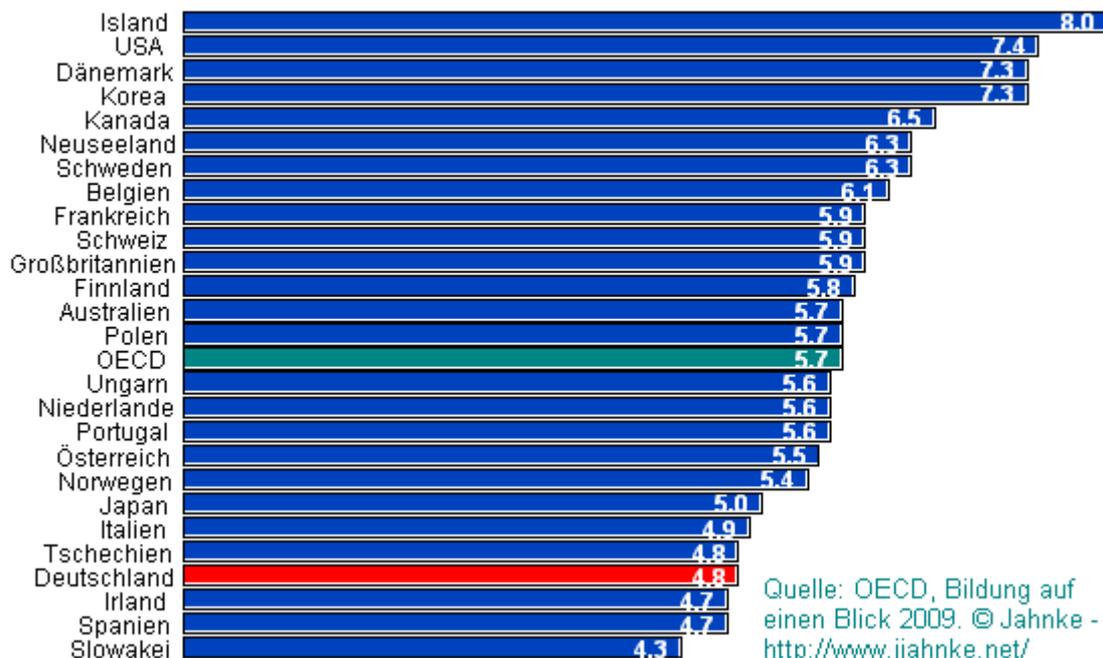


14658: Deutscher Spitzensteuersatz mit Reichensteuer

Quelle: BMF. © Joachim Jahnke -
<http://www.jjahnke.net/>

Die Ausgaben für die Bildung wurden bis 2006 auf nur noch 4,8 % des Bruttoinlandsprodukts abgesenkt, einer der niedrigsten Werte aller Vergleichsländer (Abb. 13004). 1995 waren es noch 5,1 % gewesen.

13004: Ausgaben für Bildung in % BIP 2006



Quelle: OECD, Bildung auf
einen Blick 2009. © Jahnke -
<http://www.jjahnke.net/>

Und dies noch aus einer auf dem Diskussionsforum eingestellten langen "Liste der Volkslasten": Sterbegeld gestrichen, Kassenbeiträge erhöht, Mehrwertsteuer erhöht, Erbschaftssteuer für Unternehmen abgeschafft, Umverteilung des Volkseinkommens an die Arbeitgeber beschleunigt, Wett-Banken gerettet statt Arbeitsplätze, Auslagerungen nach Osteuropa und Asien steuerlich gefördert, europaweite Arbeitsplatzzerstörung mit Freihandelspolitik statt Dumpingschutz, wirtschaftlicher Unsinn wie Benzinsteuern für Rentensicherung und Tabaksteuer für das Gesundheitssystem senken die Nettoeinkommen, Waffenexporte statt Verteidigungspolitik, Bejahung von und teure Kriegsführung in Europa und am Hindukusch auch zur Sicherung von Marktanteilen privater Konzerne an Rohstoffen, Beschneidung der Bürgerrechte und Privatsphäre durch Lauschangriff, Vorratsdatenspeicherung und Vorbereitung Überwachungsstaat, in dem nicht

das Volk seine Regierung, sondern diese sein Volk zum Schutz des Kapitals vor sozialen Konfrontationen überwacht, Duldung von Korruption und antidemokratischen Lobbyismus in allen Regierungsstellen und im Parlament, Diätenerhöhung durch Regelsatzverordnung abgesichert, Vererbung der SGB-II Zahlungen als Schulden der Kinder an den Staat, Senkung der Nettolöhne durch Zuzahlungen bei Arzneimitteln und Hilfsmitteln, Zwangsarbeit für Leistungsempfänger SGB II (1-Jobs) bei Androhung u.a. des Nahrungsmittelentzuges, Suppenküchen in Deutschland (Archen) als Normalität und ohne politische Unterstützung, Erpressbarkeit durch Bankwesen, trotz sozialer Kürzungen Erhöhungen der Neuverschuldung auf 320 Milliarden Euro 2008, kein Volksbefragungen zu Euro und Lissabon-Verträgen ...“

global news 1734 28-09-09: Ein Nachruf auf 11 Jahren SPD in der Bundesregierung, Dr. Joachim Jahnke, 28.09.2009 <http://www.jjahnke.net/rundbr61.html#spd>

Die „Gesamtkonzeption“ sieht offensichtlich eine **Umverteilung zugunsten der obersten** Einkommens- und Vermögens-Gruppe vor.

„Stellungnahme ...“ Seite 4:

Die Bundesregierung fordert von Vorlagebeschlüssen, dass die „ohne Beiziehung der Akten ... verständlich“ sind, wobei die Bundesregierung selber die Notwendigkeit einer „Verständlichkeit“ ihrer eigenen Entscheidungen (z.B. Abweichen von der vom Gesetz-Geber vorgegebenen Auswahl der Referenzgruppe, Anzahl ausgewerteter Haushalte, eigenmächtige Veränderung von Erhebungs-Ergebnissen, ...) verweigert.

„Stellungnahme ...“ Seite 13, Seite 21:

Inwiefern „Hilfsangebote privater bzw. freigemeinnütziger Träger“ für die hier anstehenden Verfahren berücksichtigt werden sollten, hat die Bundesregierung nicht dargelegt, insbesondere fehlen jegliche Hinweise auf Gesetzesnormen, die es den Betroffenen ermöglichen könnten, ihre offensichtlich nach Ansicht der Bundesregierung bestehenden rechtlichen Ansprüche auf derartige „Hilfsangebote“ einzuklagen.

Ebenfalls fehlt die Benennung von Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Betroffenen „private bzw. freigemeinnützige Träger“ von der Einstellung ihrer „Hilfsangebote“ abhalten könnten.

Die Ausführungen der Bundesregierung auf Seite 13 widersprechen dem Hinweis der Bundesregierung auf Seite 3 ihrer „Stellungnahme ...“, da „Hilfsangebote privater bzw. freigemeinnütziger Träger“ nicht Teil der hier nach Ansicht der Bundesregierung zu betrachtenden „Gesamtkonzeption“ der „Hartz-Reformen“ sind.

„Stellungnahme ...“ Seite 14 ff, Seite 21 ff:

Die Ausführungen der Bundesregierung zum Grundsatz der Folgerichtigkeit gehen in ihren Aussagen fehl, da die „in jedem einzelnen Fall konkretisierungsbedürftigen Grundsätze“ bereits eindeutig im Gesetz (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB XII) geregelt sind: <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf> <http://lexetius.com/SGB12/28> (Hervorhebungen hinzugefügt)

„Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und **Entwicklung** von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten **und Lebenshaltungskosten**.“

Eine Koppelung der Anpassung der Leistungshöhe an die **Veränderung des aktuellen Rentenwerts** gibt es nur im SGB II (§ 20 Abs. 4 SGB II, BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s2954.pdf>, <http://lexetius.com/SGB2/20>), nicht jedoch im SGB XII:

„Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“

Eine Berücksichtigung der „Entwicklung von ... Lebenshaltungskosten“, wie in § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) gefordert, findet somit bei der Anpassung der Regelleistung nicht statt.

Steigende „Bedarfsdeckungskosten“ (Seite 95) können nicht dadurch gedeckt werden, dass Regelsatz / Regelleistung „an den aktuellen Rentenwert“ angekoppelt werden, weil die Preis-Entwicklung von Waren und Dienstleistungen nicht von der Renten-Entwicklung abhängt und die Renten-Entwicklung ebenfalls nicht der Preis-Entwicklung folgt.

Ferner stellt die Bundesregierung darauf ab, es sei Sache des BSG, einen „Maßstab“ (Seite 17) darzustellen, an dem sich Prüfungen orientieren sollten.

Dieses ist vorliegend überflüssig, da der Gesetzgeber diesen „Maßstab“ bereits festgelegt hat.

Die vorliegenden Klagen wurden dadurch provoziert, dass die vom Gesetzgeber im Bundesgesetzblatt veröffentlichten „Maßstäbe“ **nicht eingehalten** wurden.

Ob die vorliegenden Klagen jemals erhoben worden wären, wenn die vom Gesetzgeber definierten „Maßstäbe“ für die Bemessung der Höhe des Regelsatzes und davon abgeleitet in gleicher Höhe die Höhe der Regelleistung eingehalten worden wären, ist auch der Bundesregierung nicht bekannt.

Ausweislich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten zur **EVS 1998** und basierend auf den Festlegungen des Gesetzgebers in **§ 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII** (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) in Verbindung mit der **Regelsatzverordnung** – RSV vom 3. Juni 2004 (BGBl 1 2004, Seite 1067 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1104s1067.pdf>) ergibt sich für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 ein Regelsatz in Höhe von **EUR 460** monatlich.

Die Regelsätze von Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind **von 65 auf 60 %** des Eckregelsatzes und die der Kinder zwischen 15 und 18 Jahren **von 90 auf 80 % gesenkt** worden.

Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung ..., wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen.

Die genannte Untersuchung kennt jedoch gar keine Altersgruppe „über 14 Jahren“, sondern nur Altersgruppen von „unter 6“, „6 - 12“ und „12 - 18“ Jahren. Die Berechnungen ergaben, dass Kinder zwischen 12 und 18 Jahren, die im früheren Bundesgebiet leben, 50 % mehr Kosten verursachen als Kinder unter 6 Jahren. Die Ausgaben für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 lagen um knapp 20 % über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren. (Münnich, Krebs 2002, Seite 1090)“

„Die errechneten monatlichen Konsumausgaben für ein Kind unter 6 Jahren, das 1998 in einem Paarhaushalt lebte, beliefen sich auf 426 Euro. Fast der eineinhalbfache Betrag (625 Euro) ergab sich für Kinder in der Altersgruppe 12 bis unter 18 Jahren.“ Dr. Margot Münnich, Dipl.-Geograph Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Seite 1089
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/PRM-24236-Ausgaben-fur-Kinder-in-Deutsch.property=pdf.bereich=rwb=true.pdf>

„Die **berechneten Daten können nicht gleichgesetzt** werden mit den **Lebenshaltungskosten für Kinder insgesamt**. Zum einen **fehlen** alle über den Privaten Konsum hinaus **anfallenden Aufwendungen (z. B. für Bildung, Versicherungsschutz und Vorsorge)**. Zum anderen sind die ermittelten Ergebnisse eindeutig auch durch die Höhe der Einkommen der Haushalte **determiniert und begrenzt**.“ Dr. Margot Münnich, Dipl.-Geograph Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Seite 1080 (Hervorhebungen hinzugefügt)
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/PRM-24236-Ausgaben-fur-Kinder-in-Deutsch.property=pdf.bereich=rwb=true.pdf>

„Stellungnahme ...“ Seite 24:

Der Hinweis auf den „bei Erlass des Gesetzes gegebenen Erkenntnisstand des Gesetzgebers“ macht nochmals deutlich, dass es dem Gesetzgeber bekannt gewesen sein muss (Auswertungen der EVS 1998 durch das Statistische Bundesamt lagen bereits vor), dass ein(e) Regelsatz (Regelleistung) in Höhe von lediglich EUR 345 monatlich aus der EVS 1998 **nicht ableitbar** ist, sofern die vom Gesetzgeber vorgegebene Referenzgruppe („Haushalte“, § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) korrekt ausgewertet wird.

Sofern der Gesetzgeber „**Ein-Personen-Haushalte**“ auswerten und als Basis für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung heranziehen wollte, hätte er dieses ins Gesetz (namentlich § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, BGBl I 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>) schreiben können und diese Festlegung im Bundesgesetzblatt veröffentlichen können.

Dieses hat der Gesetzgeber jedoch **nicht** getan, sondern stattdessen die Referenzgruppe „**Haushalte**“ benannt und veröffentlicht.

Sofern der „**Verordnungs-Geber**“ die Absicht gehabt hätte, „**Ein-Personen-Haushalte**“ auszuwerten, müsste diese Entscheidung im Bundesgesetzblatt 1 Jahrgang 2004 Seite 1067 stehen, vorliegend in § 2 Abs. 3 RSV. Dort steht allerdings auch „**Haushalte**“. <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1104s1067.pdf>

Auch bei der „1. Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung“ wurde „**Haushalte**“ nicht geändert, ausweislich BGBl I 2006, Seite 2657 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1106s2657.pdf>.

Die realen Folgen von „Reformen“ wie „Hartz IV“ sind aus der deutschen Geschichte bekannt, sie sind erforscht und ausreichend dokumentiert, u.a. auch beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit:

Wilhelm Adamy, Johannes Steffen, „Arbeitsmarktpolitik“ in der Depression, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB), 15. Jg, 1982
http://doku.iab.de/mittab/1982/1982_3_MittAB_Adamy_Steffen.pdf

Ebenfalls war dem Gesetzgeber bekannt, dass die Untersuchung von Münnich / Krebs bereits im Jahr 2002 veröffentlicht wurde und in dieser Untersuchung **drei Altersgruppen** ausgewertet wurden, somit eine Staffelung mit lediglich **zwei** Altersgruppen wie im SGB II / SGB XII ab 01. Januar 2005 (bis 30. Juni 2009) dieser Untersuchung widersprach.

Weshalb trotz rechtzeitiger Kenntnis der **drei** Altersgruppen in der Münnich / Krebs-Untersuchung lediglich **zwei** Altersgruppen in SGB II / SGB XII vorgesehen wurden, ist aus der Stellungnahme der Bundesregierung auch nicht ersichtlich.

Es geht somit nicht um einen **neuen** Erkenntnis-Gewinn, sondern um die bewusste Nicht-Berücksichtigung bereits vorliegender und inhaltlich bekannter wissenschaftlicher Untersuchungen als seriös eingestufte Autoren.

Ausweislich der Ausführungen der Bundesregierung auf Seite 101 ihrer „Stellungnahme ...“ betrifft die ab 01. Juli 2009 neu eingeführte Altersgruppe mit 70 % Leistungsanspruch 820.000 Kinder.

Ausgehend von einer Regelleistung in Höhe von EUR 345 erhalten Kinder mit 60 % Anspruch EUR 207,00 monatlich, bei 70 % Anspruch EUR 242,00 monatlich, somit EUR 35 monatlich mehr.

EUR 35 pro Kind und Monat X 12 Monate = **EUR 420 pro Kind und Jahr**

EUR 420 pro Kind und Jahr X 820.000 Kinder = **EUR 344.400.000 pro Jahr**

EUR 344.400.000 X 4,5 Jahre (Januar 2005 bis Juni 2009) = **EUR 1.549.800.000**

Durch die Nicht-Berücksichtigung bereits bekannter wissenschaftlicher Untersuchungen zum Bedarf von Kindern (die nach Einschätzung des Gesetzgebers als „seriös“ einzustufen sind) wurden hilfebedürftigen Kindern wissentlich **ca. EUR 1,6 Mrd. vorenthalten**.

„**Stellungnahme ...**“ Seite 25 ff:

Den Ausführungen der Bundesregierung zur Würde des Menschen ist zuzustimmen.

Auch hier hat es die Bundesregierung unterlassen, darzulegen, weshalb die Bundesregierung (BMGS / BMAS) sich über die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Festlegungen des Gesetzgebers zu den Grundlagen der Bemessung des Regelsatzes (§ 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII, BGBl I 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>) hinwegsetzt.

Durch die Weigerung der Bundesregierung (BMGS / BMAS) Vorgaben des Gesetzgebers einzuhalten, wird SGB II / SGB XII-Hilfebefürhtigen von der Bundesregierung deutlich gemacht, dass SGB II- / SGB XII-Hilfebefürhtige nicht (mehr) zum Kreis der „**Zugehörigen**“ (Seite 25) gehören und ihnen auch nicht mehr der Schutz des Grundgesetzes und das Recht auf Schutz durch das Bundesverfassungsgericht zustehen (auf Seite 5 mit „prozessuale Zweckmäßigkeit“ umschrieben).

In der auf Seite 3 genannten „Gesamtkonzeption“ betrifft die hier streitige Leistungshöhe „lediglich“ solche Personen, die trotz der durch die anderen Hartz-Maßnahmen zusätzlich entstandenen 2 Millionen neuer Arbeitsplätze keine Arbeit gefunden haben bzw. sich nicht integrieren lassen wollen.

Das SGB II ist die Umsetzung von „Hartz IV“. Bereits aus der Nummerierung ist ersichtlich, dass es weitere „Hartz-Reformen“ gibt.

Die „Reformen“ „Hartz I“, „Hartz II“ und „Hartz III“ leiten sich genauso wie „Hartz IV“ aus dem Hartz-Konzept „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit“, „Hartz-Kommission“, Berlin, 16. August 2002, ab. „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ der sogenannten „Hartz-Kommission“ http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/02_politik/hartz_kommission/berichte/2002_08_16_gesamt.pdf

Die „Ergebnisse“ der „Hartz-Kommission“ beruhen offensichtlich auf „Vorarbeiten“ der Bertelsmann-Stiftung, „**War die Hartz-Reform auch ein Bertelsmann Projekt?**“ Professorin Dr. Helga Spindler, Professorin für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Arbeitsrecht an der Universität Duisburg-Essen <http://www.nachdenkseiten.de/?p=4212>

Die im „Hartz-Konzept“ aufgeführten „Reformen“ wurden in die Praxis umgesetzt und sie sind **alle gescheitert**.

Wer kennt noch den „**JobFloater**“ (Seite 264), die „**Personal-Service-Agenturen / PSA**“ (Seite 148) oder gar das „**AusbildungsZeit-Wertpapier / AZWP**“ (Seite 110)?

Wo sind die versprochenen **2 Millionen neue Arbeitsplätze** (mehrfach genannt, z.B. Seiten 35, 37, 135, 271, ...)?

Anstatt 2 Millionen neue Arbeitsplätze zu schaffen, wurde das **Renteneintrittsalter auf 67 Jahre erhöht**. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit **steigt** dadurch die Arbeitslosenzahl in Deutschland **um mindestens 1,2 Millionen Personen**. <http://doku.iab.de/kurzber/2006/kb1606.pdf>

Die Hartz-Module I bis III sollten Arbeitsplätze bringen und die Vermittlung verbessern, doch diese „Reformen“ sind alle gescheitert.

Das einzig übriggebliebene ist „Hartz IV“, die faktische Abschaffung der Arbeitslosen-Unterstützung und Ersatz durch eine abgesenkte Sozialhilfe.

Die realen Folgen von „Reformen“ wie „Hartz IV“ sind aus der deutschen Geschichte bekannt, sie sind erforscht und ausreichend dokumentiert, u.a. auch beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit:

Wilhelm Adamy, Johannes Steffen, „Arbeitsmarktpolitik“ in der Depression, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB), 15. Jg, 1982 http://doku.iab.de/mittab/1982/1982_3_MittAB_Adamy_Steffen.pdf

Weshalb die „aktuellen“ wirtschaftlichen Konstellationen in Deutschland und der Welt („Export-Weltmeister“) zu anderen (besseren) Ergebnissen bei der „Wiederholung“, der bereits in den Jahren 1927 bis 1933 in Deutschland erprobten „Arbeitsmarktpolitik“ führen sollten, wurde weder vom Gesetzgeber noch von der Bundesregierung vorgetragen.

Hilfebefürhtige werden zum Objekt staatlichen Handelns bei der Wiederholung der Umsetzung von Maßnahmen, deren „Ungeeignetheit“ zur Erreichung der behaupteten Ziele („Integration in den 1. Arbeitsmarkt“) in der Praxis (1927-1933) bereits erwiesen wurde.

Das „Gesamtkonzept“ der „Hartz-Reformen“ zielt vornehmlich auf eine Reduzierung der Ausgaben der „Staatskasse“, nicht auf eine Integration von Bedürhtigen in den 1. Arbeitsmarkt, was sich u.a. auch in den

Formulierungen auf Seite 129 des Abschluss-Berichts der „Hartz-Kommission“ dokumentiert (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Ist das Ziel trotz Umsetzung der Maßnahmen nicht erreichbar, ist kurzfristig über weitergehende Vorschläge, u.a. auch die **Einführung der zeitlichen Begrenzung des Arbeitslosengeldes**, zu entscheiden.“

Durch eine „zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes“ werden lediglich „Ausgaben“ gesenkt, jedoch keine zusätzlichen Personen in den Arbeitsmarkt integriert.

Die Senkung der Leistungshöhe führt zwangsläufig zu niedrigeren Ausgaben der Betroffenen, was wegen der großen Zahl an Betroffenen zu deutlichen Nachfrage-Rückgängen insbesondere beim Einzelhandel führt.

Die **direkte Folge** des „Gesamtkonzeptes“ ist somit die **Senkung der Binnen-Nachfrage**, mit der Folge **steigender Arbeitslosigkeit**.

Der Verlust an Arbeitsplätzen in Deutschland wird durch das zu niedrige Leistungsniveau (SGB II / SGB XII) zusätzlich beschleunigt.

„Stellungnahme ...“ Seite 29

Die vorliegenden Klagen wurden dadurch provoziert, dass die vom Gesetzgeber im Bundesgesetzblatt 1 2003 Seite 3022 veröffentlichten „Maßstäbe“ zur Ermittlung der Leistungs-Höhe von der Bundesregierung **nicht eingehalten** wurden.

Ob die vorliegenden Klagen jemals erhoben worden wären, wenn die vom Gesetzgeber definierten „Maßstäbe“ für die Bemessung der Höhe des Regelsatzes und davon abgeleitet in gleicher Höhe die Höhe der Regelleistung eingehalten worden wären, ist auch der Bundesregierung nicht bekannt.

Ausweislich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten zur EVS 1998 und basierend auf den Festlegungen des Gesetzgebers in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) in Verbindung mit der Regelsatzverordnung – RSV vom 3. Juni 2004 (BGBl 1 2004, Seite 1067 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1104s1067.pdf>) ergibt sich für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 ein Regelsatz in Höhe von **EUR 460** monatlich.

Die Regelsätze von Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind von 65 auf 60 % des Eckregelsatzes und die der Kinder zwischen 15 und 18 Jahren von 90 auf 80 % gesenkt worden.

Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung ..., wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen.

Die genannte Untersuchung kennt jedoch gar keine Altersgruppe über 14 Jahren, sondern nur Altersgruppen von „unter 6“, „6 - 12“ und „12 - 18“ Jahren. Die Berechnungen ergaben, dass Kinder zwischen 12 und 18 Jahren, die im früheren Bundesgebiet leben, 50 % mehr Kosten verursachen als Kinder unter 6 Jahren. Die Ausgaben für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 lagen um knapp 20 % über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren. (Münnich, Krebs 2002, Seite 1090)

„Die errechneten monatlichen Konsumausgaben für ein Kind unter 6 Jahren, das 1998 in einem Paarhaushalt lebte, beliefen sich auf 426 Euro. Fast der eineinhalbfache Betrag (625 Euro) ergab sich für Kinder in der Altersgruppe 12 bis unter 18 Jahren.“ Dr. Margot Münnich, Dipl.-Geograph Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Seite 1089
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/PRM-24236-Ausgaben-fur-Kinder-in-Deutsch,property=pdf,bereich=rwb=true,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf>

„Stellungnahme ...“ Seite 31

Die Ausführungen zur „**Schutzpflicht**“ sind für die vorliegenden Klagen höchst interessant.

Da sich die Bundesregierung weigert, die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Festlegungen des Gesetzgebers gesetzes-konform umzusetzen, was zu einem Regelsatz in Höhe von **EUR 460** monatlich für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 führen würde, stellt sich die Frage, wer nach Ansicht der Bundesregierung, diese „**Schutzpflicht**“ wahrnehmen soll, wenn nicht das Bundesverfassungsgericht.

Die Bundesregierung ist nicht gewillt, sich gesetzes-konform zu verhalten, während der Gesetzgeber auf die Korrektheit der Umsetzung seiner Festlegungen durch die Bundesregierung vertraut und die angebliche Umsetzung seiner Vorgaben in § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>) in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s2954.pdf>), übernommen hat. <http://lexetius.com/SGB12/28> <http://lexetius.com/SGB2/20>

„Stellungnahme“ Seite 34:

Den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist zuzustimmen.

Die genannte „**Chance auf Zugang zur Erwerbsarbeit**“ wird durch die „Gesamtkonzeption“ nicht erhöht, sondern gesenkt.

Je niedriger die Zahlungen an SGB II / SGB XII-Hilfebedürftige ausfallen, desto niedriger fallen deren Ausgaben aus, desto niedriger sind deren Konsum-Ausgaben, desto niedriger ist die Binnen-Nachfrage, desto weniger Güter werden benötigt, desto weniger Güter werden produziert, desto weniger Arbeitsplätze werden für Produktion und Vermarktung dieser Güter benötigt, desto mehr Personen werden arbeitslos, desto mehr Personen erhalten deutlich niedrigere Einkommen (ALG II), desto weniger wird konsumiert, desto weniger Güter werden benötigt, ...

Eine Spirale, die nicht zum Halten kommt, sofern nicht mehr Geld (Nachfrage nach Gütern) ausgegeben wird.

Unabhängig von irgendwelchen rechtlichen Bewertungen ist es für die „Gesundung“ der deutschen Real-Wirtschaft **unverzichtbar**, die Leistungs-Höhe im Bereich SGB II / SGB XII **zeitnah und deutlich anzuheben**.

Wozu zu niedrige Leistungen an „Arbeitslose“ führen, ist aus der „Weimarer Republik“ bekannt.

Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Gesetzgeber zusteht, derartige „Lebens-Bedingungen“, die zwangsläufig zur Aufhebung der bisherigen verfassungs-mäßigen Ordnung führen, vorsätzlich herbeizuführen.

„Stellungnahme ...“ Seite 37 ff:

Es mag sein, dass das Bundesverfassungsgericht bisher „nichts darüber“ gesagt hat, „wie diese Aufgabe im Einzelnen zu verwirklichen ist“, weshalb die Bundesregierung aber davon ausgeht, sie sei deshalb berechtigt, sich über die Vorgaben des Gesetzgebers hinwegzusetzen, hat sie nicht dargelegt.

Vorliegend geht es darum, dass der Gesetzgeber seine Vorstellungen zur Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

Operativ hat der Gesetzgeber zwei Gesetze geschaffen, das SGB II und das SGB XII.

Im SGB XII ist definiert (§ 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII, BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>), auf welcher Basis der Leistungsanspruch von Hilfebedürftigen zu ermitteln ist, nämlich „die tatsächlichen, statistisch ermittelten Ausgaben von **Haushalten in unteren Einkommensgruppen**“ aus der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“.

Die Bundesregierung hat sich nicht an diese Vorgaben des Gesetzgebers gehalten und hat stattdessen eine andere, unzulässige Referenzgruppe, nämlich **Ein-Personen-Haushalte**, ausgewertet und dem Gesetzgeber vorgegaukelt, die von der Bundesregierung „errechnete“ Höhe von EUR 345 sei die Höhe des Leistungsanspruchs, der sich bei korrekter Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers ergibt.

Aufgrund dieser **Täuschung** durch die Bundesregierung hat der Gesetzgeber EUR 345 als Leistungsanspruch in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s2954.pdf>), aufgenommen.

Ob es sich bei „EUR 345“ somit um den „**Willen**“ des Gesetzgebers handelt, darf bezweifelt werden.

Sofern sich die Bundesregierung auf Seite 38 darauf beruft, der Gesetzgeber könne „sich auch für ein neues Leistungskonzept entscheiden, das bisher nicht positivrechtlich ausgeformt war“ erweckt die Bundesregierung den Eindruck, vorliegend könne es sich um ein „neues Leistungskonzept“ handeln. Das vorliegende „Gesamtkonzept“ mag für die „Bundesrepublik Deutschland“ „neu“ sein, jedoch nicht im historischen Kontext, der die „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachfolger der „Weimarer Republik“ sieht.

Zu der Frage, ob der Gesetzgeber seine Gestaltungs-Spielräume überschreitet, wenn er, wie vorliegend, ein Konzept auswählt, von dem durch mehrjährige (1927 – 1933) Praxis-, „Erprobung“ der Kernelemente in Deutschland bereits bekannt ist, dass die benannten Ziele, die mit der aktuellen Umsetzung des Konzepts angeblich verfolgt werden, nicht erreicht werden können, hat sich die Bundesregierung nicht geäußert.

„Stellungnahme ...“ Seite 40 ff:

Auf Seite 40 weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch bei „**Pauschalierungen**“ das „verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum ungeschmälert verwirklicht“ werden muss.

Das die Bundesregierung mit ihren Berechnungen zur Höhe von Regelsatz / Regelleistung trotzdem von dieser sie treffenden und ihr bekannten „Pflicht“ abgewichen ist, hat sie weder benannt noch begründet.

„Die gesetzliche Gewährleistung des Existenzminimums ist durch einen **Gegenwartsbezug** charakterisiert ... , der verlangt, dass die gesetzlich als relevant normierten Bedarfe sich auf „die gegenwärtige Lage“ (BVerfGK 5, 237, 243) beziehen. Sie müssen unter den **konkreten ökonomischen Bedingungen der jeweiligen Zeit (Gegenwart)** realisiert werden können (vgl. BVerfGK 5, 237, 241)“ „Stellungnahme ...“ Seite 40 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Die Regelung in § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl103s2954.pdf>) wird diesen Anforderungen nicht gerecht, da die Preis-Entwicklung des regelsatz-relevanten Waren-Angebots nicht durch die Entwicklung des Rentenwerts abgebildet wird, sondern durch die Inflationsrate:

„(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres **um den Vomhundertsatz** angepasst, um den sich der **aktuelle Rentenwert** in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“ § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl103s2954.pdf> Hervorhebungen hinzugefügt)

„Stellungnahme ...“ Seite 41:

Auf Seite 41 weist die Bundesregierung auf sehr wichtige Punkte hin:

„Hierbei darf der Gesetzgeber, gerade weil es um das Existenzminimum geht, nicht irgendwelche Erfahrungswerte bzw. empirische Daten heranziehen. Vielmehr muss er die **Datenlage differenziert einschätzen**, also insbesondere klären, **welche Daten verfügbar** sind, welche **Aussagekraft** sie haben und **wo die Grenzen ihrer Aussagekraft liegen**. Hierbei muss er die allgemein für die Bewertung der Aussagekraft sozial- und wirtschaftswissenschaftlich gewonnener Daten geltenden Vorgaben beachten, namentlich dann, wenn es um die Einschätzung der Wirkungen eines neuen Leistungskonzeptes geht, mit dem er seiner Pflicht zur gesetzlichen Gewährleistung des Existenzminimums nachkommt.“ „Stellungnahme ...“, Seite 41 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Diesen Ausführungen der Bundesregierung ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Nutzung der Daten einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in Form der Erhebungen der **EVS 1998**, **EVS 2003** und **EVS 2008** ist daher für die Bemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums **nicht geeignet**. Siehe dazu weiter unten und Matthias Fleck / Georgios Papastefanou „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber der Vorgängererhebungen, ZUMA Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Mai 2006 http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/zuma_arbeitsberichte/2006/AB_06_01_Papastefanou.pdf

Offensichtlich wurde die EVS als Basis ausgewählt, weil die Daten sowie erhoben werden, also keine Extra-Kosten für die Erhebung anfallen.

Sonder-Auswertungen einer EVS gibt es ab EUR 500 (je nach Aufwand) beim Statistischen Bundesamt.

„Stellungnahme ...“ Seite 43:

„Die **Wahl einer bestimmten Datenquelle**, ... die **Festlegung eines Gewichtungsverfahrens** für **Mehrpersonen-Haushalte**, ... sind nämlich normative Entscheidungen.“ „Stellungnahme ...“ Seite 43 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Die „Wahl einer bestimmten Datenquelle“ hat der Gesetzgeber vorgenommen, in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII formuliert und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht: (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>)

„Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von **Haushalten** in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.“ § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII, BGBl 1 2003, Seite 3022 (Hervorhebung hinzugefügt) <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>

Diese „normativen Entscheidungen“ hat der Gesetzgeber getroffen, aber die Bundesregierung (BMGS / BMAS) hat sich nicht daran gehalten und durch die Änderung der Referenzgruppe das „Berechnungs-Ergebnis“ verfälscht.

Der Hinweis auf „die Festlegung eines Gewichtungsverfahrens für Mehrpersonen-Haushalte“ macht deutlich, dass auch der Bundesregierung bekannt ist, dass auch eine EVS bisher **keine belastbaren Daten** zu den „Bedarfen“ einzelner Mitglieder von Mehr-Personen-Haushalten (z.B. Kinder) liefert.

Warum derartige Daten bisher nicht erhoben wurden, obwohl der Bundesregierung bekannt ist (Seite 46), dass „erst die Kenntnis“ derartiger Daten „die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage“ schafft, hat die Bundesregierung nicht dargelegt.

„Stellungnahme ...“ Seite 47:

Die Bundesregierung äußert sich zu „**Wahrheit**“.

Die Bundesregierung verschweigt aber, weshalb bei der „Begründung“ für reduzierte Leistungen für Kinder auf eine Untersuchung verwiesen wird, die die Behauptungen der Bundesregierung für die Reduktion der Leistungen an Kinder nicht decken.

„Stellungnahme ...“ Seite 48 ff:

Die Bundesregierung beansprucht die Möglichkeit, „verlässliche Empirie“ durch „langandauernde Alltagserfahrung“ zu ersetzen.

Wie die Umsetzung von „langandauernder Alltagserfahrung“ in der Praxis aussieht, machen die Regelungen in §§ 20 Abs. 2, 20 Abs. 2a, 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, und 74 SGB II und in § 3 Abs. 2 RSV deutlich. <http://lexetius.com/SGB2/28> <http://lexetius.com/SGB2/28> <http://lexetius.com/SGB2/74> <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1104s1067.pdf>

Keine dieser Regelungen lässt sich mit Daten der EVS rechtfertigen, da die angeblichen „Einsparungen“ statistisch nicht nachweisbar sind, weil diese angeblichen „Einsparungen“ in der Realität nicht existieren.

Da die Auswirkungen der sogenannten „Hartz-Reformen“ bereits aus der deutschen Geschichte (1927 – 1933) bekannt sind, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber „so zuverlässig wie möglich (BVerfGE 50, 290, 334) die Auswirkungen seiner Regelung“ abgeschätzt hat.

Hätte der Gesetzgeber „so zuverlässig wie möglich“ abgeschätzt, hätte ihm auffallen müssen, dass die behaupteten positiven Wirkungen seiner „Reformen“ (z.B. 2 Millionen neuer Arbeitsplätze, weniger „Arbeitslose“), gar nicht eintreten können oder der Gesetzgeber nimmt die bekannten, negativen Folgen (insbesondere deutlicher Rückgang der Binnen-Nachfrage, sinkende Löhne und Gehälter, steigende Erwerbslosen-Zahl, Finanzierungs-Probleme bisheriger sozialer Sicherungssysteme) zumindest billigend in Kauf.

In letzterem Fall stellt sich die Frage, ob es dem Gesetzgeber zuzugestehen ist, bestimmte Teile der Bevölkerung aus der Gemeinschaft auszusortieren und sie auszuplündern, während gleichzeitig (!!!) andere Bevölkerungsteile durch unbegrenzte Ausfallbürgschaften in Höhe von ca. **EUR 1.000.000.000.000** zu Lasten der Steuerzahler vor Verlusten durch eigenes leichtfertiges Zocken mit Illusionspapieren schadlos gestellt werden.

Die Finanz-Markt-„Liberalisierung“ mit der Möglichkeit derartige Verluste zu erleiden, insbesondere in problematischer Höhe, ist erst durch bewusste Entscheidungen des Gesetzgebers möglich geworden, die getroffen wurden, **nachdem** den handelnden Banken und der **Bundesregierung bekannt** war, dass ohne die Schulden-Übernahme durch den Steuerzahler, die handelnden Banken **Insolvenz anmelden** müssten.

Liste der Finanzmarktgesetzgebung in der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestags siehe Drucksache 16/13349: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/133/1613349.pdf>

Die erheblichen Probleme im Banken-Bereich waren der Bundesregierung seit spätestens **Februar 2003**, somit deutlich vor der Verabschiedung von SGB II / SGB XII, bekannt:

„Eine Indiskretion über das Treffen von Bundeskanzler Gerhard Schröder, Finanzminister Hans Eichel und Wirtschaftsminister Wolfgang Clement mit Spitzenvertretern der deutschen Banken und Versicherungen sorgte am Wochenende für helle Aufregung. Nach Informationen des Handelsblatts schlug der Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Josef Ackermann, in der hochrangigen Runde die Gründung einer Auffanggesellschaft vor.

Diese Kreditwerkstatt wird auch als Bad Bank bezeichnet und soll dazu dienen, die Kredite Not leidender Banken zu bündeln, als Wertpapier zu verpacken und wieder zu verkaufen. Zur Entlastung sollte der Staat für die Risiken eintreten und eine Garantie abgeben, hieß es weiter. ...

In einem Gespräch mit dem Handelsblatt hatte Reich bereits angekündigt, dass der Bund an der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Verbriefungen arbeitet. Reich sagte: "Der deutsche Markt wird bald einen weiteren Schritt nach vorne machen können, weil die Bundesregierung die für diese Transaktionen nötigen Zweckgesellschaften von der Gewerbesteuer befreit.“

„**Bad Bank**“ **sorgt für Aufregung**“, Handelsblatt, 24.02.2003

<http://www.handelsblatt.com/archiv/bad-bank-sorgt-fuer-aufregung:606003>

Gewinne werden privatisiert, Verluste sozialisiert.

Nach Ansicht des Gesetzgebers sind „**ARME** Hilfebedürftige“ **nicht würdig**, durch Steuermittel unterstützt zu werden, wohingegen „**REICHE** Hilfebedürftige“ eine Blanko-Zusage erhalten haben (Bad Bank), die „**REICHE** Hilfebedürftige vor negativen Folgen ihrer auf eigene Gewinn-Maximierung ausgerichteten Handlungen schützt.

Eine Kontrolle, an wen die Milliarden aus dem Banken-Rettungspaket fließen, findet nicht statt.

<http://www.manager-magazin.de/magazin/artikel/0,2828,608901,00.html>

„**Stellungnahme ...**“ **Seite 49:**

Vorliegend kommt es nicht auf die „Begründungen“ des Gesetzgebers an, sondern darauf, dass sich die Bundesregierung weigert, sich an die Vorgaben des Gesetzgebers zu halten, die Bundesregierung den Gesetzgeber falsch informiert hat und die Bundesregierung den Gesetzgeber verleitet hat, einen zu niedrigen Betrag (EUR 345 statt EUR 460) als Regelleistung ins SGB II zu schreiben.

„Stellungnahme ...“ Seite 50:

„Offene Kommunikation“ findet von Seiten der Bundesregierung auch gegenüber dem BVerfG nicht statt.

In der „Stellungnahme ...“ der Bundesregierung vom 15. Juli 2009 wird auf die korrekte EVS-Referenzgruppe „**Haushalte**“ verwiesen, während bei den „Erläuterungen ...“ vom 20.08.2009 auf die unzulässige Referenzgruppe „**Ein-Personen-Haushalte**“ verwiesen wird.

„Stellungnahme ...“ Seite 52:

„Die Beobachtungspflicht“ des Gesetzgebers erschöpfte sich offensichtlich darin, erst bei der Ankündigung einer Richtervorlage (hier: Hessisches LSG) aktiv zu werden und eine dritte Altersstufe für Kinder einzuführen (§ 74 SGB II) <http://lexetius.com/SGB2/74>

Das vorliegende „Gesamt-Konzept“ ist nicht „neu“, es wurde bereits in den Jahren 1927 – 1933 in Deutschland „ausprobiert“. Die „erzielbaren Resultate“ sind daher bekannt.

„Stellungnahme ...“ Seite 56/57:

Das „Gesamt-Konzept“ kann das behauptete Ziel (Erwerbsarbeit mach frei von „staatlichen“ Zuschüssen) gar nicht erreichen, was bereits aus der deutschen Geschichte bekannt ist.

Wegen des deutlich zu niedrigen Leistungsniveaus (EUR 345 statt EUR 460) und der Masse der von diesem „Konzept“ betroffenen Personen, wird dem Binnen-Konsum dermaßen viel Kaufkraft entzogen / vorenthalten, dass es zu weiterem inländischen Arbeitsplatz-Abbau kommt.

Statt 2 Mio. neuer Arbeitsplätze gehen bisher bestehende Arbeitsplätze verloren. Auch die davon betroffenen Personen landen im „Hartz IV“, was zu weiterem Kaufkraft-Verlust führt, weshalb weitere Arbeitsplätze im Inland wegfallen.

„Integrations-Leistungen“ für SGB II-Leistungsberechtigte nützen nichts, wenn keine offenen Stellen auf dem 1. Arbeitsmarkt vorhanden sind.

Bisher noch vorhandene Stellen auf dem 1. Arbeitsmarkt werden durch die zu niedrigen „Hartz IV“-Leistungen vernichtet.

Das „Gesamt-Konzept“ ist somit kontra-produktiv.

Das „Gesamt-Konzept“ bedeutet „**Arbeitsplatz-Abbau**“ und **nicht „Integration in den 1. Arbeitsmarkt“**.

„Stellungnahme ...“ Seite 58:

Die Betonung liegt auf „**zugeschützte** Summe Geld“ – „**zugeschützte**“, also nicht „notwendige“ oder „bedarfsdeckende“.

„Stellungnahme ...“ Seite 60:

Eine Prüfung „ob der gesetzliche Rahmen eingehalten wurde“ ergibt, dass sich die Bundesregierung nicht an die Vorgabe des Gesetzgebers in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) gehalten hat und dem Gesetzgeber einen falschen Wert (EUR 345 statt EUR 460) für die Höhe der Regelleistung mitgeteilt hat.

Die Bundesregierung weist auch hier eindeutig auf „Verbrauchsverhalten von Haushalten in unteren Einkommensgruppen“ hin.

Der Haupt-„Vorteil“ des „Statistik-Modells“ gegenüber dem „Warenkorb-Modell“ besteht darin, dass die normativen Setzungen für niedrigere „Bedarfe“ beim „Statistik-Modell“ leichter „zu verkaufen“ sind.

Beim „Warenkorb-Modell“ wäre es wesentlich schwieriger zu erklären, weshalb Hilfebedürftige im Winter keine Tomaten essen dürfen, obwohl der Ernährungsplan der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für vollwertige Ernährung, den Verzehr von Tomaten empfiehlt.

Beim „Statistik-Modell“ kann man hingegen entscheiden, dass Hilfebedürftige im Frühjahr und im Herbst und im Winter keine Tomaten essen können, ohne dass dieses „auffällt, weil Hilfebedürftige in „Selbstverantwortung“ ihre Leistungen aufteilen dürfen.

Das die Gesamt-Leistungshöhe nicht ausreicht, um sich „vollwertig“ zu ernähren, hat noch nicht einmal der Deutsche Verein bemerkt, weil die Angaben zu den Lebensmittel-Preisen der EVS nicht verstanden wurden.

„Stellungnahme ...“ Seite 61:

Es fehlt der Hinweis, dass es sich bei der EVS 1998, der EVS 2003 und EVS 2008 um haushalts-bezogene **Quartals**-Erhebungen handelt.

Die von der Bundesregierung behauptete „kontinuierliche Erhebung“ findet gerade **nicht mehr statt**.

EVS 1998, EVS 2003 und EVS 2008 entsprechen nicht den Vorgaben des Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (BGBl. III Gliederungs-Nr. 708-6)
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVS_LWR.property=file.pdf

„Stellungnahme ...“ Seite 63:

Die Ausführungen zur Auswertung der EVS gaukeln eine „Seriösität“ vor, die in Wirklichkeit nicht besteht.

„Stellungnahme ...“ Seite 64:

Es mag sein, dass von den vorhandenen statistischen Erhebungen „die EVS die am besten geeignete Datenbasis für die Bestimmung des regelsatzrelevanten Verbrauchs ist“, dass sagt allerdings überhaupt nichts darüber aus, ob die EVS überhaupt dazu geeignet ist.

Die Aussage besagt lediglich, dass alle anderen vorhandenen statistischen Erhebungen noch viel ungeeigneter sind als die EVS.

„Stellungnahme ...“ Seite 65:

Erneuter Hinweis der Bundesregierung auf „Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen“ als Grundlage für die Regelsatzbemessung.

Die Bundesregierung hat trotzdem eine andere Referenzgruppe ausgewertet und Regelsatz / Regelleistung zu niedrig festgesetzt.

„Stellungnahme ...“ Seite 66:

Hinweis auf: „**die von der Bundesregierung ermittelten Werte** der bundesweiten Auswertung der EVS“.

Es handelt sich somit offenkundig nicht um unverfälschte Daten des Statistischen Bundesamtes.

Hinweis auf: „Eckregelsatz unter Zugrundelegung der Verbrauchsausgaben (West) auf 345 Euro festgesetzt.“

Nach den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten hätte der Wert bei **EUR 460** liegen müssen.

In den Neuen Bundesländern wurde die Leistungshöhe um EUR 14 (= EUR 331) **niedriger** angesetzt, obwohl nach den Daten der EVS 1998 die Ausgaben ca. **EUR 7 höher** waren als im Früheren Bundesgebiet.

„Stellungnahme ...“ Seite 67:

Da es nach Ansicht der Bundesregierung keine Berücksichtigungspflicht der RSV im SGB II, mit Ausnahme der Konstellation des § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II (BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s2954.pdf>) gibt, stellt sich die Frage ob die Bundesregierung (BMAS) berechtigt ist, derartige Verknüpfungen bei der Berechnung von „Einnahmen“ herzustellen.

„Stellungnahme ...“ Seite 70:

„Steigt die Kaltmiete und/oder die Nebenkosten, so steigt die gewährte Leistung regelmäßig mit. Diese Leistungskomponente ist also direkt an den ggf. steigenden Preis des Wohnens gekoppelt.“
„Stellungnahme ...“ Seite 70

Die Praxis der „Leistungs-Gewährung“ durch Grundsicherungsträger sieht häufig anders aus. In derartigen Fällen werden insbesondere Nachzahlungen für Nebenkosten gerne verweigert.

Ab wann diese von der Realität abweichende Ansicht der Bundesregierung in die Praxis umgesetzt werden wird, ist der „Stellungnahme ...“ nicht zu entnehmen. Der Sozialgerichtsbarkeit würde die baldige Umsetzung deutliche Arbeitersparnis bringen.

Weshalb Leistungsbezieher von Preissteigerungen bei Lebensmitteln, medizinischen Produkten, Brillen, Bekleidung, Schuhen, Einrichtungsgegenständen, Verkehrsdienstleistungen und Strom und einer Mehrwertsteuer-Erhöhung nicht betroffen sein sollen, ist der „Stellungnahme ...“ auch nicht zu entnehmen.

Es fehlen Aussagen dazu, weshalb kein Inflations-Ausgleich stattfindet, obwohl § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) dieses ausdrücklich fordert („Entwicklung von ... Lebenshaltungskosten“). <http://lexetius.com/SGB12/28>

Im SGB II fehlt eine entsprechende Regelung, was zu einer Besserstellung von SGB XII-Leistungsbeziehern führt, sofern die Vorschrift korrekt angewendet werden würde.

„Stellungnahme ...“ Seite 72 ff:

Was die Bundesregierung mit „über Jahrzehnte eingeübte und modifizierte statistische Grundlage der sozialpolitischen Bewertungs- und Verbesserungsbemühungen“ meint, wird nicht ersichtlich.

Da auch die EVS nicht geeignet ist, als seriöse Basis für die Bemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums zu dienen, gibt es bisher wohl lediglich „Bemühungen“ aber keine verlässliche Daten-Basis.

Ein Armutszeugnis für einen „Sozialstaat“.

Im weiteren beschäftigt sich die Bundesregierung mit den Auswirkungen von „**Annahmen**“ auf das Ergebnis von Berechnungen.

Des weiteren wird klargestellt, dass die „Eigenverantwortung“ der Leistungsberechtigten darin besteht, sich „norm-gemäß“ zu verhalten, jedoch keine „Eigenständigkeit“ bzw. „Selbstbestimmung“ des jeweiligen Individuums vorgesehen ist.

„Stellungnahme ...“ Seite 74 ff:

Die Bundesregierung verweist erneut auf „Alltagserfahrung“.

Die Darstellung der Bundesregierung ignoriert die Tatsache, dass sich in SGB II und RSV behauptete Einsparungen mit Daten einer EVS nicht rechtfertigen lassen.

Die Darstellung der Bundesregierung ignoriert insbesondere die Tatsache, dass es vorliegend nicht um „Alltagserfahrung“ geht, sondern nur um „regelsatz-relevante Bedarfe“.

„Regelsatz-relevante Bedarfe“ stellen zwar für Leistungsbezieher „Alltagserfahrung“ dar, insbesondere die, dass die Leistungen zu niedrig bemessen wurden, jedoch erlauben „regelsatz-relevante Bedarfe“ keine Übertragung von „Alltagserfahrungen“ aus „normalen“ Lebenssituationen von Personen, die deutlich oberhalb des „Hartz IV-Niveaus“ leben.

Bei „Hartz IV-Armen“ gibt es keine „Einspar-Potentiale“ mehr.

Ein Ausweichen auf billigere Einkaufsstätten ist nicht möglich, da Hilfebedürftige bereits nur in den billigsten Einkaufsstätten einkaufen, die sie erreichen können.

Wegen fehlender Leistungen für Mobilitäts-Hilfen (PKW, Zug, Tram, Bus) sind Hilfebedürftige zudem auf ausschließlich fuss-läufig erreichbare Einkaufsstätten angewiesen.

„Regelsatz-relevante“ Produkte werden nicht dadurch billiger, weil ihre potenziellen Käufer „Hartz IV“ beziehen, zumal Betroffene sich dann als solche öffentlich „outen“ müssten.

Weshalb es notwendig sein sollte, Regelsätze für Kinder von den Regelsätzen von Erwachsenen abzuleiten, hat die Bundesregierung nicht dargelegt.

Auch eine „sozialpolitische Neubewertung“ wird nicht dadurch akzeptabel, dass die „alte“ Bewertung kritikwürdig ist, wenn die „Neubewertung“ immer noch nicht gewährleistet, dass die bei Kindern üblicherweise anfallenden Ausgaben gedeckt werden.

Der Hinweis auf die Untersuchung von Münnich / Krebs in der Begründung der Bundesrats-Drucksache 206/04 Seite 11 belegt erneut, dass dem Gesetzgeber bekannt war, dass seine Altersgruppen-Einteilung (und damit die Höhe der Kinder-Regelsätze) durch statistische Erhebungen nicht zu rechtfertigen ist.

Die „modifizierte OECD-Skala“ mag „international anerkannte Altersabgrenzungen“ enthalten, dieses belegt aber keinesfalls, dass damit die Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums von Kindern gewährleistet wird, weil die OECD-Skala zur statistischen Verteilung von Gruppen-Werten benutzt wird, weil keine anderen Aufteilungskriterien bekannt sind.

„OECD-Skala

Die OECD-Skala ist ein von der Organisation for Economic Co-operation and Development eingeführter Wichtungsfaktor zur internationalen Vergleichbarkeit von Einkommensberechnungen. Für die Berechnung des Nettoäquivalenzeinkommens einer Bedarfsgemeinschaft, zum Beispiel einer Familie, wird die Summe aller Einkünfte nicht durch die Anzahl der Mitglieder, sondern durch eine gewichtete Summe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geteilt. **Die Gewichtung wurde von der OECD (willkürlich) wie folgt festgelegt:**

Nach der alten OECD-Skala geht der Hauptbezieher des Einkommens mit dem Faktor 1,0 in die Gewichtung ein, alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über 14 Jahre mit 0,7 und alle anderen mit 0,5.

Nach der neuen bzw. modifizierten OECD-Skala geht der Hauptbezieher des Einkommens mit dem Faktor 1,0 in die Gewichtung ein, alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über 14 Jahre mit 0,5 und alle anderen mit 0,3. Dies sind auch die Gewichtungsfaktoren, die das Statistische Bundesamt derzeit verwendet.

Beispiel: In einer fünfköpfigen Familie erzielt der Ehemann 5000 Euro Einkommen, die Ehefrau geht keiner Erwerbsarbeit nach, zwei Kinder sind 6 bzw. 8 Jahre alt, ein weiteres 15. Das Nettoäquivalenzeinkommen beträgt $5000 / (1 + 0,5 + 0,5 + 0,3 + 0,3) = 1923$ EUR.

Das Nettoäquivalenzeinkommen wird beispielsweise für die Berechnung der Armutsrisikogrenze herangezogen.“ Wikipedia, OECD-Skala, (Hervorhebung hinzugefügt)

<http://de.wikipedia.org/wiki/OECD-Skala>

Die tatsächlichen Aufwendungen für Kinder lassen sich jedoch ermitteln, man hat es „lediglich“ bisher unterlassen, diese zu erheben.

Worin der Vorteil der „Beseitigung“ der „nicht nachvollziehbare[n] Absenkung der Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit“ (Seite 76) liegen soll, hat die Bundesregierung nicht dargelegt.

Zumal die Kinder, denen die „Absenkung“ bei „Eintritt der Volljährigkeit“ erspart bleibt, diese bereits im Alter von 14 Jahren erleben.

Die Ausführungen der Bundesregierung zum Inhalt der Regelleistung von Kindern widersprechen den Anweisungen der Bundesregierung (BMAS) zur Anrechnung von Einkommens.

„(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Bedarf in der Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der sich aus der Zusammensetzung des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 der Regelsatzverordnung ergibt.“ § 2 Abs. 6 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) vom 18.12.2008 <http://www.harald-thome.de/media/files/SGB%20II%20DA/FH-11---20.08.2009.pdf>

„Stellungnahme ...“ Seite 77:

Die Ausführungen machen deutlich, dass die Höhe der Leistungen für Kinder auf unwahren Behauptungen basiert, die sich durch statistische Auswertungen der EVS 1998/ 2003 / 2008 nicht rechtfertigen lassen.

Es gibt lediglich „Annahmen“ nach denen „hauswirtschaftliche Synergien entstehen und damit Kostenreduktionen einhergehen“.

Vorliegend geht es jedoch nicht um „Annahmen“ über behauptete „Kostenreduktionen“, sondern um **statistisch nachweisbare Fakten** zu „regelsatz-relevanten Bedarfen“ und diese **widersprechen** den „Annahmen“ der Bundesregierung.

„Stellungnahme ...“ Seite 78:

Die Kritik an fehlenden „empirisch-statistischen Daten“ ist sicher gerechtfertigt, unklar bleibt allerdings, warum die Bundesregierung es seit Jahrzehnten unterlassen hat, für eine entsprechende Erhebung aussagekräftiger Daten zu sorgen.

Offensichtlich hat es bisher keine Bundesregierung für notwendig erachtet, „empirisch-statistische Daten“ zu erheben, mit denen die tatsächlichen Kosten von und für Kinder beziffert werden könnten.

Ob Bundesregierung und / oder Gesetzgeber damit ihrem verfassungsmäßigen Aufgaben in einem „Sozialstaat“ nachgekommen sind, darf bezweifelt werden.

Die Ausführungen der Bundesregierung machen deutlich, dass das „Statistikmodell“ unübersichtlich und daher sehr „interpretationsfähig“ ist, somit je nach aktuellem Druck durch die Öffentlichkeit oder anderer Kräfte*, die Leistungshöhe variiert werden kann.

*„Und ich darf Ihnen für mich persönlich sagen, es ist mir ein festes Anliegen, ... daß wir als Politik aus dem **Erpressungspotential einzelner Akteure** herauskommen“.
Bundeskanzlerin Angela Merkel, 17.08.2009 (Hervorhebungen hinzugefügt)
<http://businesscrime.de/?p=400>

Vorliegend könnte es bereits ausreichend sein, die Festlegungen des Gesetzgebers in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII (BGBI 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>) umzusetzen, bevor es notwendig wird, „einen anderen sozialpolitischen Ansatz [zu] wählen“.

Respektierung der Entscheidungen des Gesetzgebers durch die Bundesregierung, wäre schon mal ein guter Anfang.

„Stellungnahme ...“ Seite 79:

Die Ausführungen machen deutlich, dass die 70 %-Kinder-Regelleistung direkter Erfolg der Ankündigung eines Vorlagenbeschlusses durch das Hessische LSG sind.

Die Ausführungen zu „alltagstheoretisch plausiblen Erfahrungen“ mögen für Haushalte mit „normaler“ Ausgaben-Struktur gelten und Hochschul-Professoren und Mitglieder der Bundesregierung mögen Einsparungen haben, wenn sie ihre Segelyachten zusammen mit ihren Partnern nutzen, bei Hilfebedürftigen geht es jedoch lediglich um „regelsatz-relevante Bedarfe“ und das hat mit „normalen Haushalten“ nichts zu tun.

Welcher „Wissens-Zuwachs“ (außer der Ankündigung des Hessischen LSG bezüglich des Vorlagebeschlusses) beim Gesetzgeber eingetreten sein sollte, der ihn zum Handeln (70 % Kinder) „nötigte“, wird nicht ersichtlich.

Die Auswertungen von Münnich / Krebs stammen von 2002 und werden bereits in der Regelsatzverordnung (Bundsrats-Drucksache 206/04) genannt. Diese Erkenntnisse können also nicht erst „später gewonnen“ worden sein.

Bezüglich der Unterschiede zwischen SGB II und SGB XII bleibt festzustellen, dass bei korrekter Umsetzung der Vorschriften in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) der Regelsatz ab 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 EUR 460 monatlich beträgt.

Weshalb SGB II-Leistungsbezieher stattdessen nur EUR 345 bekommen sollen, wurde von der Bundesregierung nicht dargelegt.

„Stellungnahme ...“ Seite 94:

„Der Rentenwert nach § 68 SGB VI orientiert sich damit an der **gesamtgemeinschaftlichen Wohlstandsentwicklung**.“ „Stellungnahme ...“ Seite 94 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Die Behauptung ist unwahr.

„§ 68 SGB VI Aktueller Rentenwert

(1).

(2)... Dabei wird der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird. Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2012 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(4) Der Nachhaltigkeitsfaktor wird ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter alpha vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird. Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das

aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Beitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird. Die jeweilige Anzahl der Äquivalenzrentner und der Äquivalenzbeitragszahler ist auf 1.000 Personen genau zu berechnen. Der Parameter alpha beträgt 0,25.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt: ...

(6) (weggefallen)

(7) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer und für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 3 sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden. Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Rentnerquotienten für das vergangene Kalenderjahr sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen.“ § 68 SGB VI http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_68.html

Bereits die Einkommens-Entwicklung von Beamten wird ausgeklammert, ferner die Einkommen von Nicht-Arbeitnehmern (mit z.B. Einkommen aus Kapital-Vermögen), somit keine Spur von „gesamtgemeinschaftlicher Wohlstandsentwicklung“.

Die „gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung“ wird nicht nur zwischen „Arbeitnehmern und Rentnern“ aufgeteilt, weshalb nicht erklärlich ist, weshalb angeblich „nicht-erwerbstätige“ „Langzeitarbeitslose“ nur mit diesen beiden Personengruppen verglichen werden, nicht jedoch mit solchen Personengruppen, die den Großteil des „Erwirtschafteten der Volkswirtschaft“ kassieren.

Der Mechanismus des § 20 Abs. 4 SGB II (Anpassung an Rentenwert, BGBl 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl103s2954.pdf>) stellt auf die Entwicklung der Renten ab.

Die zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums benötigten Produkte orientieren sich in ihrer Preis-Entwicklung jedoch nicht an der Renten-Entwicklung.

Sofern auf die 20 % ärmsten Haushalte (Haushalte !!!) abgestellt wird, kann man davon ausgehen, dass diese lediglich tatsächlich notwendige Produkte kaufen (zumindest solche, die von den Haushalten als notwendig eingestuft wurden).

In einem Jahr mit EVS-Erhebung würden somit diese Ausgaben in tatsächlicher Höhe erfasst.

Die Ausgaben der Haushalte würden in „regelsatz-relevant“ und „nicht regelsatz-relevant“ eingestuft.

Die „regelsatz-relevanten Ausgaben“ würden in „Bedarfe“ umbenannt und als Regelsatz / Regelleistung an Hilfebedürftige gewährt.

Würde im Folge-Jahr bei einer jährlichen Inflationsrate von 10 % eine neue EVS erhoben, würde man feststellen, dass die 20 % ärmsten Haushalte 10 % höhere Ausgaben gehabt haben als im Vorjahr, da die Preise um 10 % gestiegen sind.

Vorliegend werden nur „regelsatz-relevante“ Ausgaben, d.h. solche, die tatsächlich notwendig sind, berücksichtigt, deshalb ist die Aussage über 10 % höhere Ausgaben realitätsgerecht. Nur weil die Preise steigen, wird man nicht von weniger essen satt.

Die 20 % ärmsten Haushalte können ihre Ausgaben für z.B. **Segelyachten** und / oder **Pelzbekleidung** (Bundesrats-Drucksache 206/04, Seite 9, Seite 7) reduzieren, deshalb können sie die Mehrkosten bei „regelsatz-relevanten“ Produkten bezahlen.

http://www.bundesrat.de/cln_099/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/206-04.pdf

Im Folge-Jahr würde somit Regelsatz / Regelleistung 10 % höher ausfallen, da die regelsatz-relevanten Ausgaben in der EVS 10 % höher ausgefallen sind.

Da die nicht regelsatz-relevanten Ausgaben entsprechend gesenkt worden sein können, können die Gesamt-Ausgaben der erfassten Haushalte unverändert oder sogar gesunken sein.

Eine EVS findet allerdings nur alle 5 Jahre statt.

Die Entscheidung, ob die Höhe von Regelsatz / Regelleistung an drastisch steigende Preise erfolgt, hängt somit nicht von der tatsächlichen Entwicklung der Preise ab, sondern von dem Zufall, ob gerade EVS-Jahr ist oder nicht.

Kosten-gerechte Bedarfsdeckung mit Gegenwarts-Bezug ist ausgeschlossen, da es keine Ankopplung an die realen aktuellen Bedarfsdeckungskosten gibt.

„Stellungnahme ...“ Seite 95:

Hinweis auf „**nämlich den unteren 20 % aller Haushalte ohne Sozialhilfebezug (unterstes Quintil)**“, somit korrekter Bezug zur Festlegung des Gesetz-Gebers in BGBI 1 2003, Seite 3022

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl103s3022.pdf>

Die Ausführungen zu Auswirkungen bei Kaufkraft-Veränderungen auf die Höhe von Regelsatz / Regelleistung sind unwahr.

In der EVS wird nicht die „Kaufkraft“ abgebildet, sondern lediglich ausgewertet, was Personen, die sich freiwillig gemeldet haben, für drei aufeinander folgende Monate in einen Fragebogen als „Einnahmen“ und „Ausgaben“ eingetragen haben.

Ob eine „Lohn- und Gehalts-Steigerung“ überhaupt bei „Hartz IV“-Empfängern „ankommt“, hängt u.a. auch von der Einteilung der in der EVS erfassten „Ausgaben“ in „regelsatz-relevant“ und „nicht regelsatz-relevant“ ab.

Beispiel:

Würden sich alle Referenz-Haushalte der EVS im jeweils eigenen Erhebungszeitraum von drei Monaten einen neuen PKW im Wert von je EUR 100.000 kaufen, hätte dieses keine Steigerung von Regelsatz / Regelleistung zur Folge, da PKW-Kosten „nicht regelsatz-relevant“ sind.

Würden alle Referenz-Haushalte der EVS im jeweils eigenen Erhebungszeitraum von drei Monaten ihren PKW stehen lassen und stattdessen bei uneingeschränkter Mobilität öffentliche Verkehrsmittel nutzen, würde Regelsatz / Regelleistung steigen, da derartige Verkehrsausgaben regelsatz-relevant sind.

In der Praxis ist jedoch nicht sichergestellt, dass tatsächlich eine Erhöhung des Leistungsniveaus erfolgen würde, da der regelsatz-relevante Anteil jeder EVS-Position nach jeder Auswertung geändert werden kann (Änderung der Regelsatzverordnung). Während die RSV ab 2005 noch einen regelsatz-relevanten Anteil für Verkehr von **37 %** vorsah, wurde in der Änderung der RSV zum 01.01.2007 der regelsatz-relevante Anteil auf **26 % gesenkt**.

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl104s1067.pdf>

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl106s2657.pdf>

Die Anknüpfung an die Rentenentwicklung verhindert die Anknüpfung an die „Wohlfahrtsentwicklung der Gesellschaft“, da „die Gesellschaft“ auch aus Beamten und Nicht-Arbeitnehmern besteht, die von der „Wohlfahrtsentwicklung“ profitieren, aber bei der Renten-Entwicklung nicht berücksichtigt werden (§ 68 SGB VI http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_68.html).

Die realen Bedarfsdeckungskosten können durch die Ankopplung an die Rentenentwicklung nicht gegenwarts-bezogen gedeckt werden.

Die Bundesregierung äußert sich nicht dazu, wie sie „dauerhaft weit stärker stiegen als die Renten“ definiert.

Bereits bei nach Ansicht der Bundesregierung offensichtlich nicht erreichen dieses Zustands klaffen inzwischen erhebliche Deckungslücken zwischen „zuerkannter“ Leistungshöhe und realen Bedarfsdeckungskosten.

„Stellungnahme ...“ Seite 96 ff:

Die Ausführungen beziehen sich auf die EVS 2003.

Eine „EVS 2003“ ist sowohl dem Bundesgesetzblatt, wie auch der Regelsatzverordnung und der 1. Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung nicht bekannt.

Für die hier anhängigen Verfahren ist zweifellos die EVS 1998 Daten-Grundlage.

Es wird deutlich, dass es sich um normative Festlegungen handelt, somit das „Rechen-Ergebnis“ bereits durch die normativen Festlegungen **vorbestimmt** war.

Selbst für die auf „**Annahmen**“ beruhenden Behauptungen werden **keine Angaben zur Größe der untersuchten Stichprobe** gemacht.

Die Darstellung der Bundesregierung ist **unseriös**.

„Stellungnahme ...“ Seite 99:

Auch hier werden lediglich „Annahmen“ publiziert, die sich mit EVS-Daten nicht bestätigen lassen.

Die Anzahl der untersuchten Haushalte wird auch hier nicht angegeben.

„Stellungnahme ...“ Seite 100:

Die Ausführungen zu „Prozentzahlen“ sind verwirrend.

Entweder ist gemeint, Kinder bekommen 60 % / 70 % / 80 % der Leistungshöhe eines Allein Stehenden als Gesamt-Pauschale ohne dass sich diese Gesamt-Pauschale auf einzelne Bedarfspositionen (z.B. Nahrungsmittel-Anteil auch nur 60 % ... des Allein Stehenden) runterbrechen lässt (dann wären die Anrechnungs-Vorschriften der Bundesregierung [BMAS] für Einkommen nicht zulässig) oder es handelt sich um Einzel-Pauschalen (Pauschale für Nahrungsmittel, Pauschale für Bekleidung, Pauschale für Wohnen, ...), jeweils in Höhe von 60 % / 70 % / 80 % der Leistungen für Allein Stehende.

„(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Bedarf in der Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der sich aus der Zusammensetzung des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 der Regelsatzverordnung ergibt.“ § 2 Abs. 6 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) vom 18.12.2008 <http://www.harald-thome.de/media/files/SGB%20II%20DA/FH-11---20.08.2009.pdf>

Die Wertungen sind „empirisch“ nicht „fundiert“, mit EVS-Daten lassen sich die Behauptungen der Bundesregierung nicht untermauern.

„Stellungnahme ...“ Seite 102:

Die Notwendigkeit von drei Altersstufen war bereits vor dem Jahr 2003 bekannt (Münnich / Krebs 2002).

EUR 35 pro Kind und Monat = EUR 420 pro Kind und Jahr

EUR 420 X 820.000 Kinder = EUR 344.400.000 pro Jahr

EUR 344.400.000 X 4,5 Jahre = **EUR 1.549.800.000**

Die angebliche „Unkenntnis“ der Notwendigkeit von drei Alters-Stufen kostete Kinder **ca. EUR 1,6 Mrd.**

„Stellungnahme ...“ Seite 102:

Welche „Ausstattungsgegenstände bereits von der Regelleistung umfasst sind“ hat die Bundesregierung nicht benannt.

Sofern die vom Gesetzgeber in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) definierte Referenzgruppe „**Haushalte**“ ausgewertet wird, ist diese Aussage der Bundesregierung zutreffend.

Entgegen der Festlegung des Gesetzgebers in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) „**Haushalte**“ hat die Bundesregierung (BMGS / BMAS) jedoch **Ein-Personen-Haushalte** ausgewertet. (Ausschuss-Drucksache 16(11)286 http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf)

Wegen der eigenmächtigen Änderung der Referenzgruppe durch die Bundesregierung, sind die „Ausstattungsgegenstände“ für den Besuch von Schulen durch „Schul-Kinder“ nicht in der Regelleistung enthalten.

„**Schul-Kinder**“ bilden regelmäßig keinen eigenen „Haushalt“ nach der Definition des Statistischen Bundesamtes für „**Haushalte**“, somit können Ausgaben von „Schul-Kindern“ in den Daten der Bundesregierung (BMGS / BMAS) gar nicht enthalten sein.

Während die Bundesregierung in ihrer „Stellungnahme ...“ vom 15. Juli 2009 die gesetzlich definierte Referenzgruppe „**Haushalte**“ **mehrmals korrekt anführt**, ist von gesetzes-konformer Referenzgruppe in den „Erläuterungen ...“ vom 20.08.2009 nicht mehr die Rede.

III. Erläuterungen der Bundesregierung:

„Erläuterungen zur Ermittlung des eigenständigen Kinderregelsatzes“

Es handelt sich lediglich um **Modell-Annahmen**, die sich mit EVS-Daten nicht bestätigen lassen.

Die Anzahl der untersuchten Haushalte ist nicht angegeben.

Bei „regelsatz-relevantem Verbrauch“ sind Bildungsausgaben nicht enthalten.

Die Auswertungen betreffen die EVS 2003, die vorliegenden Klagen betreffen Zeiträume, für die die Auswertung der EVS 1998 maßgeblich war. § 5 RSV <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1104s1067.pdf>

IV. Paritätischer Wohlfahrtsverband / Caritas:

Auffallend ist, dass beide Organisationen zu deutlich höheren Bedarfs-Sätzen von Kindern kommen, als aktuell zugebilligt werden.

Den Ausführungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist der Vorzug zu geben vor den Ausführungen der Caritas, da bei der Parität durch die Berücksichtigung von „zusätzlichen Verbrauchspositionen“ die Lebenswirklichkeit realitäts-gerechter abgebildet wird.

Besonders auffällig ist, dass sich bei gesetzes-konformer Umsetzung von § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII ein Regelsatz in Höhe von EUR 460 monatlich ergibt.

60 % von	EUR 460	=	EUR 276
70 % von	EUR 460	=	EUR 322
80 % von	EUR 460	=	EUR 368
90% von	EUR 460	=	EUR 414
100 % von	EUR 460	=	EUR 460

Die Ansichten insbesondere des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bestätigen somit die tatsächlichen Festlegungen des Gesetzgebers, die jedoch von der Bundesregierung ignoriert werden.

Seit 01 Juli 2009 muss der Regelsatz EUR 465 betragen.

V. Auswahl der EVS-Referenz-Region zur Beeinflussung der Leistungs-Höhe:

Aus der EVS 1998 wurde für die Bemessung des Regelsatzes eine Sonderauswertung gemacht.

Es wurde nur das **WEST-deutsche** Ausgaben-Verhalten als Basis für den Regelsatz genommen.

Somit kann der Eindruck entstehen, Hilfebedürftige würden besser gestellt, als wenn auch das Ausgaben-Verhalten der ärmeren OST-deutschen Haushalte mitberücksichtigt worden wäre.

Da die Daten des BMAS aus der EVS 1998 weiterhin geheim gehalten werden, hier ein Beispiel aus der Unterrichtung des Deutschen Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausschusssdrucksache 16(11)286 mit der Basis EVS 2003:

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Auf Seite 24 ist das "Frühere Bundesgebiet" abgebildet:

Auf Seite 28 sind "Neue Länder einschl. Berlin-Ost" abgebildet:

Position 0312 903 "Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)"

Früheres Bundesgebiet: 72 Haushalte mit Angaben repräsentieren 103.000 Haushalte.

Gemeldete "Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.": EUR 7,16.

Die EUR 7,16 der 103.000 Haushalte werden auf alle HOCHGERECHNETEN WEST-deutschen 2.263.000 Haushalte verteilt, ergibt:

Durchschnittliche Wertangabe je Haushalt: EUR 0,32

Rechenweg: EUR 7,16 X 103.000 Haushalte / 2.263.000 Haushalte = EUR 0,3258 = müsste man wohl aufrunden ...

In "Neue Länder ..." haben 34 Haushalte = 45.000 Haushalte jeweils EUR 6,46 ausgegeben.

Der Rechenweg für "Neue Länder ..." sieht also so aus:

EUR 6,46 X 45.000 Haushalte / 513.000 Haushalte = EUR 0,56666 wurde auf EUR 0,57 aufgerundet.

Sofern also die Position "Bekleidung für Kinder ..." regelsatz-relevant wäre, würde bei Zugrundelegung des WEST-deutschen Ausgaben-Niveaus EUR 0,33 gewährt, bei Zugrundelegung des OST-deutschen Ausgaben-Niveaus gäbe es mehr, nämlich EUR 0,57.

Obwohl die tatsächlichen Ausgaben in OST-Deutschland um EUR 0,70 = **9,8 % niedriger** waren, gäbe es einen Regelsatz-Wert, der **72,7 % höher** läge.

Es kommt somit nicht unbedingt auf die konkrete Höhe der jeweiligen Ausgaben an, sondern darauf, **wieviele** Haushalte der Referenzgruppe **insgesamt**, derartige Ausgaben angegeben haben.

VI. Unter-Deckung der Regelleistung wegen fehlendem Inflations-Ausgleich:

Regelleistungs-Anteile in EUR bei Regelleistung EUR 359		
	Aktuell	mit Inflations-Ausgleich
01 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	128,79	148,79
03 Bekleidung und Schuhe	37,21	37,17
04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	26,08	32,26
05 Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte	28,19	29,45
06 Gesundheitspflege	14,22	17,63
07 Verkehr	13,10	17,80
08 Nachrichtenübermittlung	25,45	17,67
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	49,20	48,81
11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	9,69	11,33
12 Andere Waren und Dienstleistungen	20,19	24,30
SUMME	352,11	385,22

Preissteigerung Nahrungsmittel ohne alkoholische Getränke und Tabakwaren.

Basierend auf den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preis-Steigerungen (1998 zu 2008) in den jeweiligen EVS-Abteilungen ergibt sich die Notwendigkeit von Regelsatz / Regelleistung in Höhe von **EUR 385 plus EUR 7 für undefiniertes**.

Bei Nahrungsmitteln **fehlen** Hilfebedürftigen **jeden Monat EUR 20** wegen der Nicht-Berücksichtigung der zwischenzeitlich real eingetretenen Preis-Steigerungen..

Datenquellen:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/WirtschaftAktuell/Basisdaten/Content100/vpi101a.psm1>

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/WirtschaftAktuell/Basisdaten/Content100/vpi102a.psm1>

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/WirtschaftAktuell/Basisdaten/Content100/vpi103a.psm1>

EUR 352,11 wie auch EUR 385,22 sind gemäß § 3 Abs. 3 Regelsatz-Verordnung abzurunden
<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl104s1067.pdf>

Aktuell fehlt für die Differenz zwischen EUR 352 und EUR 359, also **EUR 7,00**, eine Zuordnung zu irgendwelchen EVS-Abteilungen.

Würden die zuordnungsfähigen EUR 352,11 mit dem "Verbraucherpreisindex insgesamt" fortgeschrieben, ergäbe sich Regelsatz / Regelleistung in Höhe von **EUR 413** (EUR 412,92) **plus EUR 7,00** für Undefiniertes = **EUR 420 monatlich**.

Angebliche Kosten (EUR 10 Mrd.) und Verteilungseffekte einer Erhöhung auf EUR 420 hat die Bundesagentur für Arbeit bereits im Jahr 2008 berechnet:
<http://doku.iab.de/kurzber/2008/kb1108.pdf> <http://doku.iab.de/kurzgraf/2008/kbfolien11081.pdf>

VII. Zuordnungs-Lücke EUR 7,00 wegen geänderter regelsatz-relevanter Anteile

Basis EVS 1998	16(11)286	16(11)286	16(11)286	16(11)286	16(11)286	
	EVS 1998 echten Ausgaben	Anteil EVS 1998 ab 01.01. 2005	EVS 1998 mit echten %	EVS 1998 NUR regelsatz-relevant	Anteil EVS 2003 ab 01.01. 2007	EVS 1998 mit Anteil 635/06
01 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	128,92 €	96	123,76 €	123,76 €	96	123,76 €
03 Bekleidung und Schuhe	35,76 €	89	31,83 €	31,69 €	100	35,76 €
04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a.	313,23 €	8	25,06 €	24,18 €	8	25,06 €
05 Einrichtungsgegenstände (Möbel), Appliances	29,77 €	87	25,90 €	25,84 €	91	27,09 €
06 Gesundheitspflege	19,25 €	64	12,32 €	12,28 €	71	13,67 €
07 Verkehr	48,41 €	37	17,91 €	19,91 €	26	12,59 €
08 Nachrichtenübermittlung	32,61 €	64	20,87 €	20,86 €	75	24,46 €
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	85,96 €	42	36,10 €	36,48 €	55	47,28 €
11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	32,11 €	30	9,63 €	9,38 €	29	9,31 €
12 Andere Waren und Dienstleistungen	28,96 €	65	18,82 €	18,76 €	67	19,40 €
SUMME	754,98 €		322,21 €	323,14 €		338,38 €

Basis: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Ausschussdrucksache 16(11)286 http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

In Bundesgesetzblatt 2004 Teil 1 Nr. 27 Seite 1067 – 1068 werden die regelsatz-relevanten Anteile der jeweiligen EVS-Abteilungen benannt. <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl104s1067.pdf>

BGBI 1 2004, Seite 1068 § 5 Satz 2:

„Grundlage sind die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998.“

Dieser § 5 RSV wurde in „Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung“ Bundesgesetzblatt 2006 Teil 1 Nr. 54 Seite 2657 <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl106s2657.pdf> aufgehoben:

"3. § 5 wird aufgehoben. Der bisherige § 6 wird § 5."

Zum 01.01.2007 trat eine Änderung der Regelsatzverordnung (RSV) in Kraft, bei der der bisherige § 5 (Bezug zu EVS 1998) aufgehoben wurde, ohne dass ein neuer Verweis auf irgendeine EVS eingefügt wurde. Somit gibt es ab 01.01.2007 keinen Bezug mehr zu irgendeiner EVS in der Regelsatzverordnung.

In der RSV gültig ab 01.01.2007 ist aufgeführt, wie viel Prozent der jeweiligen Abteilungen der EVS (ohne Jahreszahl) „regelsatz-relevant“ sind.

Bei einigen EVS-Positionen gab es Veränderungen, wodurch sich veränderte regelsatz-relevante EUR-Beträge ergeben.

Da ab 01.01.2007 der Bezug zu irgendeiner EVS fehlt (Aufhebung § 5) gibt es auch keine neue EVS, von der man diese „regelsatz-relevanten“ Prozent-Sätze der jeweiligen EVS-Positionen berechnen könnte.

Die Höhe der Regelleistung (EUR 345) wurde zum 01.01.2007 nicht verändert.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt (01.07.2007) wurde die Regelleistung von EUR 345 auf EUR 347 erhöht. BGBl I 2007 Seite 1139 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1107s1139a.pdf>

Somit kann lediglich auf die Tabelle in Bundesrats-Drucksache 206/04 Seite 12 http://www.bundesrat.de/cln_099/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/206-04.pdf zurückgegriffen werden, um überhaupt irgendwelche Basis-Daten zu haben, von denen die in der Regelsatzverordnung bzw. der 1. Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung genannten Prozent-Sätze berechnet werden können.

Der ermittelte regelsatz-relevante Gesamt-Betrag in Höhe von **EUR 338,38 monatlich**, ist gemäß § 3 Abs. 3 RSV **abzurunden auf EUR 338,00 monatlich**. <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1104s1067.pdf>

Die ab 01.01.2007 ausgezahlte Höhe von Regelsatz / Regelleistung betrug jedoch **EUR 345**, somit einen um **EUR 7,00 höheren Betrag**, als sich aus o.g. ableiten lässt.

Für diese EUR 7,00 gibt es keine Zuordnung zu irgendeiner EVS-Position.

Da Regelsatz / Regelleistung zwischenzeitlich erhöht wurden (EUR 347 / 351 359) ist auch die Zuordnungs-Differenz entsprechend gestiegen.

VIII. Grundsätzliches zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe:

„2.3 Käufe für den Privaten Verbrauch und tatsächlicher Verbrauch

Zwischen den **Käufen des Privaten Verbrauchs** und dem **tatsächlichen Verbrauch** bestehen **beträchtliche Unterschiede**.

Weil **der tatsächliche Verbrauch empirisch kaum nachzuweisen** ist, muß sich das statistische Interesse den Käufen der privaten Haushalte für Zwecke des Privaten Verbrauchs zuwenden.

Dieser Ansatz eröffnet zugleich Möglichkeiten, verschiedene ökonomisch relevante Fragestellungen zu untersuchen, z.B. das Marktverhalten der privaten Haushalte, die Absatzchancen der Wirtschaft, die Preisentwicklung von Konsumgütern sowie Kaufkraftparitäten.

Daß **Käufe und tatsächlicher Verbrauch nicht übereinstimmen**, hat folgende Ursachen:

Nicht alle Güter, die Haushalte kaufen, sind für den eigenen Bedarf bestimmt. Dies gilt z.B. für Geschenke, Einladungen zum Essen oder Sachspenden, die an andere Haushalte oder karitative Organisationen gehen. Von der Größenordnung her dürfte diesem Aspekt allerdings für die Gesamtheit der Haushalte keine größere Bedeutung zukommen.

Manche Waren und Dienstleistungen erhalten private Haushalte von anderen Sektoren, hauptsächlich vom Staat, ohne daß sie dafür ein spezielles Entgelt bezahlt haben. Hierzu gehören Sachleistungen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung (z.B. Sozialhilfe, Schulunterricht, medizinische Versorgung). Gerade für internationale Vergleiche des Lebensstandards der Bevölkerung kommt diesen unentgeltlich gewährten Sachleistungen erhebliche Bedeutung zu.

Daneben können auch Sachzuwendungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Kirchen, karitative Organisationen) eine Rolle spielen.

Dem tatsächlichen Verbrauch der Haushalte dienen mitunter Waren und Dienstleistungen, die von Unternehmen gekauft werden (z.B. Mittagessen auf Geschäftskosten, private Nutzung eines Dienstwagens). Ähnlich verhält es sich, wenn der Haushalt aus dem eigenen Betrieb Waren und Dienstleistungen entnimmt (z.B. Eigenverbrauch des Bäckers, Entnahmen aus dem eigenen Bekleidungsgeschäft, Selbstnutzung von Eigentümerwohnungen). In diesen Fällen gehen Güter vom Unternehmenssektor in den Haushaltssektor; Kauf und Verkauf im üblichen Sinn liegen nicht vor, weil Unternehmer und Haushaltsvorstand in Personalunion handeln.

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden Naturalbezüge dieser Art - vor allem Deputate, Sachentnahmen aus dem eigenen Betrieb und die Nutzung von Eigentümerwohnungen - grundsätzlich dann als fiktive Einnahmen bzw. Ausgaben den privaten Haushalten zugerechnet, wenn sie auch steuerlich als Einkommen behandelt werden.

Die SEA 98 hat - im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin - die Sachleistungen des Arbeitgebers, die zum Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit zählen (z.B. verbilligte Werkswohnung und/oder Energie, Nahrungsmittel- und Getränkedeputate), gesondert aufgeführt (Klasse 0012) und weiter untergliedert. Als fiktive Ausgaben sind die Sachleistungen des Arbeitgebers grundsätzlich den entsprechenden Güterkategorien zuzuordnen, die für den Privaten Verbrauch gebildet wurden. Wie bisher wurde der unterstellte Mietwert von Eigentümerwohnungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite berücksichtigt.

Hinzuweisen ist ferner auf die Tatsache, daß **Einkauf und tatsächlicher Verbrauch in der Regel zeitlich auseinanderfallen**. Üblicherweise beziehen sich die Anschreibungen der Haushalte im Rahmen der Wirtschaftsrechnungen auf eine bestimmte Periode, unabhängig davon, ob die gekauften Güter kurz- oder langlebig sind.

Tatsächlich werden aber Gebrauchsgüter wie Möbel, Fernsehgeräte, Gefrierschränke u.ä. nicht in der Periode verbraucht, in der sie gekauft werden. Auch bei Verbrauchsgütern fallen Kauf und Verbrauch auseinander, wenn sie zur Vorratsbildung verwendet werden.

Einer der wichtigsten Gründe, **warum sich die Käufe für den Privaten Verbrauch und der tatsächliche Verbrauch nicht decken**, liegt darin, daß die privaten Haushalte Güter selbst für den eigenen Verbrauch produzieren.

Die gekauften Güter - quasi Vorleistungen - erhalten durch die weitere Be- und Verarbeitung im Haushalt einen höheren Wert und eine andere Form.

Haushalte mit Nutzgarten und Kleintierhaltung produzieren selbst einen Teil des **Gemüses**, der **Eier**, des **Fleisches**, der **Blumen** usw., die sie verbrauchen.

Mahlzeiten werden in Haushalten zubereitet, **Gemüse und Obst eingemacht**, tiefgefroren oder **zu Marmelade verarbeitet**, Wäsche gewaschen, Kranke gepflegt usw.

Erwähnt seien auch die **vielfältigen Handwerkstätigkeiten**, die in manchen Haushalten ein Ausmaß erreicht haben, daß sie geradezu in Konkurrenz zur Produktion im Unternehmenssektor stehen.

Wegen der Schwierigkeiten der theoretischen Abgrenzung, der statistischen Erfassung sowie der Bewertung der hauswirtschaftlichen Produktion ist der Produktionswert der privaten Haushalte auf die Entgelte für die in den Haushalten beschäftigten Arbeitskräfte beschränkt.“

Statistisches Bundesamt, - IV E - Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 1998 (SEA 98), Seite 12-13 (Hervorhebungen hinzugefügt) <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/SEA98.property=file.pdf>

Entgegen der Bezeichnung werden in einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe **keine** „Verbräuche“ erfasst, sondern **„Einnahmen“** (Fragebogen EVS 2003 ab Seite 88) und **„Ausgaben“** (Fragebogen EVS 2003 ab Seite 97). <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur.vollanzeige.csp&ID=1017774>

Eigentümer-Wechsel von Gütern ist somit interessant und wird erfasst, der weitere Verbleib des Gutes jedoch nicht.

Es ist für die EVS irrelevant, ob gekaufte Tomaten gegessen, verschenkt oder weggeworfen werden, lediglich der **Kauf** der Tomaten wird erfasst, im Kaufmonat mit Menge und Preis. (Fragebogen EVS 2003 ab Seite 121)

Der „**Verbrauch**“ in Form von „**Verzehr**“ (im Sinne von „aufessen“) von im Vormonat gekauften Tomaten wird in der EVS **nicht berücksichtigt**.

„**Verbrauch**“

Als Verbrauch wird die aufzehrende Verwendung eines Gutes bezeichnet.

Der Begriff bedeutet, dass das Gut durch eine Tätigkeit weniger wird bzw. abnimmt, d. h. verbraucht wird.

Es handelt sich um eine Nutzung, in deren Folge der Nutzen des Gutes durch Veränderung oder Umwandlung nicht mehr verfügbar, in anderer Form verfügbar oder in anderem Maße verfügbar ist.

Da der Nutzen erst das Gut definiert, existiert auch das Gut anschließend nicht mehr, sondern ein Folgeprodukt, welches weniger wertvoll, wertlos oder schädlich sein kann.

Es verschwindet aber keine Materie und keine Energie.

Derjenige, der das Gut verwendet, wird Verbraucher / Endverbraucher, als Person, die das Gut auch erworben hat, auch **Konsument** genannt.

Ein Verbraucher kann auch eine Maschine, beispielsweise ein Motor sein.

Der auf eine einzelne Person bezogene Verbrauch wird umgangssprachlich als *Pro-Kopf-Verbrauch* bezeichnet.“

Wikipedia, Verbrauch <http://de.wikipedia.org/wiki/Verbrauch> (Hervorhebungen hinzugefügt)

In einer Einkommens- und Verbrauchsstickprobe wird lediglich die Funktion des „**Konsumenten**“ erfasst, d.h. desjenigen „Haushalts“, der ein Gut erworben hat und den „Kauf“ (= **Bezahlung**) dieses Gutes dann in den EVS-Fragebogen **einträgt**.

Nicht eingetragenen Käufe werden nicht erfasst.

Durch „Plausibilitäts-Prüfungen“ könnten die operativ handelnden Statistischen Landesämter lediglich feststellen, wenn „Haushalte“ **deutlich überhöhte** Ausgaben eintragen würden, die sich mit der Einkommens- und Vermögens-Angabe des „Haushalts“ nicht realisieren lassen.

Weg-gelassene Ausgaben-Eintragungen fallen hingegen **nicht** auf.

Auch komplett fehlende Ausgaben für „Nahrungsmittel“ werden bei der EVS akzeptiert, obwohl auch solche „Haushalte“ irgendwelche „Nahrungs-Produkte“ „verbraucht“ haben werden.

Auch die Erfassung von laufenden Kosten der „Haushalte“, z.B. für Energie-Lieferungen, ist system-bedingt lückenhaft.

Bei zwei-monatlichen Abschlags-Zahlungen für Energie werden bei einem Teil der erfassten EVS-Referenzgruppe zwei Abschlags-Zahlungen (Monat 1 und Monat 3 des Quartals) erfasst, bei anderen „Haushalten“ lediglich eine Abschlags-Zahlung (Monat 2 des Quartals), wohingegen bei solchen „Haushalten“, die im Rahmen der Jahres-Abrechnung über ein Guthaben verfügen, gar keine oder reduzierte Zahlungen (= Ausgaben) anfallen.

Da für die Regelsatz-Referenzgruppe auch ganz arme „Haushalte“ ausgewertet wurden, ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser „Haushalte“ ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht nachgekommen ist, somit im EVS-Erfassungs-Zeitraum (drei Monate) nicht alle „Ausgaben“ getätigt wurden, zu denen der „Haushalt“ eigentlich verpflichtet gewesen wäre.

Eine (ggf. nachträgliche) Korrektur der EVS-Erhebungs-Werte auf tatsächliche monatlich notwendige Durchschnitts-Ausgaben der „Haushalte“ ist nicht möglich.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere arme „Haushalte“ auch solche Produkte in die EVS-Fragebögen eingetragen haben, die zu „Aktions-Preisen“, somit deutlich unterhalb des „normalen“ Ganz-Jahres-Preises, eingekauft wurden, eine ganz-jährige Beschaffung dieser Produkte somit gar nicht möglich ist.

Zur Kontrolle des Erfolgs von Werbe-Aktionen ist eine derartige Kauf-Erfassung sinnvoll, zur Ermittlung der Höhe eines „notwendigen Bedarfs“ jedoch nicht, da es an der Möglichkeit von „Wiederholungs-Käufen“ im „Bewilligungs-Zeitraum“ fehlt.

Dieses sind system-bedingte Verzerrungen, die durch die Verkürzung der Anschreibe-Zeit auf lediglich **drei Monate** (EVS 1998, EVS 2003, EVS 2008) verstärkt werden.

Besonders betroffen von der deutlich verkürzten Erfassungs-Zeit sind Ausgaben für langlebige Wirtschaftsgüter (Kühlschrank, Gefrierschrank, Elektroherd, Backofen, Fernsehgerät, Radio, PC, Drucker, Software, Wasserkocher, Bekleidung, Schuhe, etc.), da derartige Ausgaben nicht monatlich anfallen. Je länger die Erfassungszeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit zu erfassender Ausgaben.

Im „Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte“ vom 11. Januar 1961 (BGBl III Gliederungs-Nr. 708-6 wurde daher eine Aufzeichnungs-Dauer von **einem kompletten Jahr** vom Gesetzgeber für notwendig erachtet.

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVS_LWR.property=file.pdf

Da Ausgaben für langlebige Wirtschaftsgüter im kurzen Erfassungs-Zeitraum (3 Monate) selten anfallen, wird zusätzlich im Rahmen der EVS eine Erhebung über den Ausstattungsgrad mit ausgewählten Produkten durchgeführt, um überhaupt empirische Daten über derartige Güter zu erhalten. Für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung spielen diese Daten jedoch keine Rolle, da anderenfalls auch die Ausgaben für Mobilfunk regelsatz-relevant sein müssten.

Die Ausgaben des Haushalts werden „haushalts-bezogen“ erhoben, d.h. es ist für die EVS irrelevant, **welches Mitglied** des „Haushalts“ die „Ausgabe“ getätigt hat, da in einer EVS lediglich „Haushalte“ erfasst und ausgewertet werden, nicht die Handlungen von Einzelpersonen.

Vorliegend geht es jedoch nicht um die Ausgaben von „Haushalten“, sondern stattdessen um **„regelsatz-relevante Bedarfe“**.

Der Begriff „Bedarf“ wird im Bereich der Sozialgesetzgebung missbraucht zur Bezeichnung des **„zuerkannten Leistungsanspruchs“** und hat mit der dadurch vorgegaukelten Deckung von real existierenden **„Bedürfnissen“** nichts zu tun.

Beim **„Bedarf“** der Sozialgesetzgebung ist noch nicht einmal sicher gestellt, dass der **„Autonome Konsum“** gedeckt werden kann:

„Autonomer Konsum

Als autonomen Konsum bezeichnet man den Teil des Konsums, der einkommensunabhängig ist.

Sofern dieser Konsum nicht durch Einkommen oder Transferleistungen gedeckt werden kann, ist dieser Konsum nur durch entsparen möglich, das heißt, dass auf vorangegangene Ersparnisse zurückgegriffen werden muss.

Der autonome Konsum wird in der Volkswirtschaftslehre als C_a bezeichnet.

Der autonome Konsum deckt die Grundbedürfnisse des Menschen wie zum Beispiel den Erwerb von Nahrungsmitteln ab.“

Wikipedia, Autonomer Konsum http://de.wikipedia.org/wiki/Autonomer_Konsum

Aus einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist somit nicht ersichtlich, welchen Güter-Verzehr die untersuchten Haushalte im Erhebungszeitraum hatten, sondern lediglich, wofür die Haushalte in dieser Zeit Geld ausgegeben haben.

Der **Aufbrauch von Vorräten** wird in einer EVS **nicht erfasst**.

Bei den erfassten Ausgaben für „Nahrungsmittel“ wird nicht erfasst, ob damit eine **ausreichende Ernährung** überhaupt möglich ist.

Erhebungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zum Jahr 2003 belegen, dass für eine vollwertige Ernährung **deutlich mehr Geld notwendig** ist, als in Regelsatz / Regelleistung dafür vorgesehen ist., sofern man unterstellt, Hilfebedürftige müssten auch in Frühjahr, Herbst und Winter vollwertig ernährt werden und nicht nur im Sommer, wenn z.B. Tomaten billiger sind.

Wissenschaftliche Ausarbeitung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. zum Thema Lebensmittelkosten im Rahmen einer vollwertigen Ernährung, April 2008, Seite 8

<http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf>

IX. Warenkorb- vs. Statistik-Modell:

Zu Zeiten der BSHG-Sozialhilfe gab es ein Zeitlang einen „**Warenkorb**“, der enthielt eine Liste mit für arme Personen als „notwendig“ erachteten **Gütern** und den für „notwendig“ erachteten **Güter-Mengen**, die bei Hilfebedürftigen für einen bestimmten Zeitraum ausreichen mussten.

Die „Sinn-Haftigkeit“ der ausgewählten Güter und der zuerkannten Verbrauchs-Mengen konnte leicht hinterfragt werden, da diese Daten bekannt waren.

Das System krankte und scheiterte letztendlich daran, dass sich zu viele politisch Verantwortliche weigerten, die Höhe der Zahlungen an Hilfebedürftige in der Sozialhilfe so zu bemessen, dass es den Hilfebedürftigen möglich gewesen wäre, die „notwendigen“ Verbrauchs-Mengen **zu realistischen** Markt-Preisen einkaufen zu können.

Da die Höhe der „notwendigen“ Leistungs-Ansprüche politisch als zu hoch angesehen wurde, konnte das „Warenkorb-Modell“ nicht fortgeführt werden, da eine Reduzierung der „notwendigen“ Güter und deren Verbrauchs-Mengen argumentativ sinnvoll nicht darstellbar ist.

Das „**Warenkorb-Modell**“ wurde durch das sogenannte „**Statistik-Modell**“ ersetzt, bei dem lediglich pauschale Leistungen als Geld-Betrag gewährt werden, die keinen konkreten Bezug mehr zu irgendwelchen Gütern haben.

Für „Strom“ (gerne als „Haushaltsenergie“ bezeichnet) wurde beim Wechsel vom „Warenkorb-“ zum „Statistik-Modell“ eine Ausnahme gemacht und weiterhin eine Verbrauchs-Menge (**148,4 kWh monatlich**) zuerkannt.

Diese Strom-Mengen-Garantie wurde nicht in SGB II / SGB XII übernommen.

Vorliegend wird im SGB II auf die Regelungen des SGB XII verwiesen, wo auf Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verwiesen wird.

Eine Zuordnung der Gesamt-Leistung (EUR 331 / 345 / 347 / 351 / 359) auf einzelne Ausgaben-Positionen der EVS erfolgt zwar in Form von Anrechnung bei Einkommen, jedoch wird bei Versuchen von Hilfebedürftigen, die einzelnen Ausgaben-Positionen als „zu niedrig“ zu beklagen, auf „Umschichtung“ aus anderen Positionen und „Gesamt-Budget zur eigenen Aufteilung durch den Hilfebedürftigen“ verwiesen.

Beim „**Warenkorb-Modell**“ hätte der Gesetzgeber erklären müssen, warum er den Kauf von Tomaten durch Hilfebedürftige im Winter unterbindet, obwohl nach Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung Tomaten zur vollwertigen Ernährung gehören: G560111 **Tomaten frisch Einkaufsmenge 307 g pro Person und Woche**, Wissenschaftliche Ausarbeitung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. zum Thema Lebensmittelkosten im Rahmen einer vollwertigen Ernährung, April 2008, Seite 12

<http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf>

Die dort auf Seite 14 angegebenen Preise für Tomaten machen deutlich, dass der aus der EVS 2003 ermittelte durchschnittlich bezahlte Preis der teilnehmenden „Haushalte“ für Tomaten bei **EUR 2,40** pro Kilogramm lag.

Der Erhebungszeitraum pro „Haushalt“ für derartige Ausgaben (Feinaufzeichnungsheft) liegt bei einem Monat.

Die Einkaufsstätte wird nicht erfragt.

Die Behauptung der DGE auf Seite 6, man könne an den errechneten Preisen erkennen ob „Haushalte“ „preisbewusst“ oder „im Premiumsegment einkaufen“, ist unzutreffend.

Der höchste für Tomaten angegebene Preis (90. Perzentile) liegt bei **EUR 3,80** pro Kilogramm, somit deutlich **unterhalb** der auch bei Discountern üblichen Preise für Tomaten im Winter.

Ein weiterer Bezugsansatz ist die ALG II Regelleistung, die für „Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren“ monatliche Ausgaben in Höhe von ca. 130 € pro Person vorsieht (vgl. Becker, 2006). Nimmt man an, dass dieser Betrag ausschließlich für den Konsum von Lebensmitteln verwendet wird und keine Ausgaben für Tabakwaren anfallen, so ist eine vollwertige Ernährung dann bezahlbar, wenn über alle Lebensmittelgruppen zu einem Preis eingekauft wird, der etwa bei der 25. Perzentile liegt (vgl. Tabelle 3). <http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf> Seite 9

Der Hinweis auf „Tabelle 3“ ist hier weniger hilfreich als ein Blick in Tabelle 2 auf Seite 14, dort wird der Preis für Tomaten der 25. Perzentile genannt: **EUR 0,16 für 100 g** somit **EUR 1,60 pro Kilogramm**

Zu Preisen des Jahres 2003 können sich Hilfebedürftige (SGB II / SGB XII) somit Tomaten ganzjährige nur dann leisten, wenn der **Ganz-Jahres-Durchschnittspreis höchstens bei EUR 1,60 pro Kilogramm** liegt.

Die „Alltags-Erfahrung“ von Personen, die häufig bei Discountern Tomaten kaufen, ist die, dass der zulässige Höchstpreis von EUR 1,60 pro Kilogramm höchstens in den Sommermonaten unterschritten wird, in den Wintermonaten hingegen sogar der Preis der 90. Perzentile (EUR 3,80) dort überschritten wird.

Bei der bisherigen Leistungshöhe (EUR 331 / 345 / 347 / 351 / 359) des aktuellen „Statistik-Modells“ ist somit vollwertige Ernährung nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung **nicht ganzjährig bezahlbar**.

Das „Statistik-Modell“ ist somit gut geeignet, wenn fehlende Bedarfsdeckung wegen zu niedriger Leistungshöhe verdeckt werden soll.

X. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998:

ZUMA-Arbeitsbericht Nr. 2006/01

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 – Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber den Vorgängererhebungen

Matthias Fleck, Georgios Papastefanou, Mai 2006, ISSN 1437-4110

http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/zuma_arbeitsberichte/2006/AB_06_01_Papastefanou.pdf

“Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung sind **Einpersonenhaushalte in der EVS typischerweise unterrepräsentiert.**” Fleck / Papastefanou a.a.O. Seite 24 (Hervorhebungen hinzugefügt)

“Allgemein wird in der Literatur davon ausgegangen, dass die Ränder der Einkommensverteilung – also **besonders arme** und extrem wohlhabende Haushalte – **in der EVS unterrepräsentiert** sind.“ Fleck / Papastefanou a.a.O. Seite 25 (Hervorhebungen hinzugefügt)

“In einer Analyse der EVS 1998 konnte Lang ... zeigen, dass die durch ungleiche Teilnahmebereitschaft bestehenden **Verzerrungen**, durch das Ausscheiden von Teilnehmern während des Erhebungszeitraums noch verstärkt werden. Er konnte nachweisen, dass die Ausfälle während des Erhebungsjahres vor allem jene Haushaltsgruppen betreffen, die bereits zu Beginn der Erhebung **unterrepräsentiert sind**. Die Ausfallrate steigt in den höchsten Altersgruppen stark an und ist **über alle Altersgruppen bei Haushalten mit geringem Einkommen höher** als bei einkommensstarken Haushalten.“ Fleck / Papastefanou a.a.O. Seite 27 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Somit ist es offensichtlich, dass im Dezember 1998 noch weniger Haushalte aus den untersten Einkommensschichten an der EVS beteiligt waren als im Januar 1998, wo es bereits viel zu wenig derartige Teilnehmer gab.

„... die Ausgaben für Nahrungs- und Genussmittel ... wurden ... nur bei einer Unterstichprobe von ca. 20 % der Gesamtstichprobe erfragt.“ Fleck / Papastefanou a.a.O. Seite 9

Der in der EVS-Abteilung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren ausgewiesene Betrag enthält keine Ausgaben, die in Restaurants, Cafes, Imbissständen und Kantinen getätigt wurden. Bei der Bemessung von Regelsatz / Regelleistung wurden diese nur unvollständig, d.h. nur zu einem Drittel, berücksichtigt, sodass Hilfebedürftigen eindeutig weniger Mittel für Ernährung zur Verfügung stehen, als der angeblichen Referenzgruppe.

Da in der angeblichen Referenzgruppe auch Personengruppen mit subventionierten Speisen (z.B. Studenten) berücksichtigt wurden, gibt es weitere Verzerrungen.

„Diese **Modifikation des Erhebungsverfahrens** hat **gravierende inhaltliche Konsequenzen**, da **saisonale und kalendarische Ereignisse** (z.B. Ausgaben für Urlaubsreisen), die nicht innerhalb eines Quartals auftreten, nicht mehr auf individueller Ebene erfasst werden. Beispielsweise können **besondere Ausgaben für das Weihnachtsfest** nur noch **bei einem Viertel der befragten Haushalte anfallen**, während sicher auch ein Teil der in den ersten drei Quartalen anschreibenden Haushalte ähnliche Ausgaben getätigt hat.“ Fleck / Papastefanou a.a.O. Seite 21 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Alle diese Fakten machen deutlich, dass **ausreichende Erfahrungswerte** für die Festlegung von Regelsatz / Regelleistung aus der EVS 1998 **nicht abzuleiten** sind. Es war auch nicht Aufgabe der EVS 1998 für deren Festlegung Daten zu erheben.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass für die Festlegung des Regelsatzes bzw. der Regelleistung nicht die bereits zu geringe Datenbasis der EVS 1998 genommen wurde, sondern aus dieser bereits zu geringen Datenbasis nur Werte aus West-Deutschland (siehe Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 17. Mai 2006) Ausschuss-Drucksache 16(11)286 http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Somit ist die geringe Datenbasis nochmals verkleinert worden.

XI. Grenzen der Aussage-Kraft von EVS-Daten:

Die Daten der EVS 1998 werden vom zuständigen Bundesministerium (BMAS) weiterhin unter Verschluss gehalten.

Auf Basis der bisher bekannten Daten der EVS 2003 ist jedoch **das Prinzip der Umwandlung** der im Rahmen der EVS erhobenen Daten in Daten, die für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung vom zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewünscht werden, ersichtlich.

Zu Aufbau und Durchführung einer EVS und zur fehlenden statistischen Relevanz der in der EVS 1998 erhobenen Daten in unteren Einkommensgruppen siehe die Untersuchung von Matthias Fleck und Georgios Papastefanou, „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber der Vorgängererhebungen“, ZUMA Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Mai 2006“.
http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/zuma_arbeitsberichte/2006/AB_06_01_Papastefanou.pdf

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Ausschussdrucksache 16(11)286, „Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003“ den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages unterrichtet.
http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Lt. BMAS wurden in der BMAS-EVS 2003 insgesamt 2000 Haushalte untersucht, die hochgerechnet 2.791.000 Haushalte in Deutschland repräsentieren.

Diese 2000 Haushalte in Deutschland teilen sich auf in 1601 (= Hochrechnung 2.263.000) Haushalte in „Früheres Bundesgebiet“ [einschließlich Berlin-West] und 410 (= Hochrechnung 513.000) Haushalte in „Neue Länder einschl. Berlin-Ost“.

In beiden Gebiets-Teilen wurden somit $1601 + 410 = 2011$ Haushalte untersucht, d.h. **11** Haushalte sind in Teilen von West-Deutschland bzw. Ost-Deutschland, **die nicht zu Gesamt-Deutschland gehören**.

Die in beiden Gebietsteilen hochgerechneten Haushalte ergeben $2.263.000 + 513.000 = 2.776.000$ Haushalte.

Somit **fehlt für** $(2.791.000 \text{ [Deutschland]} - 2.776.000 \text{ [West + Ost]}) =$ **15.000 Haushalte in Gesamt-Deutschland eine Zuordnung auf eines der beiden Gebietsteile**.

Durch die Einfügung von Haushalten mit „Null-Meldungen“ ist es statistisch möglich, Ergebnisse nach Belieben zu erzeugen.

In der BMAS-EVS wurden nur die Ausgaben derjenigen Haushalte gewertet, die für die jeweiligen Code-Nummern Ausgaben angegeben haben.

Tatsächliche Ausgaben sind für diese Betrachtung **irrelevant**, es ist einzig entscheidend, ob für die **jeweilige Code-Nr. Eintragungen gemacht wurden**.

Komplett fehlende Angaben einzelner Haushalte in der Rubrik für „Nahrungsmittel“ senken somit den Durchschnitts-Bedarf an Nahrungsmitteln für alle Haushalte.

Zur Ermittlung der „regelsatz-relevanten“ Ausgaben wurden diese Ausgaben aber auf alle grundsätzlich teilnehmenden 2000 Haushalte umgelegt.

Dadurch sinken die Durchschnitts-Werte zum Teil dramatisch, z.B. für „Kühlschränke, Gefrierschränke und –truhen“ von **EUR 80,18** auf **EUR 1,38**.

Nach 58,1 Monaten (= fast 6 Jahren) kann sich ein Hilfedürftiger somit einen Kühlschrank kaufen, für **EUR 80,18**. Ein Neugerät ist dafür nicht erhältlich, die Rest-Lebensdauer eines Energie-fressenden Gebraucht-Gerätes ungewiss.

Falls der in der BMAS-EVS z.B. für „Kühlschränke, Gefrierschränke und –truhen“ ausgewiesene Betrag von EUR 80,18 korrekt ist, bedeutet dieses, dass die untersuchten Haushalte lediglich sehr billige Gebraucht-Geräte gekauft haben können.

Äußerst bedenklich wird das Verhalten des zuständigen Ministeriums, wenn **Abzüge** von den in einer EVS nachgewiesenen Ausgaben gemacht werden, mit der Begründung, es sei Hilfebedürftigen zuzumuten, auf **Gebraucht-Teile** zurückzugreifen, so wie dieses für Bekleidung mit dem Hinweis auf billigere Gebraucht-Bekleidung in Bundesrats-Drucksache 206/04 gemacht wird.

http://www.bundesrat.de/cln_099/mn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/206-04.pdf

Matthias Fleck und Georgios Papastefanou haben in „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber der Vorgängererhebungen, ZUMA Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Mai 2006“ Einzelheiten zur EVS 1998 veröffentlicht.

http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/zuma_arbeitsberichte/2006/AB_06_01_Papastefanou.pdf

Daraus geht eindeutig hervor, dass die Datenbasis im unteren Einkommenssegment sehr dünn ist.

„Bei der Anwerbung teilnahmebereiter Haushalte zeigte sich, dass trotz gesteigerter Anstrengungen einige Quotenvorgaben nicht erreicht werden konnten. Dies betrifft vor allem **Einpersonenhaushalte** (Auswahlsatz von 0.14 %), Haushalte von Angestellten (0.19 %) und Rentnern (0.14 %). Von den Einkommensgruppen sind **vor allem die unteren beiden Kategorien betroffen**. Für Haushalte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 0 bis unter 1400 DM konnte ein Auswahlsatz von 0.14 % und für die Klasse von 1400 bis unter 2500 DM ein Auswahlsatz von 0.15 % realisiert werden. In solchen Fällen wurden als Ausgleich zusätzliche Haushalte aus

ähnlichen Quotierungszellen einbezogen.“ Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 7 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Zusätzlich konnte durch **Panel-Sterblichkeit**, insbesondere in den unteren, relevanten Referenzgruppen (die 20 % ärmsten Haushalte) und zum Ende des Erhebungszeitraums, keine ausreichende Teilnehmerzahl befragt werden

„Ebenfalls nicht mehr erfragt wurde das Baujahr des Wohngebäudes, die **Art der eingesetzten Energie** für Heizen, **Warmwasser** und Kochen sowie die ungefähre Bestimmung des Siedlungstyps.“ Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 20 (Hervorhebungen hinzugefügt)

„Langlebige Gebrauchsgüter mit **äußerst geringer Breitenwirkung (z.B. Segelyachten) sind nicht mehr erfragt worden.**“ Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 20, (Hervorhebungen hinzugefügt), **trotzdem** wurden dafür Regelsatz / Regelleistung **gekürzt**. Bundesrats-Drucksache 206/04, Seite 9

http://www.bundesrat.de/cln_099/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/206-04.pdf

„Im Rahmen der Neukonzeption der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Chlumsky/Ehling 1997) wurde dieser **Erhebungsteil auf 3 Monate pro Haushalt verkürzt**. Durch ein Rotationsverfahren erstreckte sich die Erhebung dennoch auf das ganze Jahr 1998; **je ein Viertel der geworbenen Haushalte wurde in einem der Quartale befragt**.

...

Diese **Modifikation des Erhebungsverfahrens hat gravierende inhaltliche Konsequenzen, da saisonale und kalendarische Ereignisse** (z.B. Ausgaben für Urlaubsreisen), die nicht innerhalb eines Quartals auftreten, nicht mehr auf individueller Ebene erfasst werden. Beispielsweise können besondere **Ausgaben für das Weihnachtsfest nur noch bei einem Viertel der befragten Haushalte anfallen**, während sicher auch ein Teil der in den ersten drei Quartalen anschreibenden Haushalte ähnliche Ausgaben getätigt hat.“

Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 21 (Hervorhebungen hinzugefügt)

„Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung sind **Einpersonenhaushalte in der EVS typischerweise unterrepräsentiert** (Braun 1978).“ Fleck / Papastefanou, a.a.O. Seite 24 (Hervorhebungen hinzugefügt)

„Allgemein wird in der Literatur davon ausgegangen, dass die Ränder der Einkommensverteilung – also **besonders arme** und extrem wohlhabende Haushalte – **in der EVS unterrepräsentiert sind** (Becker/Hauser 2003a; Börsch-Supan/Reil-Held/Schnabel 2003: 59; Lang 1998: 57-60; Pöschl 1993; Schüssler/Funke 2002: 45f.).“ Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 25 (Hervorhebungen hinzugefügt)

XII. Definition der Referenz-Gruppe „Haushalte“:

Definition “Haushalt” für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS):

„Als **Haushalt** wird eine **Gruppe von** verwandten oder persönlich verbundenen (auch familienfremden) **Personen, die sowohl einkommens- als auch verbrauchsmäßig zusammengehören**, bezeichnet. Sie müssen in der Regel **zusammen wohnen** und über ein oder mehrere Einkommen oder **über Einkommensteile gemeinsam verfügen** und voll oder überwiegend im Rahmen einer **gemeinsamen Hauswirtschaft** versorgt werden. Als Haushalt gilt auch eine **Einzelperson** mit eigenem Einkommen, die für sich allein wirtschaftet.“

Statistisches Bundesamt, Fachserie 15, Heft 6, Seite 8, Artikelnummer: 2152606039004

Statistisches Bundesamt, Auswertungen der EVS 2003 (Hervorhebungen hinzugefügt)

http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=0000000100044jx0nlmH000125441322&cmspath=struktur.sfgsuchergebnis.csp&action=newsearch&op_EVASNr=startswith&search_EVASNr=632

Die Definition der EVS-Referenzgruppe durch das Statistische Bundesamt macht deutlich, dass "**Ein-Personen-Haushalte**" eben nicht identisch ist mit den in § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) vorgeschriebenen "**Haushalte**".

"**Haushalte**" ist also nicht so etwas wie ein undefinierter Oberbegriff für ein Sammelsurium von Referenzgruppen aus der man je nach Laune eine aussuchen kann, sondern "**Haushalte**" ist selber eine exakt definierte Referenzgruppe.

§ 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII

„Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen.

Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.“

BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>

Datengrundlage für die Bemessung des Regelsatzes ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes.

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Wirtschaftsrechnungen/Zeitbudgets/EinkommensVerbrauchsstichproben/content75/EinkommensVerbrauchsstichprobeInfo.psm1>

Es werden die "tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben" aus der EVS ausgewertet.

Referenzgruppe ist "Haushalte in unteren Einkommensgruppen".

Daraus folgt, dass es eine Begrenzung der auszuwertenden Referenzgruppe gibt: die Begrenzung ist **einkommens-bezogen**, es werden nur die unteren Einkommens-Gruppen als Basis für die Bemessung der Regelsätze herangezogen.

Als Referenzgruppe ist "Haushalte" definiert.

Die Definition "**Haushalte**" steht wörtlich im Gesetz (§ 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>)

Da diese Definition direkt im Gesetz steht (also von der Legislative beschlossen wurde), ist eine Umdeutung der auszuwertenden Referenzgruppe, z.B. in "**Ein-Personen-Haushalte**" (Ausschuss-Drucksache 16(11)286), wie es die Bundesregierung (also die Exekutive) gemacht hat und macht, nicht zulässig und ist die Begrenzung des Regelsatzes auf EUR 331 / 345 / 347 / 351 / 359 nicht zulässig.

Durch die eindeutige gesetzliche Bestimmung der Referenzgruppe "**Haushalte**", fehlt für die Auswahl irgendeines anderen Haushalts-Typs (z.B. "Ein-Personen-Haushalte", „Rentner-Haushalte“, „Allein-Erziehend mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren“) oder die Beschränkung auf die Wohn-Situation (nur Strom von Mieter-Haushalten) jegliche Rechtsgrundlage.

Eine Rechts-Grundlage besteht nur für das Auswahl-Kriterium "**untere Einkommensgruppen**".

In der „Stellungnahme ...“ der Bundesregierung vom 15. Juli 2009 wird ausnahmslos auf die gesetzlich definierte Referenzgruppe „Haushalte“ verwiesen.

XIII. Anforderungen an statistische Erhebungen:

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (BGBl. III Gliederungs-Nr. 708-6)

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVS_LWR.property=file.pdf

Die Anforderungen an die **notwendige Erhebungs-Dauer** sind bereits geregelt im **Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte** vom 11. Januar 1961 (BGBl. III Gliederungs-Nr. 708-6).

Begründung zum Gesetz vom 11. Januar 1961 (BT-Drucks. Nr. 1623 vom 16. Februar 1960):

„zu § 3 ... **Die Erhebungen müssen sich wegen der saisonalen Einkommens- und Verbrauchsschwankungen bei allen Haushalten grundsätzlich jeweils auf ein volles Jahr erstrecken. Gleichzeitig ist ein volles Jahr der mindeste Zeitraum für eine repräsentative Erfassung der seltener gekauften Gebrauchsgüter.**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVs_LWR.property=file.pdf

"Für höher aggregierte Nachweisungspositionen ergaben sich in der Regel Standardfehler von weit unter 5 %. **Größere Fehlerwerte (zwischen 5 % und 10 %, z.T. auch darüber) ergaben sich bei detaillierteren Unterpositionen (z.B. Ausgaben die seltener anfallen, wie für Autos und Urlaub) und bei unterrepräsentierten sozialen Gruppen (z.B. Arbeitslose).**"

Qualitätsbericht, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Seite 4 (Hervorhebungen hinzugefügt)

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Qualitaetsberichte/WirtschaftsrechnungenZeitbudget/WirtschaftsrechnEVS.property=file.pdf>

"Zum Beispiel werden **in Haushaltsbefragungen regelmäßig die Ausgaben** für Tabakwaren oder Alkohol **zu niedrig angegeben.**"

Hintergrundgespräch „Überarbeitung des Verbraucherpreisindex“ am 3. März 2008 in Frankfurt am Main

Statement von Präsident Walter Radermacher, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 3. März 2008, Seite 6 (Hervorhebungen hinzugefügt)

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2008/VPI/Statement.property=file.pdf>

Das bedeutet, auch in der Sonderauswertung der EVS 1998 und der EVS 2003 sind die dort ausgewiesenen Ausgaben **zu niedrig ausgewiesen** und somit zwangsläufig auch **zu niedrig in Regelsatz / Regelleistung enthalten.**

Für den Verbraucher-Preis-Index wird diese Unterdeckung korrigiert, bei der Bemessung von Regelsatz / Regelleistung offensichtlich nicht.

„Die Preislandschaft zum Jahreswechsel 2007/2008 erinnert in mancher Hinsicht an die Konstellation im Jahr 2001, dem Jahr vor der Euro-Bargeldeinführung. Damals wie heute war neben dem Energiepreisschub ein Preisanstieg bei den Nahrungsmitteln zu beobachten.

Dazwischen, von 2002 bis 2005, haben sich die Nahrungsmittelpreise in relativ engen Grenzen bewegt und sind erst 2006 wieder deutlich angestiegen.

Vergleicht man die Nahrungsmittelpreise im Januar 2008 mit denen des Jahresdurchschnitts 2005, so zeigt sich eine Preissteigerung von 12,1%.

Allein zwischen Juli 2007 und Januar 2008 lag der Preisanstieg bei 6,8%.

Wie hat sich der Preisanstieg bei Nahrungsmitteln im Ausgabenbudget der privaten Haushalte bemerkbar gemacht?

Geht man wieder von einem Haushalt mit einem Konsumbudget von monatlich 2000 Euro aus, so gab dieser im Jahr 2005 monatlich rund 202 Euro für Nahrungsmittel aus. Unter der Annahme, dass die Haushaltsmitglieder heute vergleichbare Lebensmittel kaufen wie vor drei Jahren, muss dieser Haushalt ein um 12,1% höheres Budget für Nahrungsmittel veranschlagen, das heißt er muss monatlich zusätzlich 24,50 Euro für Nahrungsmittel ausgeben.

Für Milch lagen die durchschnittlichen Ausgaben im Jahr 2005 bei 5,40 Euro pro Monat und die Milchpreise sind seitdem um 29,3% angestiegen.

Der Preisanstieg verursacht bei vergleichbarem Konsumverhalten Mehrausgaben von 1,60 Euro pro Monat.

Die Preissteigerungen für Butter führen unter dieser Annahme zu Mehrausgaben von monatlich 80 Cent.

Für Brötchen sind im Monat 90 Cent mehr erforderlich, um die gleiche Menge und Qualität konsumieren zu können wie im Jahr 2005.

Zusatzbelastung der privaten Haushalte aufgrund des Nahrungsmittelpreisanstiegs

Monatliche Ausgaben im Jahr 2005	Preisentwicklung 2005 bis Jan. 2008	monatliche Zusatzausgaben wegen Preissteigerung
Nahrungsmittel insg. 202,40 €	+ 12,1 %	24,50 €
darunter: Milch 5,40 €	+ 29,3 %	1,60 €
Butter 2,80 €	+ 27,3 %	0,80 €
Brötchen 8,00 €	+ 11,5 %	0,90 €

Preissteigerungen gab es im Jahr 2007 weiterhin bei den Dienstleistungen. So hat die Gastronomie die Preise erhöht, aber auch bei weiteren Dienstleistungen sind die Preise deutlich angestiegen, zum Beispiel bei Reparaturdienstleistungen. Hier dürfte sich unter anderem die Mehrwertsteuererhöhung zu Beginn des Jahres 2007 bemerkbar gemacht haben.

Der Einfluss der Mehrwertsteuererhöhung war auch bei einer Reihe von weiteren Güterarten zu beobachten, insbesondere bei langlebigen Gebrauchsgütern.

Rein rechnerisch hätte die Mehrwertsteuererhöhung bei voller Überwälzung im Januar 2007 zu einer Erhöhung der Inflationsrate um insgesamt 1,4 Prozentpunkte geführt. Eine sprunghafte Preiserhöhung auf breiter Front war jedoch im Januar 2007 nicht zu beobachten. Vielmehr zeigen erste Ergebnisse eines Analyseprojekts auf der Basis von Einzelpreisdaten aus der Verbraucherpreisstatistik, dass nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Unternehmen die Preise stichtagsgenau zum 1. Januar exakt um den höheren Mehrwertsteuerbetrag angepasst hat. Zum Teil dürften die Preise bereits im Vorfeld angepasst worden sein und teilweise scheint es Nachzügler bei der Preisanpassung gegeben zu haben.“

Hintergrundgespräch „Überarbeitung des Verbraucherpreisindex“ am 3. März 2008 in Frankfurt am Main

Statement von Präsident Walter Radermacher, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 3. März 2008, Seite 14 - 15

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2008/VPI/Statement,property=file.pdf>

Eine gegenwarts-bezogenen Bedarfs-Deckung ist durch die bisherigen Anpassungs-Mechanismen im SGB II / SGB XII nicht gewährleistet.

XIV. EVS 2003 – erfasste Ausgaben vs. Durchschnitts-Ausgaben:

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Ausschussdrucksache 16(11)286

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Ein Viertel der Haushalte hat überhaupt keine Ausgaben für Verkehrsmittel. Das senkt die Ausgaben von rd. EUR 80 Verkehrsausgaben pro Haushalt, der Verkehrsausgaben hat, auf rd. EUR 59 für den Durchschnittshaushalt.

24 % saßen nie im Cafe oder einer Kneipe oder kauften einen Imbiss. Das macht EUR 7,89 weniger.

11 % tranken keine alkoholfreien Getränke. Das macht EUR 1,44 weniger aus.

12 % der Haushalte kauften 2003 weder Kleidung noch Schuhe. Das reduziert die Durchschnittsausgaben um EUR 4,74.

16,5 % hatten keine Ausgaben für Möbel und Hausrat. Macht EUR 5,33 weniger.

40 % hatten keine Ausgaben für Ge- und Verbrauchsgüter bei der Haushaltsführung. Macht EUR 6,40 weniger.

37 % hatten keine Ausgaben für Gesundheitspflege. Macht EUR 10,59 weniger.

16,5 % nahmen keine Freizeit- und Kulturdienstleistungen in Anspruch. Macht EUR 4,50 weniger.

Selbst für Körperpflege gaben 3,7 % keinen einzigen Cent aus und 40 % gehen nie zum Friseur. Macht zusammen über EUR 5 aus.

Je weniger Einkommen Menschen haben, desto weniger können sie ausgeben. Dann **sinkt** auch ihr "**Bedarf**".

"Danach verfügen 45 % der Referenzhaushalte ausschließlich über ein Festnetztelefon, 13,5 % ausschließlich über ein Mobiltelefon, 37,5 % über beide Telefonformen und 4 % über überhaupt kein Telefon."

BMAS / Abteilung V, 23. August 2006, Fragen / Antworten zur neuen Regelsatzbemessung im SGB XII, Antwort auf Frage 6, Seite 3-4

http://www.bmas.de/coremedia/generator/2478/property=pdf/fragen_antworten_zur_neuen_regelsatzbemessung.pdf

Wenn 13,5 % und 37,5 % der Referenzhaushalte über ein Mobiltelefon verfügen, bedeutet dieses, dass 51 % der Referenzhaushalte ein Mobiltelefon haben.

51 % von 2.000 Referenzhaushalten sind 1.020 Referenzhaushalte, die ein Mobiltelefon haben.

Stellt sich die Frage, weshalb in Ausschussdrucksache 16(11)286 Seite 22 lediglich für 823 Referenzhaushalte Ausgaben für "Kommunikationsdienstleistungen - Mobilfunk" ausgewiesen sind ...

197 Referenzhaushalte haben ein Mobiltelefon das **überhaupt nichts kostet** und dann behauptet die Bundesregierung, Mobiltelefone seien so teuer, dass man deren Kosten nicht in Regelsatz / Regelleistung übernehmen kann.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

In Rahmen der EVS werden die im Fragebogen **angegebenen Ausgaben** der jeweiligen Bevölkerungsgruppe ausgewiesen.

Es geht also nur darum, welche Ausgaben im Fragebogen **registriert** werden, **nicht** darum, was **tatsächlich** ausgegeben wurde oder jemand tatsächlich braucht. Schließlich gibt es auch Haushalte, die haben **keinerlei** Ausgaben für „Nahrungsmittel“ eingetragen, obwohl die betreffenden Personen vermutlich auch Nahrungsmittel brauchen.

Ob die gekauften Produkte selbst verbraucht wurden oder von anderen, wird nicht erhoben. Verbrauch von bereits vorhandenen Vorräten wird ebenfalls nicht erfasst.

Es findet im Rahmen einer EVS somit keine „Waren-Verbrauchs-Messung“ statt, sondern lediglich eine Aufzeichnung über aktuelle Geld-Ausgaben im Erhebungs-Quartal.

Bei dem derzeitigen System der Bemessung der Höhe von Regelsatz / Regelleistung wird unterstellt, dass die untersuchten Haushalte ihren kompletten realen Bedarf innerhalb der drei Monate der EVS-Erhebung einkaufen.

Beamte verfügen offensichtlich über so viel Einkommen / Vermögen, dass es ihnen ermöglicht, mehr Geld für Nahrungsmittel auszugeben als andere Bevölkerungsgruppen.

Es handelt sich um statistische Durchschnitts-Ausgaben, d.h. es kann auch Beamte geben, die deutlich weniger Geld für Ernährung ausgegeben haben.

Bei SGB II / XII-Leistungsbeziehern kommt erschwerend hinzu, dass sie durch die notwendige "Mittel-Umschichtung" auch aus der Bedarfsposition "Nahrungsmittel" Mittel abzweigen müssen, um andere "nicht-regelsatz-relevante" Ausgaben decken zu können.

Die Hilfebedürftigen zugestandenen Ausgaben werden Irreführenderweise als "Bedarf" tituliert.

XV. Sozialhilfe-Bezieher in der EVS-Referenz-Gruppe lt. Bundesministerium des Innern:

"Die EVS enthält grundsätzlich auch Ausgaben für Gebühren für Ausweise. Auf Grund der Möglichkeit der Gebührenbefreiung für "bedürftige" Personen im Sinne der maßgeblichen Regelungen ... ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der maßgeblichen Referenzgruppe der EVS jedoch keine Gebühren leisten musste. ..." Bundesministerium des Innern (BMI) http://www.sh-landkreistag.de/media/custom/100_23361_1.PDF

Die „Haushalte in unteren Einkommensgruppen“ sind nach Ansicht des BMI offenbar Sozialhilfe-Bezieher und ähnliche Personen (Details siehe Seite 2 des Schreibens).

Sozialhilfe-Bezieher sind im Rahmen der EVS erhoben worden, angeblich aber **nicht** in der Referenzgruppe für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung enthalten (Zirkelschlüsse).

Das BMI erweckt jedoch den Eindruck, Sozialhilfe-Bezieher seien „der überwiegende Teil der maßgeblichen Referenzgruppe“ und weil Sozialhilfe-Bezieher von den Pass-Gebühren befreit seien, sei das auch bei der Regelsatz- / Regelleistung-Referenzgruppe so gewesen.

Würden die Ausführungen des BMI zutreffen und Sozialhilfe-Bezieher wären tatsächlich Teil der Referenzgruppe (die Höhe der Ausgaben deutet durchaus darauf hin), würde es sich bei der Festlegung von Regelsatz / Regelleistung um Zirkelschlüsse handeln und damit wäre die Festlegung auf EUR 331 / 345 / 347 / 351 / 359 nicht zulässig.

Über 52 % der Referenz-Haushalte zahlen keine GEZ-Gebühren

Interessant bei den EVS-2003-Daten des BMAS ist auch die Zahl der Haushalte, die "Rundfunk- und Fernsehgebühren" angegeben haben, Codes 0942 900 , Drucksache 16(11)286, Seite 22:

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Nur 951 von 2000 Haushalten zahlen GEZ, d.h. nur **47,55 %** der Referenz-Haushalte. Wieso zahlt über die Hälfte der Referenz-Haushalte keine GEZ-Gebühren? Sind diese Haushalte GEZ-befreit, falls ja, wieso?

Handelt es sich etwa um Sozialhilfe-Bezieher, somit um eine nicht zulässige Referenzgruppe, wie das Bundesministerium des Innern behauptet?

Hinweis: Lt. Aussage des Statistischen Bundesamtes werden die Angaben der teilnehmenden Haushalte auf Plausibilität geprüft, es ist daher nicht davon auszugehen, dass die GEZ-Angaben „vergessen“ wurden.

XVI Behauptungen der Bundesregierung vs. EVS-Fakten:

Niedrigere Leistungen in den Neuen Bundesländern:

Gemäß § 20 Abs. 2 SGB II (<http://lexetius.com/SGB2/20>) betrug im Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 die Regelleistung für Allein Stehende und Allein Erziehende in den Neuen Bundesländern lediglich EUR 331 monatlich, statt EUR 345 wie im Früheren Bundesgebiet.

Die Regelleistung war somit EUR 14 monatlich niedriger.

Die EVS 1998 liefert dafür keinerlei Rechtfertigung.

Ausweislich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten zur EVS 1998 betragen die Ausgaben der „Allein-Lebenden“ in „Ein-Personen-Haushalten“ mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis DM 1800 für Private Konsumausgaben in Ost-Deutschland **DM 1416** und in West-Deutschland **DM 1464** (Lfd. Nr. 72).

Die Ausgaben in den Neuen Bundesländern lagen somit **DM 48,30 unter** den Ausgaben im Früheren Bundesgebiet.

Gemäß Regelsatzverordnung (BGBL I 2004 Seite 1067 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1104s1067.pdf>) sind die tatsächlichen Ausgaben jedoch irrelevant und nur die „regelsatz-relevanten“ Anteile zu berücksichtigen.

Dadurch sinken die regelsatz-relevanten Ausgaben in den Neuen Bundesländern auf **DM 637,70 (EUR 326,05)** und im Früheren Bundesgebiet auf **DM 623,33 (EUR 318,70)**.

Die regelsatz-relevanten Ausgaben der „Ein-Personen-Haushalte“ mit einem Netto-Einkommen bis DM 1800 waren somit in den Neuen Bundesländern **DM 14,37 (EUR 7,34) höher** als im Früheren Bundesgebiet.

Somit lag im Zeitraum 01. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 die Regelleistung in den Neuen Bundesländern ca. **EUR 21 unter** der lt. EVS 1998 zustehenden Höhe, sofern die dortige „ortsübliche“ Referenzgruppe zu Grunde gelegt würde.

Die „regelsatz-relevanten“ Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren waren im Osten **DM 9,96 niedriger** als im Westen.

Für Herrenbekleidung (Lfd Nr. 7) wurde ca. **30 % weniger** im Osten ausgegeben als im Westen, dafür ca. **16 % mehr** für Damenbekleidung (Lfd Nr. 8).

Die Ausgaben für Möbel und Einrichtungsgegenstände (Lfd. Nr. 19) lagen im Osten **DM 21,13 über** den Ausgaben im Westen.

Dienstleistungen für Gesundheitspflege (Lfd. Nr. 31) lagen im Osten **DM 2,47 unter** den west-deutschen Ausgaben, wobei die Ausgaben für Dienstleistungen für Körperpflege (Lfd. Nr. 69) im Osten **DM 4,35 über** denen im Westen lagen.

Erfasste Haushalte Neue Bundesländer: **783**
Erfasste Haushalte Früheres Bundesgebiet: **1602**

Einzelheiten erhält folgende Tabelle:

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Jahresrechnung EVS 1998, Privater Verbrauch, Tabelle 1.7.4, Veröffentlichungs-Tabelle, DM, Aufwendungen privater Haushalte für den Privaten Verbrauch 1998 nach monatlichem Haushaltsnettoeinkommen und Haushaltstyp II. Für „Neue Länder und Berlin-Ost“ lag lediglich eine Fax-Kopie vor.

VERGLEICH NEUE BUNDESLÄNDER - FRÜHERES BUNDESGEBIET				EUR	326,05	318,70	7,34	
Konsumausgaben privater Haushalte 1998 nach				DM	637,70	623,33	14,37	
Haushaltsnettoeinkommen des/der Haupteinkommensbeziehers/-in				unter 1800 DM				
Anteil Erfasste Haushalte				100,0%	5,7%	11,7%		
ALLEIN-LEBEND				je Haushalt und Monat in DM		RSV		
Anteil Hochgerechnete Haushalte				100,0%	6,6%	18,0%	2005	
Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Haushalte insgesamt	OST	WEST	%	OST	WEST	DIF
				REGELSATZ-RELEVANT				
1	Erfasste Haushalte (Anzahl)	13.639	783	1.602				OST - WEST
2	Hochgerechnete Haushalte (1 000)	12.986	852	2.343				
5	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.	299	243	254	96	233,48	243,44	-9,96
6	Bekleidung und Schuhe	127	67	67	89	59,83	59,85	-0,02
7	Herrenbekleidung		9	13				-3,78
8	Damenbekleidung		36	31				4,95
9	Bekleidung für Kinder (unter 18 Jahren)		1	1				0,88
10	Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe		0	0				0,00
11	Sonstige Bekleidung und Zubehör 2)		4	5				-0,85
12	Schuhe und Schuhzubehör		13	13				0,07
13	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe		3	5				-1,12
14	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	899	542	610	8	43,36	48,81	-5,45
18	Innenausst., Haushaltsgeräte und -gegenstände	152	78	57	87	68,25	49,28	18,97
19	Möbel und Einrichtungsgegenstände		34	13				21,13
20	Teppiche und andere Bodenbeläge		4	2				2,63
21	Kühl- und Gefriermöbel		0	0				0,00
22	Sonstige größere Haushaltsgeräte		9	9				0,26
23	Kleine elektrische Haushaltsgeräte		3	3				0,66
24	Heimtextilien		5	4				1,37
25	Sonstige Verbrauchsgüter f. d. Haushaltsführung		10	8				2,40
26	Verbrauchsgüter f. d. Haushaltsführung		11	9				1,93
27	Dienstleistungen f. d. Haushaltsführung		6	6				0,03
28	Gesundheitspflege	96	31	35	64	19,95	22,42	-2,47
29	Gebrauchsgüter f. d. Gesundheitspflege		7	6				0,44
30	Verbrauchsgüter f. d. Gesundheitspflege		14	16				-1,70
31	Dienstleistungen f. d. Gesundheitspflege		11	13				-2,20
32	Verkehr	268	104	94	37	38,63	34,90	3,72
33	Kraftfahrzeuge		0	0				0,00
34	Kraft- und Fahrräder		0	0				0,00
35	Ersatzteile und Zubehör		4	4				0,14
36	Kraftstoffe und Schmiermittel		19	24				-4,75
37	Wartung, Reparaturen an Kfz, Kraft-u. Fahrrädern		8	8				0,29
38	Garagen- und Stellplatzmieten		0	3				-3,00
39	Sonstige Dienstleistungen		2	2				0,04
40	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen		37	37				-0,19
41	Nachrichtenübermittlung	81	54	64	64	34,45	40,70	-6,25
42	Telefon-, Faxgeräte, Anrufbeantworter		0	3				-2,80
43	Dienstleistungen f. d. Nachrichtenübermittlung		53	61				-8,23
44	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	312	185	167	42	77,52	69,96	7,55
45	Rundfunkempfangsgeräte u.Ä.		0	3				-3,19
46	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen		0	0				0,00
47	Foto-, Filmausrüstungen und optische Geräte		1	3				-2,26
48	Datenverarbeitungsgeräte und Zubehör		5	7				-1,91
49	Bild- und Tonträger		7	7				0,30
50	Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping u.Ä.		1	5				-4,46
51	Spielwaren und Hobbys		7	7				0,49
52	Blumen und Gärten		16	8				8,39
53	Haustiere		8	7				1,15
54	Freizeit- und Kulturdienstleistung		49	42				6,43
55	Bücher		9	11				-2,15
56	Zeitungen, Zeitschriften u.Ä.		19	19				0,41
57	Sonstige Verbrauchsgüter		3	4				-1,00
58	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur		1	3				-1,74
59	Pauschalreisen		38	30				7,78
60	Bildungswesen	9	3	9				-6,88
61	Nachhilfeunterricht		0	0				0,00
62	Gebühren		3	9				-6,88
63	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	125	47	62	30	14,07	18,71	-4,64
64	Verpflegungsdienstleistungen		41	55				-14,30
65	Beherbergungsdienstleistungen		1	7				-6,06
66	Andere Waren und Dienstleistungen	117	74	54	65	48,16	35,25	12,92
67	Schmuck, Uhren und Edelmetalle		4	3				1,06
68	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände		3	3				0,62
69	Dienstleistungen für die Körperpflege		21	16				4,35
70	Körperpflegeartikel und -geräte		14	14				-0,25
71	Sonstige Dienstleistungen		17	17				0,31
72	Private Konsumausgaben	2.385	1.416	1.464				-48,30

Abschläge bei Mehr-Personen-Haushalten:

Seit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahr 1962 und damit auch der Gewährung von Regelsätzen erhalten alle Haushaltsmitglieder, mit Ausnahme des Haushaltsvorstandes, der den vollen Regelsatz erhält, grundsätzlich nur einen vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleiteten niedrigeren Regelsatz.

Diese Abstufung gilt auch für die Regelsätze im SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBl/bgb11f/bgb1103s3022.pdf>) und die Regelleistung im SGB II. RSV § 3 Abs. 2 (<http://www.bgbportal.de/BGBl/bgb11f/bgb1104s1067.pdf>), § 20 Abs. 2a SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II (<http://lexetius.com/SGB2/20>), § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (<http://lexetius.com/SGB2/28>) § 74 SGB II (<http://lexetius.com/SGB2/74>)

Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nennt als Begründung für die Abstufung, die „Erkenntnis, dass größere Haushalte gegenüber kleineren relative Einsparmöglichkeiten haben, weil beispielsweise bestimmte Ausstattungsgegenstände im Haushalt oder z.B. Zeitschriften von allen Mitgliedern genutzt werden können und nicht für jedes Mitglied separat angeschafft werden müssen. Um den gleichen Lebensstandard wie ein Alleinstehender zu erreichen, reicht für ein Paar bereits ein geringeres als das doppelte Einkommen aus.“

Die mangelhafte Begründung des Gesetzgebers ist leicht erkennbar, wenn man die Zusammensetzung des Regelsatzes sowie die möglichen Einspareffekte genauer betrachtet:

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)80neu:

"... Die bisherige Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z.B. **Versicherungen, Strom, haushaltstechnische Geräte**), zu tragen haben. Deshalb werden künftig auch volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dies geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfes für diesen Personenkreis von derzeit 100 auf 80 Prozent einher."

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2005/2005_11_2_9_1sgbii_aendg_aendg_antrag.pdf Seite 4 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Wenn Kinder im Haushalt ihrer Eltern keine Aufwendungen für Strom haben, weshalb erhalten Eltern mit Kindern dann keine höheren Leistungen als Personen ohne Kind? Oder verbrauchen Kinder keinen Strom?

Lt. Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in Ausschuss-Drucksache 16(11)286 ist eine Kürzung der Leistungen in Höhe von 20 % mit o.g. „Begründungen“ nicht begründbar.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Bei Strom und Wohnungsinstandhaltung könnten maximal EUR 24,49 eingespart werden (Seite 6), vorausgesetzt, das „Kind“ trägt keinerlei (!!!) Strom-Kosten.

Maximales Einspar-Potential bei Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände: EUR 24,67 (Seite 6/7)

Maximales Einspar-Potential Versicherungs- und Finanz-Dienstleistungen: EUR 1,02 (Seite 8)

Macht zusammen: EUR 24,49 + EUR 24,67 + EUR 1,02 = **EUR 50,18**

20 % Einsparung von EUR 345 = EUR 69,00 minus EUR 50,18 = **EUR 18,82 für die noch Einspar-Möglichkeiten gesucht werden müssen.**

Selbst wenn Kinder keinerlei Strom-Kosten tragen müssten **und** Kindern keinerlei Wohnungs-Einrichtungsgegenstände zuständen **und** Kinder keinerlei Versicherungen hätten, würden nach den für relevant erklärten Daten des BMAS immer noch **ca. EUR 20 monatlich fehlen**, um eine Kürzung in Höhe von 20 % zu rechtfertigen.

Auch in Paar-Haushalten fehlen Einspar-Potentiale:

Abteilung 01 Nahrungsmittel:

Hier ist kein Einsparpotential vorhanden, da die Gesamtmenge der verzehrten Nahrungsmittel sich bei mehreren Personen addiert.

Abteilung 03 Bekleidung:

Hier ist ebenfalls kein Einsparpotential vorhanden, da insbesondere bei regelmäßig anders-geschlechtlichen Bedarfsgemeinschaften die Kleidung und Schuhe nicht gemeinschaftlich genutzt werden können. Im Übrigen würde dies nur zu einer entsprechend schnelleren Abnutzung und daraus folgenden schnelleren Neubeschaffung führen.

Abteilung 04 Schönheitsreparaturen und Strom:

Die Grundgebühr fällt nur einmalig an. Die meisten Geräte werden entsprechend doppelt so lange genutzt. Beispielsweise fällt bei zwei Personen doppelt soviel Wäsche an, so dass die Waschmaschine doppelt so oft benutzt werden muss. Insoweit besteht keinerlei Einsparpotential. Dies gilt ebenfalls für viele andere Geräte und die Beleuchtung, da sich die Personen nur beschränkt im selben Raum aufhalten.

Auch auf den Kühlschrank trifft eine Einsparung nur begrenzt zu, da dieser erstens ein größeres Volumen aufweisen muss und daher entsprechend mehr Strom verbraucht, im Übrigen wird er auch fast doppelt so oft geöffnet, was zu fast doppelt so langen Kühlphasen führt.

Abteilung 05 Möbel und Einrichtungsgegenstände:

Es erfolgt eine doppelte Abnutzung von Waschmaschine und anderen Geräten, deshalb besteht nur ein geringes Einsparpotential.

Abteilung 06 Gesundheit:

Keine Einsparung möglich, da individuelle Nutzung vorliegt.

Abteilung 07 Verkehr:

Keine Einsparung möglich, da individuelle Nutzung vorliegt.

Abteilung 08 Telekommunikation + Freizeit:

Auch hier sind kaum Einsparungen möglich, da fast alle Gegenstände individuell benutzt werden und bei bestimmten Geräten erneut eine doppelte Abnutzung erfolgt. Besuche von Veranstaltungen oder entsprechende Dienstleistungen, Zeitschriften usw. fallen doppelt an.

Abteilung 11 - Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen:

Keine Einsparung möglich, da individuelle Nutzung vorliegt. Es wird nur der Nahrungsanteil (30 % der Kosten) in Regelsatz / Regelleistung berücksichtigt und es kann immer nur ein Mitglied der BG das Nahrungsmittel verspeisen.

Abteilung 12 - Andere Waren und Dienstleistungen:

Hier wären Einsparungen möglich, z.B. bei gemeinsamen Versicherungen. Da Versicherungen jedoch nur bedingt regelsatz-relevant sind, besteht hier KEINERLEI Einsparpotential.

Somit ergibt sich bereits hieraus ein Betrag an möglichen Einsparungen bei Bedarfsgemeinschaften, dessen Höhe aber DEUTLICH UNTERHALB der in Abzug gebrachten 2 X 10 % der Regelleistung liegen muss.

Diese „Annahmen“ werden **durch die Daten der EVS bestätigt**.

Das BMAS hat im Jahr 2008 das „Statistische Bundesamt beauftragt zu prüfen, ob auf Basis der dem geltenden Regelsatz zugrunde liegenden EVS 2003 spezielle Kinderbedarfe ermittelt werden können. Dabei sollten sowohl die Höhe der Leistung als auch die Altersstruktur Beachtung finden. Zu diesem Zweck fand eine Sonderauswertung der derzeit verfügbaren EVS 2003 statt, durch die der Konsum von Familien mit Kind ermittelt wurde. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die EVS eine Haushaltsbefragung ist, die den Haushaltskonsum insgesamt, aber nicht den Konsum einzelner Familienmitglieder feststellt. Welche Ausgaben auf Kinder entfallen, wurde auf Basis von Wissenschaftlern erstellten Verteilungsschlüsseln festgestellt.“

Das BMAS hat zwar eine Änderung der Regelsatz-Verordnung zum 01. Januar 2007 erlassen, <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1106s2657.pdf> jedoch dabei vergessen, einen Bezug zur „EVS 2003“ in die Verordnung zu schreiben. Somit gelten weiterhin die Basiswerte der EVS 1998 allerdings mit geänderten

regelsatz-relevanten Anteilen, weshalb basierend auf einem/r Regelsatz / Regelleistung in Höhe von EUR 345 nur für EUR 338 EVS-Abteilungen zugeordnet sind.

Für eine Bedarfs-Ermittlung auf Basis der EVS 2003 fehlt somit jegliche Rechtsgrundlage.

Die vom BMAS aufgestellten Behauptungen widersprechen allerdings den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Auswertungen der **EVS 2003**.

Ein-Personen-Haushalte:

Bei „Ein-Personen-Haushalten“ wurden auch in der EVS 2003 solche mit Frauen und solche mit Männern erhoben.

Allein lebende Frau-Ein-Personen-Haushalte haben ca. 3,5 % niedrigere Ausgaben als Ein-Personen-Haushalte.

Allein lebender Mann-Ein-Personen-Haushalte haben ca. 6,4 % höhere Ausgaben als Ein-Personen-Haushalte.

Diese Unterschiede beruhen u.a. darauf, dass Männer EUR 12 monatlich mehr für Nahrungsmittel ausgeben als Frauen, Frauen dafür mehr für Bekleidung, Wohnungsmieten und Heimtextilien.

Ausgaben für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder sind bei Männern wesentlich höher als bei Frauen, die dafür mehr für Haustiere ausgeben.

Die Ausgaben für Gesundheitspflege sind bei Frauen ca. 25 % höher als bei Männern.

Paare ohne Kind:

Die naheliegendste Vergleichsgruppe zu Ein-Personen-Haushalte sind zwei Personen, in der EVS 2003 somit die Gruppe „Paare ohne Kind“.

Nach Ansicht des BMAS müssten sich hier deutliche Einspar-Potentiale zeigen, da derartige Personen lediglich jeweils 90 % (= 2 X 90 % = 180 %) der Leistungshöhe einer/s Allein Lebenden zuerkannt bekommen.

Die tatsächlichen Ausgaben lt. EVS 2003 für Nahrungsmittel liegen allerdings **102,4 % über** den Ausgaben von Ein-Personen-Haushalten und nicht, wie vom BMAS behauptet bei lediglich 80 %.

Der Vergleich mit den tatsächlich erhobenen Daten der EVS 2003 macht deutlich, dass sowohl Männer als auch Frauen ihre Nahrungsmittel-Ausgaben beibehalten.

Die Ausgaben für Herrenbekleidung steigen um über 190 % gegenüber Ein-Personen-Haushalten. Offensichtlich sorgen „Partner“ für „bessere“ Bekleidung bei „ihren“ Männern.

Die **Ausgaben für Bekleidung für Kinder** unter 14 Jahren steigt bei **kinder-losen Paaren um 200 %**.

Ausgaben für Innenausstattung, Haushaltsgeräte, Haushaltsgegenstände (**um 128 %**), Gesundheitspflege (**um 120 %**) und Verkehr (**um 150 %**) steigen deutlich an.

Öffentlicher Personen-Nahverkehr wird bei Paaren zu Gunsten der PKW-Nutzung reduziert, diese ist jedoch nicht regelsatz-relevant, wodurch Mobilität von Hilfebedürftigen durch das BMAS unterbunden wird.

Die lt. EVS 2003 als „Private Konsumausgaben“ erfassten Ausgaben von „Paare ohne Kind“ liegen **85,7 % über** den Ausgaben von Ein-Personen-Haushalten und würden so die Behauptung des BMAS (**80 %**) in etwa bestätigen.

Eine derartige Interpretation ist jedoch nicht zulässig, da in „Private Konsumausgaben“ auch die Ausgaben für „Wohnungsmieten“ enthalten sind.

„**Wohnungsmieten**“ sind jedoch **nicht-regelsatz-relevant**, sondern Kosten der Unterkunft § 22 SGB II (BGBI 1 2003, Seite 2954 <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s2954.pdf>, <http://lexetius.com/SGB2/22>)

Bei den verbleibenden Ausgaben liegen die Ausgaben von **Paare ohne Kind um 102,1 % über** den Ausgaben der Ein-Personen-Haushalte und **nicht** nur bei 80 % wie das BMAS behauptet.

Die vom BMAS behaupteten Einsparungen bestehen somit gar nicht, **tatsächlich steigen** die Ausgaben in Paar-Haushalten gegenüber Ein-Personen-Haushalten.

Das **maximale Einspar-Potential** bei Zeitungen und Zeitschriften beträgt ausweislich Bundestags-Drucksache 16(11)286 Seite 14 **EUR 7,59** monatlich, sofern komplett auf die Anschaffung von Zeitungen und Zeitschriften verzichtet wird.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Mit Daten der EVS 2003 ist somit nicht erklärlich, weshalb das BMAS die Leistungshöhe bei 2 Erwachsenen um **EUR 69 – EUR 71,80 monatlich** reduziert.

Gegenstand der Nachweisung: Ausgaben in EUR	Ein-Personen Haushalt	Paare ohne Kinder	Abweichung
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.....	166	336	102,4%
Bekleidung und Schuhe.....	62	123	98,4%
Herrenbekleidung.....	11	32	190,9%
Damenbekleidung.....	30	55	83,3%
Bekleidung für Kinder (unter 14 Jahren).....	1	3	200,0%
Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe.....	2	4	100,0%
Sonstige Bekleidung und Zubehör.....	3	5	66,7%
Schuhe und Schuhzubehör.....	12	21	75,0%
Reparaturen, Reinigung, Ausleihe.....	3	4	33,3%
Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung.....	490	766	56,3%
Wohnungsmieten u.Ä.....	381	550	44,4%
Energie.....	82	132	61,0%
Wohnungsinstandhaltung.....	27	83	207,4%
Innenausst., Haushaltsgeräte und –gegenstände...	69	156	126,1%
Möbel und Einrichtungsgegenstände.....	24	60	150,0%
Teppiche und andere Bodenbeläge.....	4	10	150,0%
Kühl- und Gefriermöbel.....	2	4	100,0%
Sonstige größere Haushaltsgeräte.....	5	12	140,0%
Kleine elektrische Haushaltsgeräte.....	3	6	100,0%
Heimtextilien.....	5	13	160,0%
Sonstige Gebrauchsgüter f.d.Haushaltsführung.....	12	29	141,7%
Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung.....	5	10	100,0%
Dienstleistungen für die Haushaltsführung.....	9	12	33,3%
Gesundheitspflege.....	55	121	120,0%
Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege.....	12	24	100,0%
Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege.....	19	40	110,5%
Dienstleistungen für die Gesundheitspflege.....	25	57	128,0%
Verkehr.....	148	370	150,0%
Kraftfahrzeuge.....	37	143	286,5%
Kraft- und Fahrräder.....	3	7	133,3%
Ersatzteile und Zubehör.....	7	16	128,6%
Kraftstoffe und Schmiermittel.....	41	91	122,0%
Wartung, Reparatur an Kfz, Kraft-, Fahrrädern.....	19	43	126,3%
Garagen- und Stellplatzmieten.....	13	33	153,8%
Sonstige Dienstleistungen.....	4	9	125,0%
Personenbeförd., Verkehrsdienstleistungen.....	25	28	12,0%
Nachrichtenübermittlung.....	49	64	30,6%
Telefon-, Faxgeräte, Anrufbeantworter.....	2	4	100,0%
Dienstleistungen f.d. Nachrichtenübermittlung.....	48	60	25,0%
Freizeit, Unterhaltung und Kultur.....	164	311	89,6%

Rundfunkempfangsgeräte u.Ä.....	2	4	100,0%
Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen.....	5	10	100,0%
Foto-, Filmausrüstung und optische Geräte.....	3	7	133,3%
Datenverarbeitungsgeräte und Zubehör.....	7	14	100,0%
Bild- und Tonträger.....	5	7	40,0%
Sonstige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping u. Ä....	5	13	160,0%
Spielwaren und Hobbys.....	3	6	100,0%
Blumen und Gärten.....	11	24	118,2%
Haustiere.....	7	12	71,4%
Freizeit- und Kulturdienstleistungen.....	44	68	54,5%
Bücher.....	11	14	27,3%
Zeitungen, Zeitschriften u. Ä.....	18	30	66,7%
Sonstige Verbrauchsgüter.....	4	5	25,0%
Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur.....	2	4	100,0%
Pauschalreisen.....	37	94	154,1%
Bildungswesen.....	7	9	28,6%
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen.	66	130	97,0%
Verpflegungsdienstleistungen.....	55	102	85,5%
Beherbergungsdienstleistungen.....	10	29	190,0%
Andere Waren und Dienstleistungen.....	69	116	68,1%
Schmuck, Uhren und Edelmetalle.....	4	10	150,0%
Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände.....	3	5	66,7%
Dienstleistungen für die Körperpflege.....	17	28	64,7%
Körperpflegeartikel und -geräte.....	19	31	63,2%
Sonstige Dienstleistungen.....	25	42	68,0%
Private Konsumausgaben	1 347	2 502	85,7%
Wohnungsmieten u.Ä.....	381	550	
Privater Konsum OHNE Miete	966	1 952	102,1%

Quelle: Statistisches Bundesamt, EVS 2003, 1-Personen-Haushalte, Haushalte Paar ohne Kinder, eigene Berechnung

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	1 PERSON	FRAU	MANN
		Anzahl Personen	Haushalte insgesamt	Haushalte insgesamt
		1		
	1 Erfasste Haushalte (Anzahl).....	12 967	8 311	4 656
	2 Hochgerechnete Haushalte (1 000).....	14 050	9 203	4 848

Je Haushalt und Monat in EUR

3 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.....	166	162	174
4 Bekleidung und Schuhe.....	62	70	48
5 Herrenbekleidung.....	11	2	28
6 Damenbekleidung.....	30	45	2
7 Bekleidung für Kinder (unter 14 Jahren).....	1	1	0

8	Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe.....	2	2	1
9	Sonstige Bekleidung und Zubehör.....	3	4	3
10	Schuhe und Schuhzubehör.....	12	13	10
11	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe.....	3	3	3
12	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung.....	490	493	485
13	Wohnungsmieten u.Ä.....	381	382	380
14	Energie.....	82	84	79
15	Wohnungsinstandhaltung.....	27	27	26
16	Innenausst., Haushaltsgeräte und -gegenstände...	69	72	63
17	Möbel und Einrichtungsgegenstände.....	24	24	23
18	Teppiche und andere Bodenbeläge.....	4	5	3
19	Kühl- und Gefriermöbel.....	2	2	(2)
20	Sonstige größere Haushaltsgeräte.....	5	5	5
21	Kleine elektrische Haushaltsgeräte.....	3	3	3
22	Heimtextilien.....	5	6	3
23	Sonstige Gebrauchsgüter f.d.Haushaltsführung.....	12	12	11
24	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung.....	5	5	4
25	Dienstleistungen für die Haushaltsführung.....	9	9	10
26	Gesundheitspflege.....	55	59	48
27	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege.....	12	12	10
28	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege.....	19	21	16
29	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege.....	25	26	22
30	Verkehr.....	148	119	204
31	Kraftfahrzeuge.....	37	25	59
32	Kraft- und Fahrräder.....	3	2	7
33	Ersatzteile und Zubehör.....	7	5	11
34	Kraftstoffe und Schmiermittel.....	41	32	57
35	Wartung, Reparatur an Kfz, Kraft-, Fahrrädern.....	19	16	24
36	Garagen- und Stellplatzmieten.....	13	11	15
37	Sonstige Dienstleistungen.....	4	4	5
38	Personenbeförd., Verkehrsdienstleistungen.....	25	24	25
39	Nachrichtenübermittlung.....	49	45	58
40	Telefon-, Faxgeräte, Anrufbeantworter.....	2	1	3
41	Dienstleistungen f.d. Nachrichtenübermittlung.....	48	44	55
42	Freizeit, Unterhaltung und Kultur.....	164	161	170
43	Rundfunkempfangsgeräte u.Ä.....	2	1	4
44	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen.....	5	4	6
45	Foto-, Filmausrüstung und optische Geräte.....	3	2	5
46	Datenverarbeitungsgeräte und Zubehör.....	7	5	11
47	Bild- und Tonträger.....	5	3	9
48	Sonstige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping u. Ä....	5	4	7
49	Spielwaren und Hobbys.....	3	3	4
50	Blumen und Gärten.....	11	13	8
51	Haustiere.....	7	9	4
52	Freizeit- und Kulturdienstleistungen.....	44	43	47
53	Bücher.....	11	11	11
54	Zeitungen, Zeitschriften u. Ä.....	18	17	20
55	Sonstige Verbrauchsgüter.....	4	4	3
56	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur..	2	1	2
57	Pauschalreisen.....	37	41	30
58	Bildungswesen.....	7	7	7

59 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen.	66	52	91
60 Verpflegungsdienstleistungen.....	55	43	79
61 Beherbergungsdienstleistungen.....	10	9	12
62 Andere Waren und Dienstleistungen.....	69	73	60
63 Schmuck, Uhren und Edelmetalle.....	4	5	3
64 Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände.....	3	3	3
65 Dienstleistungen für die Körperpflege.....	17	22	9
66 Körperpflegeartikel und -geräte.....	19	21	15
67 Sonstige Dienstleistungen.....	25	22	31
68 Private Konsumausgaben	1 347	1 314	1 408

Quelle: Statistisches Bundesamt, EVS 2003, 1-Personen-Haushalte, Haushalte Frau, Haushalte Mann

Tabelle 1.3.10 Paare mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren

Gegenstand der Nachweisung	Haushalte insgesamt	Darunter nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... EUR							
		unter 900	900 - 1 300	1 300 - 1 500	1 500 - 2 000	2 000 - 2 600	2 600 - 3 600	3 600 - 5 000	5 000 - 18 000
Anteil	100,0 %		1,2%	1,4%	5,9%	12,9%	29,6%	27,6%	21,2%
Erfasste Haushalte (Anzahl).	4 507	/	(52)	(62)	268	583	1 335	1 242	955
Hochgerechnete Haushalte (1 000)	2 589	/	(76)	(68)	242	421	827	589	351
Anteil	100,0 %		2,9%	2,6%	9,3%	16,3%	31,9%	22,8%	13,6%

Zeichenerklärung:

„/“ = Keine Angabe, da aufgrund der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) der Zahlenwert nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler von 15 % oder mehr).

() = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert aufgrund der Haushaltszahl (25 bis unter 100 Haushalte) statistisch relativ unsicher ist (relativer Standardfehler von 10 % bis unter 15 %)“

Statistisches Bundesamt, EVS 2003, Zeichenerklärung

„Der **Standardfehler**, der **Stichprobenfehler** oder die **Standardabweichung des Mittelwerts** (selten Schätzfehler) ist ein **Streuungsmaß** für eine **Stichprobenverteilung**. Der **Standardfehler des Mittelwertes** ist definiert als die Wurzel aus der **Varianz** der Verteilung der Stichproben-**Mittelwerte** von gleichgroßen unabhängigen, zufälligen Stichproben aus einer gegebenen Grundgesamtheit. ... Im Gegensatz dazu bildet die Standardabweichung die in einer Population (= Grundgesamtheit) tatsächlich vorhandene Streuung ab, die auch bei höchster Messgenauigkeit und unendlich vielen Einzelmessungen vorhanden ist (z.B. bei Gewichtsverteilung, Größenverteilung, Monatseinkommen). Sie zeigt ob die Einzelwerte nahe beieinander liegen oder eine starke Spreizung der Daten vorliegt“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Standardfehler>

Bei der Netto-Einkommens-Grenze von EUR 2600 monatlich werden (2,9 % + 2,6 % + 9,3 % + 16,3 % =) 31,1 % (807.000 von 2.589.000) der hochgerechneten Haushalte berücksichtigt.

Die Netto-Einkommens-Gruppe unter EUR 900 ist gar nicht besetzt, die von EUR 900 bis EUR 1300 mit 52 erfassten Haushalten, die Gruppe EUR 1300 bis EUR 1500 mit 62 erfassten Haushalten, die Gruppe EUR 1500

bis EUR 2000 mit 268 erfassten Haushalten und die Gruppe EUR 2000 bis EUR 2600 mit 583 erfassten Haushalten.

Insgesamt wurden bei der EVS 2003 4507 Haushalte von Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren erfasst.

4507 Haushalte von Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahre ergibt theoretisch 250 Haushalte in Gesamt-Deutschland pro Lebensjahr des Kindes, somit **15,6 Kinder pro Bundesland**, somit Ausweisung in der EVS: „/ = Keine Angabe, da aufgrund der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) der Zahlenwert nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler von 15 % oder mehr).“ Statistisches Bundesamt, EVS 2003, Zeichenerklärung

Von diesen 4507 Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren hatte 965 (21,4 %) ein Monats-Netto-Einkommen von bis zu EUR 2600.

965 Haushalte von Paaren mit 1 ledigern Kind unter 18 Jahren ergibt theoretisch 53,6 Kinder pro Lebensjahr für Gesamt-Deutschland, somit ca. **3,4 Kinder pro Bundesland**, somit Ausweisung in der EVS: „/ = Keine Angabe, da aufgrund der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) der Zahlenwert nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler von 15 % oder mehr).“ Statistisches Bundesamt, EVS 2003, Zeichenerklärung

Auch die EVS 2003 bietet somit **keine ausreichende Datenbasis** zur Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums, sofern man die enthaltenen Daten überhaupt für aussagekräftig hält.

Bezogen auf alle Haushalte von Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren ergeben sich **höhere Ausgaben** in Höhe von **EUR 49,43** monatlich auf Basis der EVS 2003 und den regelsatz-relevanten Positionen der RSV gültig ab 01 Januar 2007 im Vergleich zu Paaren ohne Kinder.

Bei Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren und einem monatlichen Netto-Einkommen unter EUR 2600 **steigt** der regelsatz-relevante Bedarf um **EUR 52,22** gegenüber Paaren ohne Kinder.

Der **monatliche Mehr-Bedarf für 1 lediges Kind** unter 18 Jahren lt. EVS 2003 (Unterschied in den regelsatz-relevanten Bedarfen zwischen Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren und Paaren ohne Kind) beträgt wie folgt:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren:	EUR 47,89
Innenausstattung, Haushaltsgeräte ...	EUR 11,88
Verkehr:	EUR 3,96
Nachrichtenübermittlung:	EUR 19,27
Andere Waren und Dienstleistungen:	EUR 3,88

Daneben sinken auch regelsatz-relevante Ausgaben:

Die regelsatz-relevanten Ausgaben für **Gesundheitspflege sinken um EUR 24,57** monatlich, wenn ein Kind im Haushalt mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter EUR 2600 ist, bei allen Haushalten mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren sinken sie sogar um **EUR 54**.

Die Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur **sinken um EUR 18,21**.

Auffällig ist bei Haushalten der **Ersatz des öffentlichen Personenverkehrs** (Lfd. Nr. 38) **durch PKW-Nutzung** (Lfd. Nr. 34) sobald 1 Kind im Haushalt ist.

1 Aufwendungen privater Haushalte für den Privaten Konsum in Deutschland 2003

1.3 nach monatlichem Haushaltsnettoeinkommen und Haushaltstyp

1.3.10 - 1.3.8 Differenz Paare mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahre zu Paare ohne Kind - je Haushalt und Monat in EUR

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Haushalte insgesamt	RSV 2007 Regelsatz-relevant	HAUSHALTE			
				Regelsatz-relevant Mehr-Bedarf 1 Kind	bis 2 600 mit 1 Kind	bis 2 600 mit 1 Kind	bis 2600 1 Kind Regelsatz-relevant Mehr-Bedarf 1 Kind
				49,43		28,69	52,22
3	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.....	54	96	51,84	50	49,88	47,89
4	Bekleidung und Schuhe.....	21	100	21,00	15	14,87	14,87
5	Herrenbekleidung.....	- 2			- 3		
6	Damenbekleidung.....	- 7			- 5		
7	Bekleidung für Kinder (unter 14 Jahren).....	22					
8	Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe.....	1			0		
9	Sonstige Bekleidung und Zubehör.....	0					
10	Schuhe und Schuhzubehör.....	7			6		
11	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe.....	- 1					
12	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung.....	29	8	2,32	- 7	-6,70	-0,54
13	Wohnungsmieten u.Ä.....	35			- 2		
14	Energie.....	2			1		
15	Wohnungsinstandhaltung.....	- 7					
16	Innenausst., Haushaltsgeräte und -gegenstände.....	10	91	9,10	13	13,06	11,88
17	Möbel und Einrichtungsgegenstände.....	14					
18	Teppiche und andere Bodenbeläge.....	- 2					
19	Kühl- und Gefriermöbel.....	- 1					
20	Sonstige größere Haushaltsgeräte.....	0					
21	Kleine elektrische Haushaltsgeräte.....	0					
22	Heimtextilien.....	- 2					
23	Sonstige Gebrauchsgüter f.d.Haushaltsführung.....	3			1		
24	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung.....	2			1		
25	Dienstleistungen für die Haushaltsführung.....	- 4					
26	Gesundheitspflege.....	- 54	71	-38,34	- 35	-34,60	-24,57
27	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege.....	- 11					
28	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege.....	- 17			- 13		
29	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege.....	- 25					
30	Verkehr.....	24	26	6,24	15	15,23	3,96
31	Kraftfahrzeuge.....	2					
32	Kraft- und Fahrräder.....	3					
33	Ersatzteile und Zubehör.....	4					
34	Kraftstoffe und Schmiermittel.....	25			24		
35	Wartung, Reparatur an Kfz, Kraft-, Fahrrädern.....	- 4					
36	Garagen- und Stellplatzmieten.....	- 2					
37	Sonstige Dienstleistungen.....	0					
38	Personenbeförd., Verkehrsdienstleistungen.....	- 4					
39	Nachrichtenübermittlung.....	20	75	15,00	26	25,69	19,27
40	Telefon-, Faxgeräte, Anrufbeantworter.....	1					
41	Dienstleistungen f.d. Nachrichtenübermittlung.....	19			24		
42	Freizeit, Unterhaltung und Kultur.....	- 18	55	-9,90	- 33	-33,10	-18,21
43	Rundfunkempfangsgeräte u.Ä.....	1					
44	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen.....	0					
45	Foto-, Filmausrüstung und optische Geräte.....	2					
46	Datenverarbeitungsgeräte und Zubehör.....	5					
47	Bild- und Tonträger.....	5			5		
	Sonstige Gebrauchsgüter und						
48	Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping u. Ä.....	4					
49	Spielwaren und Hobbys.....	13					
50	Blumen und Gärten.....	- 6			- 9		
51	Haustiere.....	1					
52	Freizeit- und Kulturdienstleistungen.....	0			- 1		
53	Bücher.....	2			0		
54	Zeitungen, Zeitschriften u. Ä.....	- 6			- 8		
55	Sonstige Verbrauchsgüter.....	3			2		
56	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur.....	- 1					
57	Pauschalreisen.....	- 42					
58	Bildungswesen.....	31					
59	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen.....	- 27	29	-7,83	- 21	-21,43	-6,21
60	Verpflegungsdienstleistungen.....	- 16			- 12		
61	Beherbergungsdienstleistungen.....	- 12					
62	Andere Waren und Dienstleistungen.....	0	67	0,00	6	5,78	3,88
63	Schmuck, Uhren und Edelmetalle.....	- 2					
64	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände.....	1					
65	Dienstleistungen für die Körperpflege.....	- 8			- 10		
66	Körperpflegeartikel und -geräte.....	10			10		
67	Sonstige Dienstleistungen.....	0					
68	Private Konsumausgaben	90			49		

Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2009 in „Erläuterungen zur Ermittlung des eigenständigen Kinderregelsatzes“ auf Seite 4 folgende Tabelle aus, ohne jedoch die Datenbasis näher zu bezeichnen:

- 4 -

**Regelsatzrelevanter Verbrauch von Kindern
bei Paaren mit einem Kind
auf Basis der EVS 2003 in € pro Monat**

Haus- haltstyp	Alter des Kindes von...bis...Jahre	Regelsatzrele- vanter Verbrauch entsprechend RSV ¹⁾	RSV ¹⁾ geltendes Recht im Jahr 2003
Paar mit 1 Kind			
	0 bis 5	191,23 €	207 €
	6 bis 13	240,00 €	207 €
	14 bis 17	257,66 €	276 €

1) RSV = Regelsatzverordnung

e Berechnungen zu weiteren Altersabgrenzungen können der als Anlage bei...

Es ist nicht ersichtlich, wie viele Haushalte von Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren in den jeweiligen Alters-Gruppen enthalten sind.

Insgesamt wurden bei der EVS 2003 4507 Haushalte von Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren erfasst.

4507 Haushalte von Paaren mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahre ergibt theoretisch 250 Haushalte in Gesamt-Deutschland pro Lebensjahr des Kindes. Da eine EVS lediglich eine Quartals-Erhebung ist, folglich 62,5 Haushalte pro Quartal, somit **3,9 Kinder pro Bundesland**, somit Ausweisung in der EVS: „/ = Keine Angabe, da aufgrund der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) der Zahlenwert nicht sicher genug ist (relativer Standardfehler von 15 % oder mehr).“ Statistisches Bundesamt, EVS 2003, Zeichenerklärung

Um den Standardfehler unter 10 % zu drücken, ist eine Referenzgruppe von mindestens 101 Haushalten pro Lebensjahr des Kindes pro Bundesland erforderlich, daraus ergibt sich eine Referenzgruppen-Größe von 101 Haushalte X 18 Lebensjahre X 16 Bundesländer = **29088 zu erfassenden Haushalte von Paare mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahre**.

Bei der EVS 2003 wurden jedoch nur 4507 Haushalte erfasst, somit lediglich 15,5 % der notwendigen Haushalte, sofern eine Quartals-Erhebung zulässig wäre (= Verstoß gegen § 1 Nr. 2 Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, vom 11. Januar 1961, (BGBl. III Gliederungs-Nr. 708-6) (Hervorhebung hinzugefügt):

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVS_LWR.property=file.pdf

„Erhebungen, die **sich jeweils auf ein Jahr** beziehen, bei Haushalten aller Bevölkerungskreise.“

Wie der „Verbrauch“ des jeweiligen Kindes aus den in der EVS 2003 lediglich erfassten Gesamt-Ausgaben des jeweiligen, aus 3 Personen bestehenden, Haushalts eines Paares mit 1 ledigen Kind unter 18 Jahren herausgerechnet wurde, bleibt das Geheimnis der Bundesregierung.

Diesbezügliche Anfragen beim Bevollmächtigten der Bundesregierung in den Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 03/09 und 1 BvL 4/09, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem für die Abteilungen II und III zuständigen Staatssekretär des BMAS und beiden Parlamentarischen Staatssekretären des BMAS blieben bisher unbeantwortet.

http://www.bmas.de/portal/32944/property=pdf/2009_04_22_organigramm_bmas.pdf

XVII. Grundlage der Eingruppierung von Einnahmen und Ausgaben bei einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe:

Das Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes ist hier zu finden:

Statistisches Bundesamt

- IV E -

Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte

Ausgabe 1998 (SEA 98)

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/GueterWirtschaft/klassifikationen/SEA98.property=file.pdf>

XVIII. Fragebogen des Statistischen Bundesamtes für die EVS 2003:

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Aufgabe, Methode und Durchführung der EVS - Fachserie 15, Heft 7 – 2003

Darstellung von Methodologie, Durchführung und Verwendung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, Umfang 207 Seiten, Format pdf, Artikel-Nr. 2152607039004

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

XIX. Bundesrats-Drucksache 206/04 als Basis der Regelsatzverordnung:

Bundesrats-Drucksache 206/04

http://www.bundesrat.de/cln_099/mn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/206-04.pdf

In Bundesrats-Drucksache 206/04 finden sich Erläuterungen zur Bemessung der Regelsätze ab 01. Januar 2005.

Auf Seite 5 („Zu § 2“) wird darauf hingewiesen, „dass die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von **Haushalten** bemessen werden“ (Hervorhebung hinzugefügt), somit den Vorgaben des Gesetzgebers in § 28 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl103s3022.pdf>) entsprechen, tatsächlich wurde jedoch eine andere, unzulässige Referenzgruppe (nämlich „**Ein-Personen-Haushalte**“) ausgewertet.

Die Behauptung, das vorliegend praktizierte Verfahren würde dem „**Bedarfsdeckungsprinzip**“ entsprechen ist **unzutreffend**, da in einer EVS **keine realen „Bedarfe“ ermittelt werden**, sondern lediglich Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Zeitraums von maximal drei Monaten.

„2.3 Käufe für den Privaten Verbrauch und tatsächlicher Verbrauch

Zwischen den **Käufen des Privaten Verbrauchs** und dem **tatsächlichen Verbrauch** bestehen **beträchtliche Unterschiede**.

Weil **der tatsächliche Verbrauch empirisch kaum nachzuweisen** ist, muß sich das statistische Interesse den Käufen der privaten Haushalte für Zwecke des Privaten Verbrauchs zuwenden.

Dieser Ansatz eröffnet zugleich Möglichkeiten, verschiedene ökonomisch relevante Fragestellungen zu untersuchen, z.B. das Marktverhalten der privaten Haushalte, die Absatzchancen der Wirtschaft, die Preisentwicklung von Konsumgütern sowie Kaufkraftparitäten.

Daß **Käufe und tatsächlicher Verbrauch nicht übereinstimmen**, hat folgende Ursachen:

Nicht alle Güter, die Haushalte kaufen, sind für den eigenen Bedarf bestimmt. Dies gilt z.B. für Geschenke, Einladungen zum Essen oder Sachspenden, die an andere Haushalte oder karitative Organisationen gehen. Von der Größenordnung her dürfte diesem Aspekt allerdings für die Gesamtheit der Haushalte keine größere Bedeutung zukommen.

Manche Waren und Dienstleistungen erhalten private Haushalte von anderen Sektoren, hauptsächlich vom Staat, ohne daß sie dafür ein spezielles Entgelt bezahlt haben. Hierzu gehören Sachleistungen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung (z.B. Sozialhilfe, Schulunterricht, medizinische Versorgung). Gerade für internationale Vergleiche des Lebensstandards der Bevölkerung kommt diesen unentgeltlich gewährten Sachleistungen erhebliche Bedeutung zu.

Daneben können auch Sachzuwendungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Kirchen, karitative Organisationen) eine Rolle spielen.

Dem tatsächlichen Verbrauch der Haushalte dienen mitunter Waren und Dienstleistungen, die von Unternehmen gekauft werden (z.B. Mittagessen auf Geschäftskosten, private Nutzung eines Dienstwagens). Ähnlich verhält es sich, wenn der Haushalt aus dem eigenen Betrieb Waren und Dienstleistungen entnimmt (z.B. Eigenverbrauch des Bäckers, Entnahmen aus dem eigenen Bekleidungsgeschäft, Selbstnutzung von Eigentümerwohnungen). In diesen Fällen gehen Güter vom Unternehmenssektor in den Haushaltssektor; Kauf und Verkauf im üblichen Sinn liegen nicht vor, weil Unternehmer und Haushaltsvorstand in Personalunion handeln.

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden Naturalbezüge dieser Art - vor allem Deputate, Sachentnahmen aus dem eigenen Betrieb und die Nutzung von Eigentümerwohnungen - grundsätzlich dann als fiktive Einnahmen bzw. Ausgaben den privaten Haushalten zugerechnet, wenn sie auch steuerlich als Einkommen behandelt werden.

Die SEA 98 hat - im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin - die Sachleistungen des Arbeitgebers, die zum Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit zählen (z.B. verbilligte Werkwohnung und/oder Energie, Nahrungsmittel- und Getränke deputate), gesondert aufgeführt (Klasse 0012) und weiter untergliedert. Als fiktive Ausgaben sind die Sachleistungen des Arbeitgebers grundsätzlich den entsprechenden Güterkategorien zuzuordnen, die für den Privaten Verbrauch gebildet wurden. Wie bisher wurde der unterstellte Mietwert von Eigentümerwohnungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite berücksichtigt.

Hinzuweisen ist ferner auf die Tatsache, daß **Einkauf und tatsächlicher Verbrauch in der Regel zeitlich auseinanderfallen**. Üblicherweise beziehen sich die Anschreibungen der Haushalte im Rahmen der Wirtschaftsrechnungen auf eine bestimmte Periode, unabhängig davon, ob die gekauften Güter kurz- oder langlebig sind.

Tatsächlich werden aber Gebrauchsgüter wie Möbel, Fernsehgeräte, Gefrierschränke u.ä. nicht in der Periode verbraucht, in der sie gekauft werden. Auch bei Verbrauchsgütern fallen Kauf und Verbrauch auseinander, wenn sie zur Vorratsbildung verwendet werden.

Einer der wichtigsten Gründe, **warum sich die Käufe für den Privaten Verbrauch und der tatsächliche Verbrauch nicht decken**, liegt darin, daß die privaten Haushalte Güter selbst für den eigenen Verbrauch produzieren.

Die gekauften Güter - quasi Vorleistungen - erhalten durch die weitere Be- und Verarbeitung im Haushalt einen höheren Wert und eine andere Form.

Haushalte mit Nutzgarten und Kleintierhaltung produzieren selbst einen Teil des **Gemüses**, der **Eier**, des **Fleisches**, der **Blumen** usw., die sie verbrauchen.

Mahlzeiten werden in Haushalten zubereitet, **Gemüse und Obst eingemacht**, tiefgefroren oder **zu Marmelade verarbeitet**, Wäsche gewaschen, Kranke gepflegt usw.

Erwähnt seien auch die **vielfältigen Handwerkstätigkeiten**, die in manchen Haushalten ein Ausmaß erreicht haben, daß sie geradezu in Konkurrenz zur Produktion im Unternehmenssektor stehen.

Wegen der Schwierigkeiten der theoretischen Abgrenzung, der statistischen Erfassung sowie der Bewertung der hauswirtschaftlichen Produktion ist der Produktionswert der privaten Haushalte auf die Entgelte für die in den Haushalten beschäftigten Arbeitskräfte beschränkt.“

Statistisches Bundesamt, - IV E - Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 1998 (SEA 98), Seite 12-13 (Hervorhebungen hinzugefügt)
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/SEA98.property=file.pdf>

Entgegen der Bezeichnung werden in einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe **keine** „Verbräuche“ erfasst, sondern „**Einnahmen**“ (Fragebogen EVS 2003 ab Seite 88) und „**Ausgaben**“ (Fragebogen EVS 2003 ab Seite 97).

Fragebogen des Statistischen Bundesamtes zur EVS 2003

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Eigentümer-Wechsel von Gütern ist somit interessant und wird erfasst, der weitere Verbleib des Gutes jedoch nicht.

Es ist für die EVS irrelevant, ob gekaufte Tomaten gegessen, verschenkt oder weggeworfen werden, lediglich der **Kauf** der Tomaten wird erfasst, im Kaufmonat mit Menge und Preis. (Fragebogen EVS 2003 ab Seite 121)

Der „**Verbrauch**“ in Form von „**Verzehr**“ (im Sinne von „aufessen“) von im Vormonat gekauften Tomaten wird in der EVS nicht berücksichtigt.

„**Verbrauch**“

Als Verbrauch wird die aufzehrende Verwendung eines Gutes bezeichnet.

Der Begriff bedeutet, dass das Gut durch eine Tätigkeit weniger wird bzw. abnimmt, d. h. verbraucht wird.

Es handelt sich um eine Nutzung, in deren Folge der Nutzen des Gutes durch Veränderung oder Umwandlung nicht mehr verfügbar, in anderer Form verfügbar oder in anderem Maße verfügbar ist.

Da der Nutzen erst das Gut definiert, existiert auch das Gut anschließend nicht mehr, sondern ein Folgeprodukt, welches weniger wertvoll, wertlos oder schädlich sein kann.

Es verschwindet aber keine Materie und keine Energie.

Derjenige, der das Gut verwendet, wird Verbraucher / Endverbraucher, als Person, die das Gut auch erworben hat, auch **Konsument** genannt.

Ein Verbraucher kann auch eine Maschine, beispielsweise ein Motor sein.

Der auf eine einzelne Person bezogene Verbrauch wird umgangssprachlich als *Pro-Kopf-Verbrauch* bezeichnet.“

Wikipedia, Verbrauch <http://de.wikipedia.org/wiki/Verbrauch> (Hervorhebungen hinzugefügt)

In einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird lediglich die Funktion des „**Konsumenten**“ erfasst, d.h. desjenigen „Haushalts“, der ein Gut erworben hat und den „Kauf“ (= **Bezahlung**) dieses Gutes dann in den EVS-Fragebogen **einträgt**.

Nicht eingetragenen Käufe werden nicht erfasst.

Durch „Plausibilitäts-Prüfungen“ könnten die operativ handelnden Statistischen Landesämter lediglich feststellen, wenn „Haushalte“ **deutlich überhöhte** Ausgaben eintragen würden, die sich mit der Einkommens- und Vermögens-Angabe des „Haushalts“ nicht realisieren lassen.

Weg-gelassene Ausgaben-Eintragungen fallen hingegen **nicht** auf.

Auch komplett fehlende Ausgaben für „Nahrungsmittel“ werden bei der EVS akzeptiert, obwohl auch solche „Haushalte“ irgendwelche „Nahrungs-Produkte“ „verbraucht“ haben werden.

Auch die **Erfassung von laufenden Kosten** der „Haushalte“, z.B. für Energie-Lieferungen, ist system-bedingt **lückenhaft**.

Bei zwei-monatlichen Abschlags-Zahlungen für Energie werden bei einem Teil der erfassten EVS-Referenzgruppe zwei Abschlags-Zahlungen (Monat 1 und Monat 3 des Quartals) erfasst, bei anderen „Haushalten“ lediglich eine Abschlags-Zahlung (Monat 2 des Quartals), wohingegen bei solchen „Haushalten“, die im Rahmen der Jahres-Abrechnung über ein Guthaben verfügen, gar keine oder reduzierte Zahlungen (= Ausgaben) anfallen.

Da für die Regelsatz-Referenzgruppe auch ganz arme „Haushalte“ ausgewertet wurden, ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser „Haushalte“ ihren vertraglichen Zahlungs-Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachgekommen ist, somit im EVS-Erfassungs-Zeitraum (drei Monate) nicht alle „Ausgaben“ getätigt wurden, zu denen der „Haushalt“ eigentlich verpflichtet gewesen wäre.

Eine (ggf. nachträgliche) Korrektur der EVS-Erhebungs-Werte auf tatsächliche monatlich notwendige Durchschnitts-Ausgaben der „Haushalte“ ist nicht möglich.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere arme „Haushalte“ auch solche Produkte in die EVS-Fragebögen eingetragen haben, die zu „Aktions-Preisen“, somit deutlich unterhalb des „normalen“ Ganz-Jahres-Preises, eingekauft wurden, eine ganz-jährige Beschaffung dieser Produkte somit gar nicht möglich ist.

Zur Kontrolle des Erfolgs von Werbe-Aktionen ist eine derartige Kauf-Erfassung sinnvoll, zur Ermittlung der Höhe eines „notwendigen Bedarfs“ jedoch nicht, da es an der Möglichkeit von „Wiederholungs-Käufen“ im „Bewilligungs-Zeitraum“ fehlt.

Dieses sind system-bedingte Verzerrungen, die durch die Verkürzung der Anschreibe-Zeit auf lediglich **drei Monate** (EVS 1998, EVS 2003, EVS 2008) verstärkt werden.

Besonders betroffen von der deutlich verkürzten Erfassungs-Zeit sind Ausgaben für langlebige Wirtschaftsgüter (Kühlschrank, Gefrierschrank, Elektroherd, Backofen, Fernsehgerät, Radio, PC, Drucker, Software, Wasserkocher, Bekleidung, Schuhe, etc.), da derartige Ausgaben nicht monatlich anfallen. Je länger die Erfassungszeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit zu erfassender Ausgaben.

Im „Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte“ vom 11. Januar 1961 (BGBl III Gliederungs-Nr. 708-6 wurde daher eine Aufzeichnungs-Dauer von **einem kompletten Jahr** vom Gesetzgeber für notwendig erachtet.

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVS_LWR.property=file.pdf

Da Ausgaben für **langlebige Wirtschaftsgüter** im kurzen Erfassungs-Zeitraum (**3 Monate**) selten anfallen, wird zusätzlich im Rahmen der EVS eine Erhebung über den Ausstattungsgrad mit ausgewählten Produkten durchgeführt, um überhaupt empirische Daten über derartige Güter zu erhalten. Für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung spielen diese Daten jedoch keine Rolle, da anderenfalls auch die Ausgaben für Mobilfunk regelsatz-relevant sein müssten.

Die Ausgaben des Haushalts werden „haushalts-bezogen“ erhoben, d.h. es ist für die EVS irrelevant, **welches Mitglied** des „Haushalts“ die „Ausgabe“ getätigt hat, da in einer EVS lediglich „Haushalte“ erfasst und ausgewertet werden, nicht die Handlungen von Einzelpersonen.

Vorliegend geht es jedoch nicht um die Ausgaben von „Haushalten“, sondern stattdessen um „**regelsatz-relevante Bedarfe**“.

Der Begriff „Bedarf“ wird im Bereich der Sozialgesetzgebung missbraucht zur Bezeichnung des „**zuerkannten Leistungsanspruchs**“ und hat mit der dadurch vorgegaukelten Deckung von real existierenden „**Bedürfnissen**“ nichts zu tun.

Beim „**Bedarf**“ der Sozialgesetzgebung ist noch nicht einmal sicher gestellt, dass der „**Autonome Konsum**“ gedeckt werden kann:

„Autonomer Konsum

Als autonomen Konsum bezeichnet man den Teil des Konsums, der einkommensunabhängig ist.

Sofern dieser Konsum nicht durch Einkommen oder Transferleistungen gedeckt werden kann, ist dieser Konsum nur durch entsparen möglich, das heißt, dass auf vorangegangene Ersparnisse zurückgegriffen werden muss.

Der autonome Konsum wird in der Volkswirtschaftslehre als C_a bezeichnet.

Der autonome Konsum deckt die Grundbedürfnisse des Menschen wie zum Beispiel den Erwerb von Nahrungsmitteln ab.“

Wikipedia, Autonomer Konsum http://de.wikipedia.org/wiki/Autonomer_Konsum

Aus einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist somit nicht ersichtlich, welchen Güter-Verzehr die untersuchten Haushalte im Erhebungszeitraum hatten, sondern lediglich, wofür die Haushalte in dieser Zeit Geld ausgegeben haben.

Der Aufbrauch von Vorräten wird in einer EVS nicht erfasst.

Bei den erfassten Ausgaben für „Nahrungsmittel“ wird nicht erfasst, ob damit eine **ausreichende Ernährung** überhaupt möglich ist.

Erhebungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zum Jahr 2003 belegen, dass für eine vollwertige Ernährung **deutlich mehr Geld notwendig** ist, als in Regelsatz / Regelleistung dafür vorgesehen ist., sofern man unterstellt, Hilfebedürftige müssten auch in Frühjahr, Herbst und Winter vollwertig ernährt werden und nicht nur im Sommer, wenn z.B. Tomaten billiger sind.

Wissenschaftliche Ausarbeitung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. zum Thema Lebensmittelkosten im Rahmen einer vollwertigen Ernährung, April 2008, Seite 8

<http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf>

Auf Seite 7 der Bundesrats-Drucksache 206/04 wird bestätigt, dass die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998 von Vertretern der Bundesregierung solange manipuliert wurden, bis das gewünschte „Bemessungs-Ergebnis“ (EUR 345) erreicht wurde.

Seite 7 ff benennt die von der Bundesregierung aufgestellten Begründungen für Kürzungen des Leistungs-Anspruchs:

http://www.bundesrat.de/cln_099/nm_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/206-04.pdf

Abteilung 01 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u. Ä.):

Die in der EVS 1998 ausgewiesenen Ausgaben wurden zu 96 % als regelsatz-relevant anerkannt, wegen gekürzter Anrechnung von Tabakwaren.

Die tatsächlichen Kosten für vollwertige Ernährung hat die Deutsche Gesellschaft für Ernährung berechnet und zwar ohne Tabakwaren:

In „Übersicht 1“ auf Seite 8 sind die notwendigen Ausgaben bei vollwertiger Ernährung pro Person und Woche in EUR angegeben, dabei kommt die DGE auf notwendige Ausgaben für Lebensmittel bei vollwertiger Ernährung und dem Preis-Niveau von 2003 in Höhe von **EUR 43,46 wöchentlich**, d.h. **EUR 186,26 für einen 30-Tage-Monat**.

Ausgaben für Lebensmittel bei vollwertiger Ernährung pro Person und Woche in EUR		
Lebensmittelgruppe		
1	Getränke (alkoholfrei)	4,97
2	Gemüse und Salat	8,04
3	Obst	5,76
4	Milchprodukte	4,67
5	Getreide, Getreideerzeugnisse, Kartoffeln	9,88
6	Fette, Öle	0,70
7	Fleisch, Wurstprodukte	4,47
8	Fisch	2,81
9	Eier	0,34
10	Sonstiges	1,82
11	Getränke (alkoholisch)	-,--
	Summe	43,46

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Lebensmittelkosten im Rahmen einer vollwertigen Ernährung, April 2008, Seite 8, Ausgaben für Lebensmittel in EUR pro Person und Woche zu Preisen von 2003 <http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf>

Der Deutsche Verein beruft sich in den "Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, DV 25/08 AF III, 1. Oktober 2008" <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV%2025-08.pdf> auf diese Ausarbeitung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, hat dabei allerdings gravierende Fehler gemacht:

Die Vergleichsgrundlage sind Auswertungen der EVS 2003 durch das BMAS. Wie dem Deutschen Verein bereits bekannt ist, ist die EVS 2003 nicht Referenzsystem für die Höhe von Regelsatz / Regelleistung, sondern diese Funktion wird weiterhin von der EVS 1998 wahrgenommen. Lediglich die regelsatz-relevanten Anteile wurden aus der EVS 2003 in Kraft gesetzt, die Basiszahlen aus der EVS 1998 sind somit weiterhin gültig.

Für den Bereich der EVS-Abteilung 01 (Nahrungsmittel, ...) wurde der regelsatz-relevante Anteil in Höhe 96 % beibehalten, folglich beträgt der regelsatz-relevante Anteil dieser EVS-Abteilung lediglich **EUR 123,76** und **nicht EUR 127,31** (siehe Seite 8, Bundestags-Drucksache 16(11)286) http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf).

Aber auch wenn die EVS 2003 zu Grunde zu legen wäre, gibt es weitere erhebliche methodische Mängel:

"Der den Bedarf eines Erwachsenen deckende durchschnittliche Aufwand für Vollkost beträgt **43,46 € wöchentlich, also 6,21 € täglich** (DGE 2008, S. 8, Übersicht 1). Da das fürsorgerechtliche Ziel auf die Sicherung eines soziokulturellen Existenzminimums beschränkt ist und nicht die Gewährleistung eines durchschnittlichen Lebensstandards zum Gegenstand hat, ist ein solcher Mittelwert hier nicht der relevante Bezugspunkt. Bei einer „**preisbewussten Einkaufsweise**“ ist eine Vollkost mit einem Aufwand von ca. vier Euro täglich zu finanzieren (DGE 2008, S. 7). Eine „vollwertige Ernährung (ist) dann bezahlbar, **wenn über alle Lebensmittelgruppen** zu einem Preis eingekauft wird, der etwa bei der **25. Perzentile** liegt“ (DGE 2008, S. 9). Damit ist gemeint, dass eine gesunde und aus ernährungswissenschaftlicher Sicht auch allen Menschen ohne besondere diätetische Anforderungen empfohlene Ernährung aus dem Regelsatz finanzierbar ist, wenn die Preise der eingekauften Lebensmittel im unteren Viertel der Preisstreuung liegen."

Seite 19 der Empfehlung des Deutschen Vereins (Hervorhebungen hinzugefügt)

<http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV%2025-08.pdf>

Auf „DGE 2008“ Seite 6 steht jedoch:

"4.1 Ermittlung der Lebensmittelpreise

Die Preise der Lebensmittel i (P_i) werden zuerst auf Haushaltsebene berechnet, indem die Ausgaben für Lebensmittel i (X_i) durch die vom Haushalt eingekaufte Menge (Q_i) geteilt werden.

Für die weiteren Berechnungen werden im Anschluss Mittelwerte und Perzentilen der Preise berechnet (10., 25., 75. und 90. Perzentile), um Unterschiede im Einkaufsverhalten der

Konsumenten zu spiegeln und zu berücksichtigen, ob Haushalte z.B. preisbewusst oder im Premiumsegment einkaufen."

<http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf> Seite 6

Die Berechnung von "Perzentilen der Preise" ist methodischer Unfug, da Konsumenten nur bedingt Einfluss auf die von ihnen zu bezahlenden Preise haben.

Es handelt sich um Daten aus der EVS 2003, genauer gesagt, aus dem Feinaufzeichnungsheft für Nahrungsmittel.

Diese Feinaufzeichnungshefte werden jedoch nicht das ganze Jahr über von den Haushalten geführt, sondern nur für 1 Monat.

Ein Haushalt, dessen **1-Monats-Frist** im Sommer läuft, hat somit z.B. beim Kauf von Tomaten deutlich niedrigere Ausgaben, als wenn dieser Haushalt im Winter aufzeichnen würde.

Eine Unterscheidung von Einkaufsstätten in "teuer" und "billig" ist daher an Hand derartiger EVS-Daten gar nicht möglich, durch die Auswertung von "Perzentilen der Preise" wird dieses jedoch suggeriert.

Somit ist auch eine Abstufung des Preis-Niveaus in „Perzentile“ unsinnig, wenn es um die ganz-jährige Versorgung von Haushalten mit Lebensmitteln geht.

Haushalte können im Winter keine Tomaten zu „Sommer-Preisen“ kaufen!

Auch wenn die Preis-Unterschiede nur durch die unterschiedlichen Preis-Höhen unterschiedlicher Einkaufsstätten bedingt wären, kann Hilfebedürftigen nicht zugemutet werden, nur zu unrealistischen Preisen einzukaufen (nämlich nur im Sommer, wenn die Tomaten billig sind), da auf Grund strikter Vorgaben des Gesetzgebers, Hilfebedürftige nur eingeschränkte Auswahl-Möglichkeiten bezüglich ihrer Einkaufsstätten haben.

Diese Tatsachen hätten vom Deutschen Verein entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Die vom Deutschen Verein vorgegebene Bedingung IMMER und ALLES zu Preisen bei der 25. Perzentile zu kaufen, ist daher gar nicht umsetzbar, wie u.a. das Beispiel Tomaten deutlich macht.

In der EVS 2003 nachgewiesene Ausgaben monatlich für „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.“ plus „Verpflegungsdienstleistungen“ von Ein-Personen-Haushalten:

Tabelle:	
1.1.3 Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige	EUR 262
1.1.4 Beamte	EUR 268
1.1.5 Angestellte	EUR 243
1.1.6 Arbeiter	EUR 230
1.1.7 Arbeitslose	EUR 186
1.1.8 Nichterwerbstätige	EUR 209
SGB-II / XII-Hilfebedürftige bekommen	EUR 138,48 bei EUR 359 Leistung

Das Finanzamt verlangt ab 2007 eine Versteuerung bei Voll-Verpflegung als Sachleistung in Höhe von **EUR 205,20**, d.h. einem SGB II / XII Hilfebedürftigen **fehlen** demgegenüber **fast EUR 70 monatlich**.

Der für das Finanzamt ab 2007 steuerlich relevante Preis beträgt:

für ein Mittagessen	EUR 2,67
für ein Abendessen	EUR 2,67
für ein Frühstück	EUR 1,50

Finanzamt-Pauschale (2007) für einen Tag für Verpflegung somit **EUR 6,84 täglich**.

Die Finanzamt-Pauschale (2007) liegt etwa in Höhe der **EUR 6,21** täglich (DGE 2008, Seite 8, Preise von 2003) für vollwertige Ernährung.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

3	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä. .	254
----------	--	------------

Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe):

Die in der EVS 1998 nachgewiesenen Ausgaben der Abteilung 03 für Bekleidung wurden auf 89 % gekürzt, da Hilfebedürftige (begrenzt) auf Gebrauchtbekleidung verwiesen werden könnten.

Weshalb Gebrauchtbekleidung billiger wird, wenn diese von „Hilfebedürftigen“ gekauft wird, ist der Drucksache nicht zu entnehmen.

Im Rahmen einer EVS werden zwar die Ausgaben für Bekleidung erhoben, nicht aber der Status „Neuware“ oder „Gebraucht-Bekleidung“. EVS 2003, Fragebogen, Fragenblock P

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Lediglich bei PKW wird zwischen „neu“ und „gebraucht“ bei der Beschaffung unterschieden (EVS 2003, Fragebogen Fragen M 01 / M 02)

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Wie bei einer derartigen Datenerhebung der Verordnungsgeber in Drucksache 206/04 davon ausgeht, in den im Rahmen der EVS erhobenen Daten für Bekleidung seien **keine Ausgaben** für „Gebraucht-Bekleidung“ enthalten, ist nicht ersichtlich.

Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb „Gebraucht-Bekleidung“ immer billiger sein soll, als „Neu-Ware“. Dafür gibt es keinerlei Beleg.

„Insgesamt hat sich nach Aussagen vieler Sortierbetriebe die Qualität der gesammelten Kleidung in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Der Anteil der noch verwendbaren Kleidung ist zurückgegangen, während der Anteil der nur noch für die Rohstoffverwertung geeigneten Textilien sowie insbesondere der als Restmüll zu entsorgende Anteil stark zugenommen hat. ... Nach der Sortierung wird die tragfähige Kleidung vom Sortierbetrieb in verschiedenen Vertriebswegen vermarktet. Für guterhaltene, modische Kleidung werden die höchsten Preise erzielt. Sie wird meist in Second Hand-Läden in Deutschland und Westeuropa verkauft. ... Für den Sortierbetrieb sind daher bei mehr als der Hälfte der von ihm sortierten Sammelware die Kosten höher als die Erlöse. Das bedeutet, dass jeder Sortierbetrieb mit dem Verkauf der Gebraucht Kleidung gleichzeitig auch das Sortieren und Verwerten der Recyclingartikel und die Entsorgung des Restmülls mit finanziert.“

<http://www.dienstleistungen-leder.de/altkleider-facts.php>

Ob „Maßkleidung, Pelze“ bei den Ausgaben der 20 % ärmsten Haushalten überhaupt anfallen, ist aus einer EVS nicht ersichtlich. EVS 2003 Fragebogen, Fragenblock P

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

6	Bekleidung und Schuhe .	67
7	Herrenbekleidung	13
8	Damenbekleidung	31
9	Bekleidung für Kinder (unter 18 Jahren)	1
10	Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe	0
11	Sonstige Bekleidung und Zubehör 2)	5
12	Schuhe und Schuhzubehör	13
13	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe	5

Die in der EVS 1998 nachgewiesenen Ausgaben der Abteilung 03 für Bekleidung und Schuhe wurden um mehr als DM 7 auf 89 % gekürzt, da Hilfebedürftige (begrenzt) auf Gebrauchtbekleidung verwiesen werden könnten, ohne dass ersichtlich ist, dass die Ausgaben der Referenzgruppe nicht bereits für Gebrauchtbekleidung waren.

Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung):

Strom

In Regelsatz / Regelleistung können nur solche Ausgaben eingeflossen sein, die in regelsatz-relevanten Positionen bei den erfassten Haushalten angefallen sind, d.h. im EVS-Fragebogen erfasst wurden.

Im Bereich der EVS-Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) ist der deutlich überwiegende Anteil nicht regelsatz-relevant und wird durch § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung <http://lexetius.com/SGB2/22>) geregelt.

Anstatt mit SGB II / SGB XII ein „neues“ System der Bedarfsdeckung zu schaffen, hat sich der Gesetzgeber entschieden, bekannte Probleme aus Zeiten der BSHG-Sozialhilfe beizubehalten und hat die Ausgaben für „Haushaltsenergie“ und „Reparatur der Wohnung“ für „regelsatz-relevant“ erklärt.

Hintergrund dieser Zuordnung sind Kostenstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern.

Somit behaupten Bund wie auch Länder, die Kosten für „Haushaltsenergie“ seien in der Regelleistung enthalten.

„Haushaltsenergie“ entpuppt sich als „Strom“.

Von den im Rahmen der EVS erfassten Ausgaben für Strom wurden von der Bundesregierung erhebliche Abzüge vorgenommen, da nach Ansicht der Bundesregierung die im Rahmen der EVS erfassten Haushalte mit Strom auch „Heizen“ und „Warmwasser bereiten“.

Derartige Behauptungen der Bundesregierung lassen sich mit Daten der EVS 1998 oder EVS 2003 jedoch nicht belegen, da weder „Heizen mit Strom“ noch „Warmwasserbereitung mit Strom“ im Rahmen der EVS abgefragt wurden.

Nur bei erfassten Haushalten, die tatsächlich mit „Strom heizen“ und / oder mit „Strom Warmwasser bereiten“, können Ausgaben für eine derartige Verwendung von Strom angefallen sein.

Ausgaben für „Heizen“ mit Öl, Gas, Kohle, ... sind nicht regelsatz-relevant, ebenso wenig „Warmwasserbereitung“ mit Öl, Gas, Kohle, ... und können deshalb **nicht** in Regelsatz / Regelleistung enthalten sein.

Da keine detaillierten Angaben zu den in der EVS 1998 erfassten Ausgaben vorliegen, muss auf die Ausführungen des BMAS zur EVS 2003 in Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Ausschussdrucksache 16(11)286, zurückgegriffen werden.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Von den 2.000 untersuchten **Ein-Personen-Haushalten** (Verstoß gegen § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII, BGBl I 2003, Seite 3022 <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1103s3022.pdf>) haben 1.976 Haushalte Stromkosten angegeben, d.h. 24 untersuchte Haushalte (entspricht 1,2 %) = hochgerechnet **28.000 Haushalte** haben **keinerlei Ausgaben für Strom**.

Diese 1.976 Haushalte, die Ausgaben für Strom in den Fragebogen eingetragen haben, haben für Strom durchschnittlich **EUR 27,74 monatlich** ausgegeben.

Wegen der 24 Haushalte, die keine Stromkosten angegeben haben, sinkt die „Durchschnittliche Wertangabe je Haushalt“ auf EUR 27,46 monatlich (Seite 20).

Die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen

der Sozialhilfe für Strom betragen somit nach Aussage des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales EUR 27,74 bzw. EUR 27,46 wenn man die Nicht-Melder mitzählt.

Für die Festsetzung von Regelsatz / Regelleistung wurden jedoch nicht diese statistisch von dieser nach Ansicht des BMAS zulässigen Referenzgruppe nachgewiesenen Ausgaben berücksichtigt.

Es wurden nur die Ausgaben der „1.866 Mieterhaushalte“ (Seite 20) berücksichtigt und deren Durchschnittsausgaben in Höhe von EUR 27,49 monatlich auf alle 2.000 Haushalte der Referenzgruppe Ein-Personen-Haushalte umgelegt.

Dadurch sinkt die „Durchschnittliche Wertangabe je Haushalt“ auf **EUR 25,59**, d.h. um EUR 1,90 monatlich, somit **um mehr als 6,9 %**.

Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass es neben „**Mieterhaushalte**“ (Seite 20) auch „**Eigentümerhaushalte**“ (Seite 21) gibt.

„Eigentümerhaushalte“ hatten Ausgaben für Strom in Höhe von **EUR 32,39 monatlich**, d.h. Ausgaben, die um EUR 6,80 monatlich, d.h. um **26,6 % über** den o.g. EUR 25,59 der „Mieterhaushalte“ liegen.

Die Ausgaben von „Mieterhaushalte“ und „Eigentümerhaushalte“ sind aber beide Bestandteil der von der Bundesregierung ausgewählten Referenzgruppe „Ein-Personen-Haushalte“.

Von den bereits auf lediglich EUR 25,59 monatlich gekürzten Ausgaben für Strom werden **zusätzlich 15 % abgezogen** (Seite 10).

Dieser Abzug in Höhe von 15 % des Wertes wird damit begründet, dass es in Deutschland auch Haushalte gibt, die mit Strom heizen.

Die für Heizung verbrauchte Strom-MENGE beträgt angeblich 15 % der Gesamt-Strom-MENGE in Deutschland.

Für Regelsatz / Regelleistung wird so getan, als ob der für Heizungs-Zwecke gelieferte Strom zum **gleichen Preis** geliefert würde, wie der „normale“ Strom. Dieses ist offenkundig unrichtig.

Im Übrigen fehlen jegliche Nachweise dafür, wie hoch der Anteil der Referenzhaushalte in der EVS 2003 ist, die überhaupt mit Strom heizen und welcher Anteil deren Strom-Kosten auf „Heizen“ entfällt.

Der Energie-Anteil in Regelsatz / Regelleistung entspricht somit eindeutig nicht der gesetzlichen Vorgabe: „Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“

Regelsatzverordnung § 2 Abs. 3 (BGBl I 2004 S. 1067

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl104s1067.pdf>)

Der Energie-Anteil in Regelsatz / Regelleistung entspricht somit auch nicht den statistisch erfassten Ausgaben der von der Bundesregierung ausgewählten Referenzgruppe „Ein-Personen-Haushalte“.

In Regelsatz / Regelleistung auf Basis EVS 2003 müssen somit **EUR 27,74 monatlich** eingerechnet werden und nicht nur **EUR 21,75**, sofern „Ein-Personen-Haushalte“ eine zulässige Referenzgruppe wäre.

Allein durch die Manipulation der EVS-Daten bei Strom **fehlen** Hilfebedürftigen in Regelsatz / Regelleistung bereits **mindestens EUR 5,99 monatlich**.

Die in der EVS 2003 **nachgewiesenen tatsächlichen** „Verbrauchsausgaben“ für Strom werden somit **um 21,6 % gekürzt**.

EVS 2003 Fragebogen "Kosten für Wohnen und Energie"

Die **gesamten Energie-Kosten** eines Haushalts werden in L 4 eingetragen.

Die STROM-Ausgaben eines Haushalts werden in L 4 02 eingetragen.

The screenshot shows a PDF document with the following content:

Laufende Kosten für	Grundvermögen	01			
	nicht selbstgenutztes Grundvermögen	02			
Instandsetzung eigener Gebäude		03			
Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnungen		04			

L 4 Energiekosten für Mieter sowie für Eigentümer von selbstgenutztem und nicht selbst genutztem Grundvermögen

Energiekosten für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnung	Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)	01			
	Strom (auch Solarenergie)	02			
	Gas	03			
	Heizöl	04			
	Sonstige Brennstoffe	05			

L 5 Erwerb und Finanzierung von Grundvermögen, (Erb-) Pachten

Kauf von Grundstücken, Gebäuden und Eigentumswohnungen, Garagen; Ausgaben für Haus- und Garagenbau u.ä.		01			
Tilgung sowie Verzinsung von Baudarlehen und Hypotheken		02			
darunter: Zinsen für Baudarlehen u. Hypotheken		03			
Erbpachten, Pachten für Gärten und andere Grundstücke		04			

Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 EVS 2003, Heft 7: Anhang 1

Statistisches Bundesamt, Fachserie 15, EVS 2003, Anhang 1, Seite 100 von 207

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Es werden lediglich **EUR-Beträge** für drei aufeinander folgende Monate erhoben., damit Verstoß gegen § 1 Nr. 2 Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, vom 11. Januar 1961 (BGBl. III Gliederungs-Nr. 708-6) (Hervorhebung hinzugefügt):

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVs_LWR.property=file.pdf

„Erhebungen, die **sich jeweils auf ein Jahr** beziehen, bei Haushalten aller Bevölkerungskreise.“

Eine **Erfassung von Strom-Verbrauchs-Mengen (z.B. in kWh) erfolgt nicht mehr.**

Damit Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Nr. 2a Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, vom 11. Januar 1961, (BGBl. III Gliederungs-Nr. 708-6) (Hervorhebung hinzugefügt):

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/AZ/ZD/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaftsrechnungen/655_GEVs_LWR.property=file.pdf

„§ 2

(1) Die Erhebungen nach § 1 erfassen folgende Tatbestände:

1.,

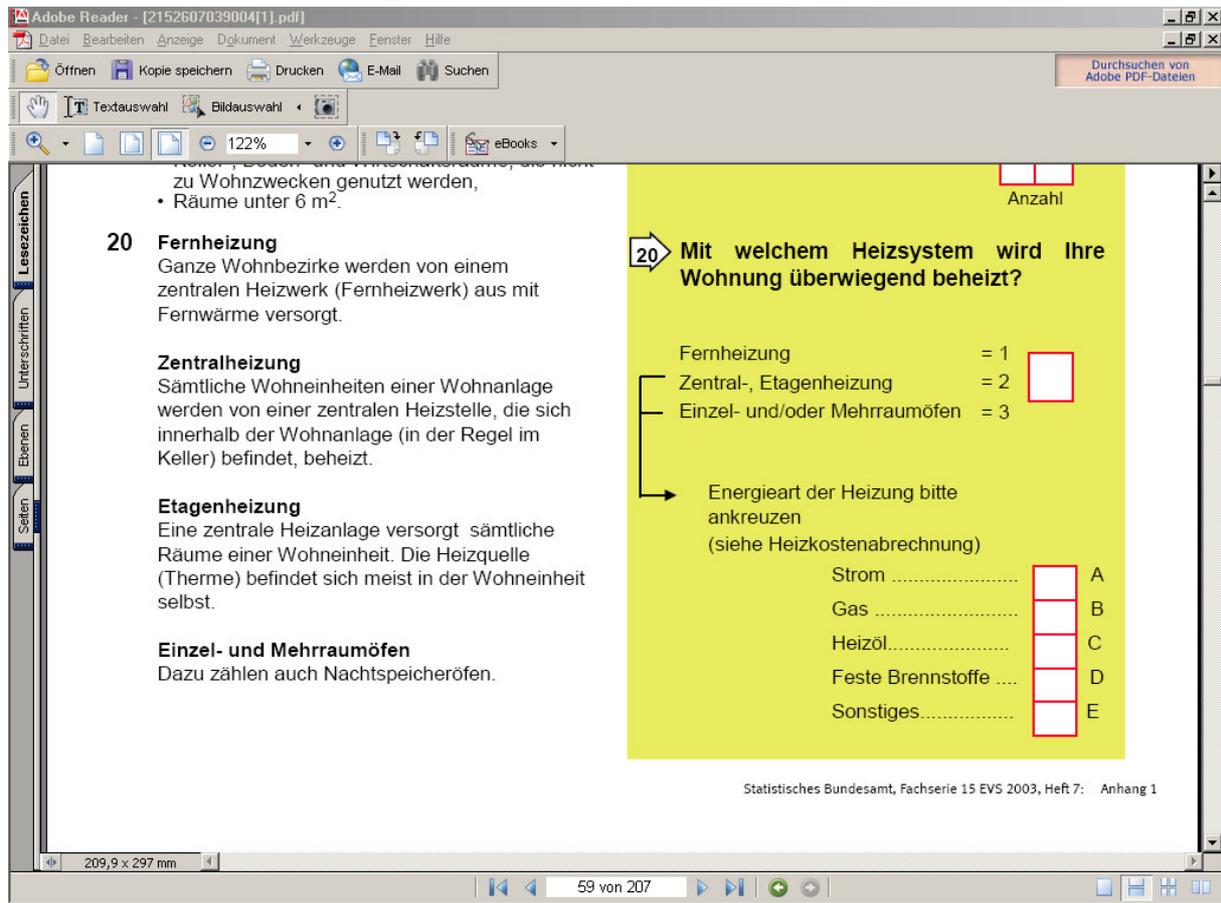
2. die Verwendung der Einnahmen für

a) den privaten Verbrauch (**nach Art, Menge und Betrag**),

...“

Es wird bei der EVS 2003 überhaupt nicht gefragt, wofür der Strom verbraucht wird, ob für Heizen, Beleuchtung, PC-Betrieb oder Staubsaugen. Der 15 %-Abzug ist somit reine Willkür.

Bei der EVS 2003 wird in Frage 20 nach dem „Heizsystem“ der Wohnung gefragt, **nach der Energieart für die Bereitung von Warmwasser wird nirgends gefragt.**



Statistisches Bundesamt, Fachserie 15, EVS 2003, Anhang 1, Seite 59 von 207

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Bei „**Strom**“ muss man unterscheiden:

Strom-Verbrauch nach MENGE muss getrennt werden von den dafür entstehenden KOSTEN

Die Aussagen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VdEW) (jetzt: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, BDEW) beziehen sich auf die für die zu den jeweiligen Zwecken verbrauchten Strom-MENGEN (Angaben sind in kWh).

Der 15 %-Abzug für die Bemessung des Regelsatzes erfolgt aber von den Strom-AUSGABEN der Referenz-Haushalte, d.h. den Strom-KOSTEN (in EUR)

Nur wenn es KEINE UNTERSCHIEDE beim Strom-PREIS für die jeweiligen Einsatz-Zwecke geben würde, wäre es zulässig, ANTEIL an Strom-MENGE (kWh) mit ANTEIL an Strom-KOSTEN (EUR) gleichzusetzen.

Strom für Heizungs-Zwecke wird aber tendenziell in NACHT-SPEICHER-HEIZUNGEN eingesetzt, weil es eine erhebliche Preis-Differenzierung gibt, d.h. der Strom-PREIS für HEIZUNGS-Strom ist deutlich NIEDRIGER als der Strom-Preis für andere Einsatz-Zwecke.

TAG-Strom ist 50 % TEURER als NACHT-Strom:

"natürlich ist Nachtstrom (aufgerundet ca. 0,12 €) billiger als Haushaltsstrom (aufgerundet ca. 0,18 €)."

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/forum/thread.asp?FacId=865003>

"Energieart der Heizung" ist im EVS-Fragebogen abgefragt worden (Frage 20), jedoch nicht, der Ausgaben-ANTEIL an den GESAMT-Strom-Kosten dieser Haushalte.

Die Begründung für den 15%-Abzug von den Strom-KOSTEN (EUR) bezieht sich auf den Anteil an der GESAMT-Strom-MENGE (kWh), die in DEUTSCHLAND angeblich für Heizungs-Zwecke verbraucht wird.

Wie hoch der Anteil der Strom-KOSTEN für Heizungszwecke bei der EVS-Referenzgruppe war, wurde jedoch nicht ermittelt.

Außerdem erfolgt die Speisung von Strom-Heizungen tendenziell mit BILLIGEREM NACHT-Strom, weshalb die benutzten Heizgeräte auch als NACHT-SPEICHER-Heizungen bezeichnet werden.

Wenn der NACHT-Strom NICHT DEUTLICH BILLIGER wäre, als normaler TAG-Strom, würde sich die NACHT-SPEICHERUNG finanziell nicht rentieren.

Auch wenn 15 % der Strom-MENGE der Referenzgruppe für Heizung eingesetzt würde (wofür es jedoch keinerlei Beleg gibt), wäre ein Abzug von 15 % der KOSTEN sachlich **NICHT zu RECHTFERTIGEN**, da der Kosten-ANTEIL deutlich UNTER 15 % liegen würde.

Eine **Warmwasser-Pauschale** ist **nicht** aus der EVS ableitbar.

Die EVS ist aber das einzig zulässige, gesetzlich vorgeschriebene, Referenzsystem (§ 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII, BGBI 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl103s3022.pdf>).

Eigenmächtige Kürzungen von Regelsatz / Regelleistung sind somit **systemfremd** und folglich **rechtswidrig**.

Selbst wenn man behaupten würde, EUR 6,22 (BSG: 30 % von EUR 20,74, d.h. Anteil wie zu BSHG-Zeiten mit Strom-Zuteilungs-Menge, **BSG, B 14/11b AS 15/07 R** <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2008-2&nr=10401&pos=10&anz=28>) seien eine irgendwie nachweisbare Kostengröße, die für die Aufbereitung von Warmwasser entstünde, könnte eine EVS-system-gerechte Berücksichtigung derartiger Kosten lediglich in **reduzierter** Form erfolgen.

Lt. BMAS-EVS Seite 21 sind für **1079** Haushalte „**Warmwasserkosten**“ nachgewiesen und zwar in der Position „0455 000 Fern- / Zentralheizung und **Warmwasser** (auch Umlagen)“, somit könnten lediglich **für die restlichen maximal 921 Haushalte** „Warmwasserkosten“ irgendwo anders im Rahmen der EVS erfasst worden sein (z.B. bei den Strom-Ausgaben) und dadurch in Regelsatz / Regelleistung gelangt sein.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Die EVS-Position „0455 000 Fern- / Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)“ ist **nicht regelsatz-relevant**.

Somit würde die Warmwasserpauschale in Regelsatz / Regelleistung auf (EUR 6,22 X 921 Haushalte / 2000 Haushalte =) **maximal EUR 2,86 monatlich** sinken.

Die tatsächlichen Kosten der Warmwasser-Bereitung in Ein-Personen-Haushalten liegen nach Untersuchungen der Energieagentur NRW jedoch bei **lediglich 15 %** und nicht bei 30 %.

Pressemitteilung der Energieagentur NRW vom 06.04.2006: (Hervorhebungen hinzugefügt)
<http://www.ea-nrw.de/infopool/page.asp?InfoID=4106>

„So gilt für Single-Haushalte, die am stärksten vom Durchschnitt aller Haushaltsgrößen abweichen: In den sechs Bereichen

Kühlen	(17,8 %),
Warmwasser	(15,0 %),
Büro	(14,6 %),
TV/Audio	(13,6 %),
Beleuchtung	(10,1 %)
und Kochen	(7,6 %)

zahlt sich energiebewusstes Kauf- und Nutzerverhalten besonders deutlich aus – diese Bereiche machen in Single-Haushalten fast vier Fünftel des Stromverbrauchs aus (78,7 %).

Dagegen lässt sich durch eine Optimierung der Bereiche

Umwälzpumpe	(4,4 %),
Gefrieren und Diverses	(je 3,8 %),
Waschen	(3,7 %),
Trocknen	(3,3 %)
und Spülen	(2,3 %)

die Stromrechnung kaum spürbar reduzieren.“

Strom-Ausgaben für "Heizen" können nur als Teil von "**Diverses**" erfasst worden sein und somit lediglich **weniger als 3,8 %** der Strom-Ausgaben von Ein-Personen-Haushalten ausmachen.

Die Bundesregierung hat somit auch für „Heizen mit Strom“ einen **deutlich überhöhten Betrag** in Höhe von **15 %** der Strom-Ausgaben in Abzug gebracht.

Der Anteil für die **Warmwasserbereitung** beträgt **lediglich 15 % und nicht 30 %**.

Die 30 % des BSG stammen aus Zeiten des BSHG, wo Hilfebedürftigen 30 % der damaligen Strom-Menge für die Bereitung von Warmwasser zugestanden wurde.

„Mangels anderer Anhaltspunkte greift der Senat daher auf die Empfehlung des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1991 zurück, nach der auf der Grundlage verschiedener Modellrechnungen die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30 % des im sozialhilferechtlichen Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen sind“

BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R, Rz. 26

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2008&nr=10401&pos=5&anz=23>

Damit reduzieren sich die EUR 6,22 des BSG (das sich auf Warenkorb-Zuteilungen zu BSHG-Zeiten beruft, als es **148 kWh Strom pro Monat** gab) auf lediglich **EUR 3,11 monatlich**.

Eine **rechtskonforme und realitätsnahe** Warmwasserpauschale in Regelsatz / Regelleistung könnte daher lediglich (EUR 3,11 X 921 Haushalte / 2000 Haushalte =) **maximal EUR 1,43 monatlich** betragen.

Die BSG-Entscheidung **B 14/11b AS 15/07 R** <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2008&nr=10401&pos=5&anz=23> enthält in **Randziffer 26** den Berechnungs-Modus für die Höhe des jeweiligen Abzugs für Warmwasser-Bereitung in Bezug auf die jeweilige Höhe der Regelleistung und in **Randziffer 25** eine Tabelle mit den jeweiligen Abzugs-Beträgen bei Regelleistung in Höhe von EUR 345 und EUR 347.

Als Reaktion auf diese Entscheidung des BSG hat das BMAS mit Schreiben vom 04. August 2008 II b 5-29101/1 <http://www.harald-thome.de/media/files/BMAS-04.08.2008.pdf> die Bundesagentur für Arbeit angewiesen und die zuständigen Ministerien der Länder aufgefordert, sich über die Rechtsprechung des BSG für Zeiträume ab 01. Juli 2007 **hinwegzusetzen** und **ca. 4,8 % höhere Abzüge** für die Bereitung von Warmwasser vorzunehmen.

Das BMAS hat seinen **Widerstand** gegen die Rechtsprechung des BSG mit Schreiben vom 18. Mai 2009 II b 5-29101/1 bekräftigt <http://www.harald-thome.de/media/files/090518-Warmwasser.pdf> und auch für Zeiträume ab 01. Juli 2009 zu überhöhten Abzügen für die Kosten der Bereitung von Warmwasser aufgerufen.

Der 4. Senat des BSG hat sich in seiner Entscheidung **B 4 AS 8/09 R** vom 22.09.2009 der Ansicht des 14. Senat des BSG **B 14/11b AS 15/07 R** angeschlossen

„Hinsichtlich der Berechnung der Warmwasserkosten hat sich der Senat für den hier streitigen Monat Januar 2008 der Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R - angeschlossen.“

Bundessozialgericht - B 4 AS 8/09 R

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2009&nr=11145>

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Bundesagentur für Arbeit (ALG II-Leistungsbescheide) angewiesen, die vom Gesetzgeber in **§ 41 Abs. 2 SGB II** normierte Rundungs-Vorschrift bei den Leistungen für Kosten der Unterkunft und Sanktionen **nicht anzuwenden**.

„Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“

§ 41 Abs. 2 SGB II (BGBl I 2003, Seite 2954

<http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl103s2954.pdf>)

„Hinsichtlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung steht der Regelung des § 41 Abs. 2 SGB II die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gegenüber, nach der die tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen sind. Hier gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Andernfalls könnte sich

eine relevante Unterdeckung der Kosten der Unterkunft ergeben (Beispiel: 5-Personen-BG; Unterkunfts-kosten 662 Euro; daher kopfteilige Kosten 132,40 Euro. Bei einer Rundung würden der Bedarfsgemeinschaft Leistungen in Höhe von zwei Euro unter den nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu erbringenden tatsächlichen Aufwendungen erbracht).

Sanktionsbeträge sind nicht zu runden.

Diese Regelungen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt.“
Bundesagentur für Arbeit, Kundenreaktionsmanagement, eMail-Antwort, 11. August 2009

Fragebogen des Statistischen Bundesamtes zur EVS 2003

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Statistisches Bundesamt, Auswertungen der EVS 2003

http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=0000000100044jx0nlmH000125441322&cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp&action=newsearch&op_EVASNr=startswith&search_EVASNr=632

Es wurden somit nur Ausgaben für "Strom" erfasst, unabhängig davon, was mit dem Strom gemacht wird und aus welchen "Bestandteilen" die Strom-Ausgaben bestehen.

Außerdem wurde vom BMAS unterstellt, dass **Eigentümer-Haushalte ihren Strom kostenlos** bekommen.

Lt. § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (BGBI 1 2003, Seite 3022) ist aus der EVS die Referenzgruppe "**Haushalte**" auszuwerten. <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl103s3022.pdf>

Lt. Ausschuss-Drucksache 16(11)286 wurde die Referenzgruppe „**Ein-Personen-Haushalte**“ ausgewertet, also eine gesetzlich nicht zulässige Referenzgruppe. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Aus der Referenzgruppe „**Ein-Personen-Haushalte**“ wurden bei den Strom-Ausgaben der „**Eigentümer-Haushalte**“ deren tatsächlichen Ausgaben (EUR 32,39 monatlich) eliminiert und als **kostenlose Lieferung** gewertet.

Somit gibt es für die Begrenzung des Regelsatzes auf EUR 331 / 345 / 347 / 351 / 359 keine Rechtsgrundlage im SGB XII (BGBI 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl103s3022.pdf>).

Heizungsart der 35.127,7 Mio. Wohnungen in Deutschland (2002):

Fernheizung =	13,7 %
Block-/Zentralheizung =	69,2 %
Etagenheizung =	7,9 %
Einzel- oder Mehrraumöfen =	9,1 %
Wohnungen ohne Angabe =	0,1 %

http://www.schader-stiftung.de/docs/we_nach_heizungsart.pdf

Da die Brauchwassererwärmung in den meisten Fällen über Block-/Zentralheizungen (69,2 %), über Etagenheizungen (7,9 %) und auch Fernheizungen (13,7 %) erfolgt, kann sich die elektrische Brauchwassererwärmung nur auf die Wohnungen mit Einzel- und Mehrraumöfen beziehen (9,1 %) und auf die Fälle, in den die Fernheizungen und die Etagenheizungen nicht auch das Brauchwasser erwärmen.

Insofern kann die **elektrische Brauchwassererwärmung** sich nur auf **ca. 20 % der gesamten Wohnungen** in Deutschland beziehen.

Im **Siebenten Existenzminimumsbericht der Bundesregierung** geht die Bundesregierung von einem Anteil für die Bereitung von Warmwasser in Höhe von 25 % der Heizkosten aus:

„4.1.3 Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 2003 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im gesamten Bundesgebiet. Danach betragen die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und Warmwasser von Alleinstehenden 49 Euro und von kinderlosen Paaren 61 Euro. Da aber die **Kosten für die Warmwasserbereitung**

schon in den Leistungen enthalten sind, die mit den Regelsätzen abgegolten werden, wird eine Pauschale von **25 Prozent in Abzug** gebracht. Somit verbleiben monatliche Beträge von 37 Euro für Alleinstehende und 46 Euro für Ehepaare.“ Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht) (Hervorhebungen hinzugefügt)

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53848/sid_4E21A2DC64828CD3C5B3EF928A9EBB0D/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Familie_und_Kinder/Familienleistungen/126_Existenzminimum_anl.property=publicationFile.pdf

Anfragen beim Bundesministerium für Finanzen zur **Datengrundlage** des Abzugs in Höhe von 25 % von den Heizkosten blieben bislang **unbeantwortet**.

Im Rahmen der EVS 2003 wurde nach der Energieart der Warmwasserbereitung **nicht** gefragt.

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00100001000041e611NP000000rIEPHInSOk7t9VrvJwygDg--&cmspath=struktur.vollanzeige.csp&ID=1017774>

Sofern ein befragter Haushalt Kosten für die Warmwasserbereitung hat, müsste er diese Kosten im Fragebogen in Feld L 4 01 "Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (einschließlich Umlagen) (Seite 100) eintragen und auch dort wären die Kosten für die Bereitung von Warmwasser nicht separat erfasst und **diese Position ist nicht-regelsatz-relevant, d.h. nicht in Regelsatz / Regelleistung enthalten**.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Wie man dann auf die Idee kommen kann, Kosten für die Bereitung von Warmwasser seien komplett in den Strom-Kosten enthalten und müssten deshalb von diesen abgezogen werden (30 %), ist nicht ersichtlich.

Der 25 %-Abzug von den Heizkosten des Bundesfinanzministeriums ist genau so wenig mit empirischen Daten zu begründen, wie die Übernahme des 30 %-Anteils aus der Strom-Mengen-Zuteilung des BSHG-Warenkorbs.

VDEW: Strom-Verbrauch für Warmwasser-Bereitung 1985

„Haushaltsstromverbrauch 1985 Bundesrepublik Deutschland nach Anwendungen

1985	Mio kWh	%
Gesamt	97108	100,0
Elektro-Speicherheizung	20640	21,3
Elektrische Direktheizung	3438	3,5
Warmwasserbereitung	12151	12,5
Beleuchtung	6668	6,9
Kühlschränke	12299	12,7
Gefriergeräte	10 600	10,9

Quelle: VDEW 1987“

Drucksache 11/6727 Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Seite 9 (Hervorhebungen hinzugefügt) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/067/1106727.pdf>

„1.2 Beheizte Wohnungen

Heizstrom ist noch vor Fernwärme und Kohle der dritte wichtige Energieträger als Hauptheizung in den Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Beheizung der Wohnungen nach Energieart 1985 Bundesrepublik Deutschland (in %)

Kohle, Koks, Brikett	7,9
Heizöl	45,0
Erdgas, Stadtgas	25,2
Flüssiggas	0,8
Strom	11,4
Fernwärme	7,1
sonstige	2,6

Quelle: VDEW 1987“

Drucksache 11/6727 Deutscher Bundestag -11. Wahlperiode, Seite 9 (Hervorhebungen hinzugefügt) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/067/1106727.pdf>

Wie man da auf 30 % der Strom-Kosten für Warmwasserbereitung kommen kann, ist nicht ersichtlich.

Vorliegend ist ausschließlich relevant, wie hoch die Ausgaben der **EVS-Referenz-Haushalte** ist, **nicht** irgendwelche Bundes-Durchschnitte.

Anzahl Personen im Haushalt	durchschnittlicher Jahresstromverbrauch (kWh)
1	2.000
2	3.100
3	3.908
4	4.503
5	5.257
6	5.764

Erhebung der Energieagentur NRW

http://www.ea-nrw.de/database/data/datainfopool/prozentuale_anteile_tabelle.pdf

Wie viel Strom „gibt“ es tatsächlich?

Nach Aussage der Bundesregierung reichen EUR 21,75 für **100 kWh bis 120 kWh Strom** im Monat:

„Mit dem jetzt in Ansatz gebrachten monatlichen Betrag von **21,75 €** für Haushaltsenergie kann ein Ein-Personenhaushalt in Abhängigkeit von den Kosten für eine kWh einen Stromverbrauch **zwischen 1200 kWh und 1450 kWh** finanzieren.“ BMAS / Abteilung V, 23. August 2006, Fragen / Antworten zur neuen Regelsatzbemessung im SGB XII, Antwort auf Frage 7, Seite 4 (Hervorhebungen hinzugefügt)

http://www.bmas.de/portal/2478/property=pdf/fragen_antworten_zur_neuen_regelsatzbemessung.pdf

Es mag sein, dass mit EUR 21,75 eine derartige Strom-Menge (100 kWh bis 120 kWh monatlich) finanziert werden kann, allerdings verlangen Energie-Lieferanten gewöhnlich **zusätzliche Zahlungen** für Grund-Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Lieferung irgendwelcher Strom-Mengen (zu denen sich das BMAS geäußert hat) anfallen.

Derartige Grund-Gebühren lassen sich mit dem vom BMAS zuerkannten Betrag **nicht** finanzieren (dieses wird vom BMAS auch nicht behauptet, die Tatsache wird einfach ignoriert), wobei der vom BMAS zuerkannte Betrag zudem noch um die angeblichen Kosten für die Bereitung von Warmwasser reduziert wird.

Bei realitätsgerechter Betrachtung ergibt sich somit folgendes Bild:

Nach Abzug von EUR 6,22 (30 % für Warmwasser-Bereitung) von EUR 20,74 (Haushaltsenergie) blieben für die Deckung des Strom-Bedarfs lediglich EUR 14,52 monatlich, dafür gab es damals 47,79 kWh:

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert
Regelleistung lt. EVS 1998 Hochrechnung auf 01.07.2003 minus BSG / DV EUR 6,22 brutto 16 % MWSt	14,52	12	174,24 EUR Brutto 24,03 EUR MWST
			150,21 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60 EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			74,61 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301 EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			573,46 kWh
Divisor		12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			47,79 kWh

Stadtwerke Osnabrück, Preise 2. Halbjahr 2005

Hilfebedürftigen standen somit monatlich lediglich **47,49 kWh Strom** zur Verfügung.

Zu BSHG-Zeiten waren es noch **148 kWh**.

Regelsatz-relevanter Anteil der Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung 8 %.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

14	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	610
-----------	--	------------

Abteilung 05 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände):

Ob bei den 20 % ärmsten Haushalte tatsächlich Ausgaben für „Camping und Kunstgegenstände“ anfallen, die die in der EVS 1998 erfassten Ausgaben der Abteilung 05 um 13 %, somit über DM 7, sinken lassen, darf bezweifelt werden.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

18	Innenausst., Haushaltsgeräte und -gegenstände .	57
19	Möbel und Einrichtungsgegenstände	13
20	Teppiche und andere Bodenbeläge	2
21	Kühl- und Gefriermöbel	0
22	Sonstige größere Haushaltsgeräte	9
23	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	3
24	Heimtextilien	4
25	Sonstige Gebrauchsgüter f. d. Haushaltsführung	8
26	Verbrauchsgüter f. d. Haushaltsführung	9
27	Dienstleistungen f. d. Haushaltsführung	6

Abteilung 06 (Gesundheitspflege)

Der Abzug von 36 % (ca. DM 13) der tatsächlichen Ausgaben der Abteilung 06 (Gesundheitspflege) wird mit „über Zuzahlungen hinausgehende unmittelbare ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen und Stationäre Gesundheitsdienstleistungen“ begründet.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

28	Gesundheitspflege .	35
29	Gebrauchsgüter f. d. Gesundheitspflege	6
30	Verbrauchsgüter f. d. Gesundheitspflege	16
31	Dienstleistungen f. d. Gesundheitspflege	13

Abteilung 07 (Verkehr):

Aus der Abteilung 07 (Verkehr) werden die Ausgaben nur zu 37 % berücksichtigt, da Kosten für Kraftfahrzeuge und Motorräder nicht regelsatz-relevant seien.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

32	Verkehr	94
33	Kraftfahrzeuge	0
34	Kraft- und Fahrräder	0
35	Ersatzteile und Zubehör	4
36	Kraftstoffe und Schmiermittel	24
37	Wartung, Reparaturen an Kfz, Kraft-u. Fahrrädern	8
38	Garagen- und Stellplatzmieten	3
39	Sonstige Dienstleistungen	2
40	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	37

Der sich aus den 37 % regelsatz-relevantem Anteil ergebende Betrag in Höhe von DM 34,90 liegt **deutlich unterhalb der nachgewiesenen Ausgaben** für „Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen“ in Höhe von DM 37.

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stehen somit weniger Mittel bereit, als die EVS-Referenz-Haushalte dafür ausgegeben haben.

Für die Nicht-Berücksichtigung der Kosten für PKW und Motorräder erfolgt kein Ausgleich bei den Kosten für ÖPNV, somit werden die Mobilitätskosten der Hilfebedürftigen nicht gedeckt.

Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung):

Die statistisch nachgewiesenen Ausgaben werden lediglich zu 64 % berücksichtigt, um damit die Grundgebühren für ein Festnetz-Telefon und einen durchschnittlichen Verbrauch an Gesprächsgebühren zu decken. Internetzugangskosten werden nur teilweise berücksichtigt, da Alleinstehende Hilfebedürftige auch in Schulen und Internetcafés die Möglichkeit zur Internetnutzung hätten.

Dieses darf bezweifelt werden, insbesondere deshalb, weil die Kosten für „Internetcafés“ nicht als regelsatz-relevant eingestuft wurden.

Da nach Aussage der Bundesregierung **„Internetzugangskosten [nur] teilweise berücksichtigt“** (Seite 8) wurden, ist die heimische Internet-Nutzung für Hilfebedürftige nicht bezahlbar.

Handys werden als zu teuer bezeichnet.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

41	Nachrichtenübermittlung .	64
42	Telefon-, Faxgeräte, Anrufbeantworter	3
43	Dienstleistungen f. d. Nachrichtenübermittlung	61

Die regelsatz-relevanten 64 % reduzieren die Ausgaben von DM 64 auf lediglich **DM 40,70** und liegen damit deutlich unter den **DM 61 monatlich** für „Dienstleistungen f. d. Nachrichtenübermittlung“ zu denen die Gesprächsgebühren gehören.

Telefon in der BMAS-EVS 2003:

Ausgaben für „Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme“ wurden von 1695 Haushalten gemacht, das sind 84,75 % der untersuchten 2000 Haushalte. Die Ausgaben der Angaben-machenden 1695 Haushalte werden auf alle 2000 Teilnehmer der Befragung umgelegt. Von den nachgewiesenen Ausgaben der 1695 Haushalte von durchschnittlich EUR 27,46 monatlich werden somit nur 84,75 % anerkannt, d.h. lediglich EUR 23,22 monatlich. Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Ausschuss-Drucksache 16(11)286, Seite 22

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

„Bei der EVS 1962/63 hatten erst 14% der Haushalte einen eigenen Telefonanschluss. Ende der 80er Jahre (1988: 93%) war das Telefon als Kommunikationsmittel aus westdeutschen Haushalten nicht mehr wegzudenken und im Jahr 2003 (99%) quasi überall vorhanden. Im Vergleich dazu fand die Verbreitung von Telefonen in ostdeutschen Haushalten später, dafür aber deutlich rascher statt: 1993 besaßen 49% der Haushalte in den neuen Ländern ein Telefon, 2003 waren es 98%.“

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 044 vom 28. Januar 2004

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2004/01/PD04_044_632.templateId=renderPrint.psml

Lt. Statistischem Bundesamt verfügen **ca. 99 % aller Haushalte** über einen Telefonanschluss, in der BMAS-EVS 2003 tauchen jedoch nur bei 84,75 % der Haushalte Ausgaben auf.

„Insgesamt waren Anfang 2003 1,6 Mill. bzw. 4% aller Privathaushalte in Deutschland mit Mobiltelefonen ausgestattet, ohne zusätzlich über Festnetzanschlüsse zu verfügen. Am höchsten war dabei der Anteil dieser Haushalte bei den Arbeitslosen (13%), gefolgt von den Arbeiterhaushalten (7%). Am niedrigsten lagen die Anteile bei den Selbstständigen und Rentnern (jeweils 2%).“

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 221 vom 14. Mai 2004

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2004/05/PD04_221_ikt.templateId=renderPrint.psml

Die fehlenden 15,25 % der untersuchten Haushalte der BMAS-EVS verfügen somit offenbar ausschließlich über einen Mobilfunk-Telefonanschluss, dafür anfallende Kosten werden jedoch für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung nicht berücksichtigt.

Begründung des BMAS:

„Mobilfunkdienstleistungen werden in der EVS 2003 zwar getrennt ausgewiesen, sind aber gleichwohl nicht zu berücksichtigen, da Sozialhilfeempfänger nicht Telefonleistungen sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk zuzugestehen sind.“

Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 16(11)286, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Seite 14

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Die Begründung des BMAS setzt voraus, dass **alle Haushalte der EVS-Referenzgruppe sowohl Festnetz- als auch Mobilfunk-Anschlüsse haben**.

Aus der BMAS-EVS geht eindeutig hervor, dass **15,25 %** der untersuchten Haushalte **keinerlei Ausgaben** für Festnetz-Telefonie hatten, sodass zumindest aus diesem Personenkreis keinerlei „Doppel-Erfassung“ von Ausgaben möglich wäre.

Eine alternative Berücksichtigung der Kosten eines Festnetz-Anschlusses erfolgt nicht.

Die in der BMAS-EVS nachgewiesenen Kosten pro Haushalt mit Angabe der Code-Nr. für Festnetz-Telefonie betragen **EUR 27,46**, die Kosten für Handy-Nutzung jedoch **nur EUR 25,80**.

D.h. die Kosten für die **Handy-Nutzung** liegen mehr als **6 % unter** (!!!) den Kosten für Festnetz-Telefonie.

Beispiel:

Würden die Anbieter von Festnetz-Telekommunikationsdienstleistungen die monatliche Grundgebühr um **EUR 10,00 erhöhen** (neuer Wert für „Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.“ EUR 37,46) und würden als Folge 695 bisherige Festnetz-Kunden ihre Festnetz-Anschlüsse kündigen, um ausschließlich das nachweislich billigere Mobilfunk-System zu nutzen, so würde der Regelsatz-relevante Betrag für „Telefon“ in der BMAS-EVS um über 19 % sinken und zwar von EUR 23,22 auf **ca. EUR 18,73** monatlich, obwohl die tatsächlichen Kosten der jetzt billiger telefonierenden Handy-Haushalte bei **EUR 25,80** liegen.

Je mehr Haushalte aus Kostengründen auf einen Festnetz-Telefonanschluss verzichten, desto niedriger werden Regelsatz / Regelleistung.

Mit bedarfs-orientierter Leistungsgewährung hat so etwas nichts zu tun.

EVS 2008: "Bezogen auf das Haushaltsnettoeinkommen ist festzustellen, dass bei geringem monatlichem Nettoeinkommen der Anteil der Haushalte mit **Handy ohne Festnetz** am höchsten ist. In der **untersten** Einkommensklasse bis 900 Euro lag der Anteil bei **23%** gegenüber 3% in den Einkommensklassen ab 2 600 Euro. Diese Struktur spiegelt sich auch bei der Betrachtung der sozialen Stellungen wider: 21% der Arbeitslosenhaushalte, 11% der Arbeitnehmerhaushalte sowie 6% der Selbstständigenhaushalte besaßen **ausschließlich Mobiltelefone und keinen festen Telefonanschluss mehr.**"

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 184 vom 14. Mai 2009 (Hervorhebungen hinzugefügt)
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/05/PD09_184_632.templateId=renderPrint.psm

Bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungs-Systematik für Regelsatz / Regelleistung wird der Betrag für „Telefon“ im neuen Regelsatz (Basis EVS 2008) niedriger ausfallen als bisher, weil weniger Haushalte der EVS-Referenzgruppe überhaupt noch einen Festnetz-Telefon-Anschluss hatten

Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)

Es werden lediglich 42 % der nachgewiesenen Ausgaben als regelsatz-relevant akzeptiert, da die **ärmsten** 20 % der Ein-Personen-Haushalte auch Ausgaben für Wohnwagen, **Sportboote** und **Segelflugzeuge** gehabt haben sollen. (Drucksache 206/04, Seite 9
http://www.bundesrat.de/cln_099/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/206-04.pdf)

Die Ausgaben für Rundfunk und Fernsehgeräte werden nur zu 50 % anerkannt, weil Hilfebedürftige Gebrauchgeräte kaufen sollen.

Ob die Referenzgruppe „**Gebrauchtgeräte**“ gekauft hat oder „**Neuware**“, ist aus der EVS **nicht ersichtlich**. Abzüge sind daher nicht zulässig, wurden aber trotzdem vorgenommen.

Ausgaben für „Informationsverarbeitungsgeräte einschließlich Software“ werden nur zu 40 % anerkannt, weil „bereits ein beachtlicher Gebrauchtgerätemarkt mit kostengünstigen, aber angemessenen Waren besteht“ (Drucksache 206/04, Seite 9 http://www.bundesrat.de/cln_099/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/206-04.pdf)

Weshalb nicht die Referenzgruppe, d.h. die **ärmsten** 20 % der Ein-Personen-Haushalte, sondern „**reichere**“ Haushalte, bereits auf diesem „**beachtlichen Gebrauchtgerätemarkt**“ gekauft hat und somit die Gebraucht-Geräte-Preise in der EVS erhoben wurden, ist aus der Drucksache nicht ersichtlich.

Bei der EVS-Erhebung wird **nicht** zwischen „**neu**“ und „**gebraucht**“ unterschieden (Ausnahme: PKW) EVS 2003, Fragebogen, Fragen M 01 / M 02.

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur.vollanzeige.csp&ID=1017774>

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

44	Freizeit, Unterhaltung und Kultur.....	167
45	Rundfunkempfangsgeräte u.Ä.	3
46	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	0
47	Foto-, Filmausrüstungen und optische Geräte	3
48	Datenverarbeitungsgeräte und Zubehör	7
49	Bild- und Tonträger	7
	Sonstige langlebige Gebrauchsgüter und	
50	Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping u.Ä. .	5
51	Spielwaren und Hobbys	7
52	Blumen und Gärten	8

53	Haustiere	7
54	Freizeit- und Kulturdienstleistung	42
55	Bücher	11
56	Zeitungen, Zeitschriften u.Ä.	19
57	Sonstige Verbrauchsgüter	4
58	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	3
59	Pauschalreisen	30

Der regelsatz-relevante Anteil beträgt 42 %, dementsprechend DM 70.

Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen):

Aus der Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) sind lediglich 30 % regelsatz-relevant, um den Nahrungsmittelanteil an den Verpflegungsdienstleistungen zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an „normalen geselligen“ Aktivitäten Außer-Haus insbesondere auch mit „Nicht-Hilfebedürftigen“ ist Hilfebedürftigen somit **nicht möglich**, da z.B. Speisen an Imbiss-Buden auch an Hilfebedürftige nicht verbilligt abgegeben werden.

Hilfebedürftige fallen somit auch innerhalb der Gruppe des **ärmsten Viertels** der Bevölkerung als **Hilfebedürftige** auf.

Die Anforderungen an die Höhe der Sozialhilfe des Bundesverwaltungsgerichts 5 C 34, 92 (zitiert nach Drucksache 206/04, Seite 10 http://www.bundesrat.de/cln_099/mn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2004/0201-300/206-04.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/206-04.pdf) können somit nicht erfüllt sein.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

63	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	62
64	Verpflegungsdienstleistungen	55
65	Beherbergungsdienstleistungen	7

30 % von DM 62 ergibt DM 18,60 monatlich.

Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):

Aus der Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) sind 65 % regelsatz-relevant, da die ärmsten 20 % der Ein-Personen-Haushalte „in erheblichem Maße“ Ausgaben für „Gebühren und Courtagen für Finanzanlageberatungen zur Bildung von Geldvermögen, Steuerberatungskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen“ hatten.

EVS 1998 Früheres Bundesgebiet – Allein-Lebend, Haushalte mit Monats-Netto-Einkommen bis DM 1800, Erfasste Haushalte 1602, Ausgaben pro Haushalt und Monat in DM, eigene Berechnungen

66	Andere Waren und Dienstleistungen .	54
67	Schmuck, Uhren und Edelmetalle	3
68	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	3
69	Dienstleistungen für die Körperpflege	16
70	Körperpflegeartikel und -geräte	14
71	Sonstige Dienstleistungen	17

Bei 65 % regelsatz-relevantem Anteil verbleiben DM 35,25 monatlich.

XX. Berechnung der Leistungshöhe auf Grundlage tatsächlich geltenden Rechts:

Rechts-Grundlage:

§ 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII

BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl103s3022.pdf>
<http://lexetius.com/SGB12/28>

Regelsatzverordnung (RSV), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil 1 Seite 1067 und 1068
<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl104s1067.pdf>

1. Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Seite 2657
<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl106s2657.pdf>

Berechnungs-Grundlage:

Statistisches Bundesamt, Konsumausgaben privater Haushalte nach Haushaltsnettoeinkommen des Haupteinkommensbeziehers, Haushalte, Deutschland, EVS 1998 PV HNE D

Erfasste Haushalte: 6.753 = **10,9 %** aller erfassten Haushalte der EVS 1998

Hochgerechnete Haushalte: 8.076.000 = **22,0 %** aller hochgerechneten Haushalte der EVS 1998

EVS 1998, Haushalte, Deutschland, Haushalts-Netto-Einkommen bis unter EUR 1300 monatlich.

Es handelt sich um die vom Statistischen Bundesamt in EUR umgerechneten Original-DM-Daten der EVS 1998 und um die vom Gesetzgeber in § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XII (BGBl 1 2003, Seite 3022 <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl103s3022.pdf>) definierte Referenzgruppe.

Die Beschränkung "untere Einkommensgruppen" wurde entsprechend Regelsatzverordnung § 2 Abs. 3 RSV (20 %) auf **22 % begrenzt**, wobei in den hiesigen Daten **Sozialhilfebezieher enthalten** sind. (BGBl 1 2004, Seite 1067 <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl104s1067.pdf>)

Konsumausgaben privater Haushalte 1998 nach Haushaltsnettoeinkommen des/der Haupteinkommensbeziehers/-bezieherin							
Deutschland EVS 1998 - EUR							
SUMME		427,66					
SUMME GERUNDET § 3 Abs. 3 RSV		428,00	434,00	437,00	445,00	455,00	460,00
ZEIRAUM			01.07.1999	01.07.2000	01.07.2001	01.07.2002	01.07.2003
Renten-Steigerung			1,34%	0,60%	1,91%	2,16%	1,04%
Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	RSV 2005					
1	Erfasste Haushalte (Anzahl)	6.753					
2	Hochgerechnete Haushalte (1 000)	8.076					
je Haushalt und Monat in Euro							
3	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.	153,01	155,06	155,99	158,97	162,40	164,09
6	Bekleidung und Schuhe	43,90	44,49	44,75	45,61	46,59	47,08
14	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	29,14	29,53	29,71	30,28	30,93	31,26
18	Innenausst., Haushaltsgeräte und -gegenstände	45,59	46,20	46,48	47,37	48,39	48,89
28	Gesundheitspflege	17,21	17,44	17,54	17,88	18,26	18,45
32	Verkehr	30,00	30,41	30,59	31,17	31,85	32,18
41	Nachrichtenübermittlung	23,32	23,64	23,78	24,23	24,75	25,01
44	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	47,58	48,22	48,51	49,43	50,50	51,03
63	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	12,05	12,21	12,28	12,51	12,79	12,92
66	Andere Waren und Dienstleistungen	25,86	26,21	26,37	26,87	27,45	27,73

Konsumausgaben privater Haushalte 1998 nach Haushaltsnettoeinkommen des/der Haupteinkommensbeziehers/-bezieherin						
Deutschland EVS 1998 - EUR						
SUMME GERUNDET § 3 Abs. 3 RSV		460,00	447,00	449,00	454,00	465,00
ZEITRAUM		Jan 05 - Dez 06	Jan 07 - Jun 07	Jul 07 - Jun 08	Jul 08 - Jun 09	ab Jul 09
Renten-Steigerung		0,00%	0,00%	0,54%	1,10%	2,41%
Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung					
je Haushalt und Monat in Euro						
3	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.	164,45	153,01	153,69	155,40	159,17
6	Bekleidung und Schuhe	47,18	49,33	49,55	50,10	51,31
14	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	31,32	29,14	29,27	29,60	30,32
18	Innenausst., Haushaltsgeräte und -gegenstände	49,00	47,69	47,90	48,43	49,61
28	Gesundheitspflege	18,49	19,09	19,17	19,39	19,86
32	Verkehr	32,25	21,08	21,18	21,41	21,93
41	Nachrichtenübermittlung	25,07	27,33	27,45	27,76	28,43
44	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	51,14	62,31	62,59	63,28	64,82
63	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	12,95	11,64	11,70	11,83	12,11
66	Andere Waren und Dienstleistungen	27,80	26,66	26,78	27,07	27,73

Es ergeben sich folgende Regelsätze:

Januar 2005 – Dezember 2006	EUR 460
Januar 2007 – Juni 2007	EUR 447
Juli 2007 – Juni 2008	EUR 449
Juli 2008 – Juli 2009	EUR 454
Seit Juli 2009	EUR 465

XXI. Resümee:

Die Bundesregierung hat eigenmächtig die Höhe von Regelsatz / Regelleistung festgesetzt und dabei sowohl die Festlegungen des Gesetzgebers als auch die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes ignoriert.

Regelsatz / Regelleistung in Höhe von EUR 331 / 345 / 347 / 351 / 359 und die davon abgeleitete Höhe der Leistungen für „Partner“ bzw. „Kinder“ sind Wunschdenken der Bundesregierung, die sich mit EVS-Daten nicht rechtfertigen lassen.

Für die „Bemessung“ der Höhe des sozio-kulturellen Existenzminimums für „Partner“ und „Kinder“ existieren bisher keine belastbaren statistischen Daten.

Basierend auf den Vorgaben des Gesetzgebers und den Ergebnissen der EVS 1998 ergibt sich für den Zeitraum Januar 2005 bis Dezember 2006 ein Regelsatz in Höhe von EUR 460 monatlich.

Osnabrück, 29. September 2009

Rüdiger Böker
Diplom-Kaufmann
Mitglied des Deutschen Sozialgerichtstag e.V.